

3
63

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

3
63

VI-19

Ad Aquinas.

372.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

1878

3

conf. Autor Singularium historico =
literar. Lusat. Samml. XVII pag. m.
344. seqv.

Kurtzer Unterricht/
Von dem numehr veralteten vnd ver-
loschenen / aber doch hochnützlichen vnd
Gott gefeiligen

Dreydinge /

Wie dasselbe ungesehrlich für Alters /
durch Gottfürchtige Obrigkeiten auff dem Lande /
gehalten / Auch noch in gegenwertigen hochgefährlichen Zeiten /
Gott dem Allmächtigen zu Ehren / den Unterthanen gewis zum besten /
gemeinem Nutze zu Wolfart / Auch andern einfältigen /
doch guthertigen Obrigkeiten / derer viel darumb gebeten /
zur Information, fernerem Christlichen nachdenken zu wissen nützlich /
vnd zwar auff jedes Christen verbesserung / gehalten werden mag / 1c.

Was dann bey diesem hochnützlichen Tractate
des Dreydinges / mehr von heilsamen Constitutionen, vnd auch
KirchenOrdnung / 1c. zu befinden / wird der freundliche Leser /
in dem nachstfolgenden Blat zu nothwendiger Nachricht zu sehen haben / 1c.

Mit einer Christlichen Vorrede / wegen des ruchlosen
gemeinen Volcks / darinnen auch die liebe Obrigkeit ihres tragenden Ampts erinnert wird / 1c.

☉) * * * (☉

Leipzig /

Bev Abraham Lamberg / In vorlegung Johan Eyerings
vnd Johan Persfers / Buchhändler in Breslaw.

ANNO M. DC. XV.

Schmidt,
1753.

**Nachrichtliche Verzeichniß/
derer in diesem Christlichen Tractat
begriffenen Sachen.**

I.

**Das Hochnügliche Dreyding an ihm
selbst.**

II.

**Etliche Constitutiones, in diesen letz-
ten Zeiten vnd bösen Welt / den
Vnterthanen zu zeitlicher vnd
ewiger Wolfart / hinzu gesetzt.**

III.

**Eine kurze KirchenOrdnung / dem
einfeltigen gemeinen Manne /
derogleichen zum besten fürge-
schrieben.**

IV.

**Ein informireter Extract, darinnen als
les / was in vorgesezten dreyen**

a ij

Ther



3
63

Theilen weitläufftig gehandelt /
rund vnd kurz / als in einer Ta-
bella zusammen gezogen wird.

V.
Dieser Extract in einer Tabella / auch
insonderheit.

Auff vorhero geschenees frommer gut-
herziger Obrigkeit vnd Pastorn auffm
Lande / auch freylich gutherziger Personen
in kleinen Städten / vielfältiges erinnern
vnd bitten / von dem Autore wiederumb
überschen vnd in Druck gegeben.

Psalm 2.

So last euch nun weisen ihr Könige
vnd last euch züchtigen ihr Richter
auff Erden / Dienet dem **HEHREN**
mit furcht / vnd frewet euch mit zittern.

Dem

Dem Wolgebornen Herrn /
Herrn Paulo von Sittrichstein /
Freyherrn zu Hohenburg / Finckenstein vnd Tal-
berg / Herrn auff Ruia vnd Ellowitz / Erbschenk
in Kärndten / Meinem gnedigen
Herrn.



Wolgeborner Frey-
herr / E. S. sind meine
unterthänige Dienste
allezeit mit getrewen
Fleiß zu vorn bereit:
Gnediger Herr / was es
für ein nützlich vnd
hochnötiges Wesen / zumal bey diesen gefehr-
lichen zeiten / danemlichen allerhand Sünd
vnd Schande / verachtung Göttliches Wortes
vnd desselben getrewen Diener / Kluchen
vnd Schroeren / Ungehorsam / Hurerey vnd
Wadzucht / Trunckenheit / Hader vnd Zanck /
Kaulheit vnd Klüffiggang / Betrug vnd
Dieb-

a iij

Dieb-

Vorrede.

Diebstal/ Seitz vnd Schinderey/ vnd andere derogleichen hochsträffliche Laster vnd Vntugendten beydes in Städten vnd Dörffern/ so wol bey Jungen als bey Alten/ nicht allein sich ereugen vnd an Tag thun/ sondern auch in vollem schwang gehen/ vnd allzu grausam vberhand nehmen. Vmb das vor alters auff dem Lande bräuchlichen/ numehr aber in vielen Orten durch nachlässigkeit ganz verloschenent vnd in abgang gebrachten Dreydinge sey/ ist viel heller vnd klärer an tage/ bevorab bey denen/ so im Regiment sitzen/ als daß solches an diesem Ort weit leufftiger mit Worten erzehlet/ vnd außführlich gemacht werden solte.

Dannhero dann die jenigen billich zu loben/ welche/ so wol bey vnserer Eltern/ als auch bey vnsern Zeiten vnd heutiges Tages ihnen diese sorge angelegen seyn lassen/ wie solches Dreyding auff dem Lande recht bestellet vnd getrieben/ oder aber/ da es in einem
abgang

Vorrede.

abgang gerathen/ mit steiffen vnd ernstern Satzungen wiederumb auffgerichtet werden möchte/ Vnd wie könnte oder möchte sich doch einer vmb den gemeinen Nutz besser verdienen? In deme einmal wahr vnd gewiß/ daß obgemeldtes Dreyding/ wo vnd wenn dasselbe durch gute Gesetz vnd Rechte steiff vnd fest gehalten wird/ den Vnterthanen ihr Ampt vnd gebühr gegen Gott/ gegen der Obrigkeit/ vnd gegen ihren Nächsten. Dannhero den auch das Dreyding seinen Namen sol vberkommen haben/ wiewol etliche der Gelehrten/ so der Antiquitatum patriarum mehr kündiger/ gar ein ander nominis Originationem tradiren, von den dreyen Personen/ nemlichen so zu der zeit als die Edelleute im Land Schlesien gar nicht die ober Berichte gehabt auff ihren Gütern/ Sondern die Fürsten in einem jeden Fürstenthumb einen Landvoigt gehalten/ deme sie potestatem Gladij committiret, ad
consti-

Vorrede.

constitutionem huiusmodi pagani Iudicii exfordert worden / advocati nimirum provincialis, qui iudicio praesidebat, tum Sculteti, qui ab advocato prov. constituebatur eiusq; minister intelligebatur, deniq; Domini villae, in cuius pago iudicium exercebatur, quisq; iudicio tantum adsidebat, massen hiervon weiterer bericht zu finden / in Herrn Casp. Schifordegkeri disputationum forensium, ad A. Fabrum lib. 3. Tractat. 29. quaest. 2. gezeiget / diejenigen / so in einem oder dem andern darwieder gehandelt / recht darumb hergenommen / vnd nach gelegenheit des vorbrechens mit Geld / Leibes oder anderer gebürlichen straffe belegt worden / gleichsam ein Zuchtmeister vnd Vorsteher guter disciplin sey / dadurch das vnslachtige ruchlose gemeine Volck im saum vnd gehorsam gehalten / böse thaten vnd Bubenstück verhütet oder doch zum wenigsten geringert / hergegen aber Zucht vnd Tugend /

Vorrede.

Tugend / icht was mehr gepflantzet / vnd also beydes im Politischen vnd Kirchen Wesen viel vnrath / vnd vñbels / so sonsten wenn die Obrigkeit schläffet / vnd nicht scharff auffsehens hat / wie Unkraut herfür wachsen thut / vorgekommen vnd abgewendet werden könne.

Vnter andern aber / so hier an ihren fleiß vñ geschickligkeit nicht gesparet / ist der Ehrliche vom Adel / gegenwertigen Tractats Auctor nicht vor den geringsten zu schätzen / sintemal er dasjenige / was er zu erhaltung vnd wieder auffbringung des so nützlichen Drey dinges ersprieß / vnd dienstlich zu seyn vermeinet / zwar kurtz vñ einfeltig / aber doch dermassen wolbedacht vnd rühmlich / anderer guthertzigen Obrigkeit zur Information vnd fernere christlichen nachdencken zusammen getragen / daß es daran gnugsam / vnd niemand sich bis dato gefundē / der etwas darbey zu verbessern / sich vnterstanden.

Diesem nach / weil ich gesehen / daß dieser Vnterricht vnd Tractatus bey vielen nicht geringen

Vorrede.

geringen Leuten in guten werth gehalten/
ich auch von etlichen angesprochen worden/
weil dessen Exemplaria wenig mehr vor-
handen / derselben auff's neue in Druck ver-
fertigen zu lassen.

Als habe ich zwar auff ihr begehren ge-
meinen Nutz vnd Wolfarth / so viel an mir/
sonderlich aber bey diesen bösen vnd gefahr-
lichen zeiten / da man guter disciplin vnd
Ordnungen wol bedürfftig nicht hinderlich
seyn / auch E. S. für andern aus gewissen
Ursachen / so allhier zu erzehlen vnvonnöten/
vnterthänig zuschreiben vñ dediciren wol-
len / gar nicht zweyfelnde E. S. nicht allein
neben andern Christlichen Obrigkeiten / so
es getrewlich mit ihren Vnterthanen mei-
nen / ihn dieses Buch wolgefallen / vnd wie-
der der calumnianten (so sich derer finden
möchten) Schmach vnd Låsterung in dero
Schutz vnd Schirm recommendiret vnd
anbefohlen seyn lassen / sondern auch bey ne-
ben

Vorrede.

ben vnd aus dieser wiederholten publici-
rung meine vnterthänige Affection in gna-
den vermercken werden / Inmassen ich denn
vnterthäniges fleisses gebeten haben wil. E.
S. hiemit sambt allen Freyherrlichen Leibes
vnd Blutsverwandten / Göttlicher auff-
acht vnd beständiger gesundheit / löbliche Re-
giment vnd höchstgewünschter Leibes vnd
Seelen Wolfarth Gott trewlich befehlende.
Datum Breslaw am Sontage Quasimodo-
geniti Anno 1615.

E. S.

vnter dienstwilligster

Johann Verfert.

h ij

Aln

An den Gottfürchtigen vnd
Christlichen Leser.

Höchst wer/ Christlicher Leser / vor
dem gnedigē gütigen Gott zu wünschen
vnd zu bitten/ wo aber auch deren zu be-
sinden weren/welche mit starckem glaubē
wünschen vnd beten könten/ daß doch die Obrikeit-
ten im vntersten Stande/ neben der Kirchenstraffe/
die da aus Göttlichem befehllich vnd Wort ergeth/
vnd von den trewen Dienern Christi gehöret wird/
ihrem von Gott / mit ernst auch befohlenem vnd ver-
trawetem Ampt / recht beystehen möchten / vnd zu
mahl in jekigem / gegenwertigem / hochbetrübli-
chem ende der Welt / vnd erschrecklicher bedrewenden
straffe Gottes / welche fromme Christen / derer / Gott
geklaget / wie der HERR Christus selbst redet / ein
kleines Heufflein sind / für ihren Augen sehen / in ih-
ren betrachten / betrübt werden / ihre Threnen we-
gen der kommenden dinge / ausschütten / sich engsti-
gen / vnd gewiß sind / daß dieselben gar nicht aussen-
bleiben werden / ob sie sich gleich vmb der Frommen
vnd Gerechten / auch der büßenden Sänder halben /
eine kurze zeit / wie S. Petrus saget / verziehē könd-
ten / Denn wo die Obrikeit bey der Kirchen ruffen
vnd schreyen / zur Basse / ihr Ampt / auff den befeh-
lich

Vorrede.

lich Gottes nicht exerciret, vnd den schreyenden vnd
ruffenden Dienern vnd Aposteln Christi / bey dieser
gottlosen Welt nicht zu hülffe kömbe / So ist alles
schreyen bey dem grossen hauffen / welcher dem leidi-
gen Teuffel folget vnd gehorsamet / ganz vnd gar
vergeblich / darüber die trewen Hirten / die da Gott
zu Wächtern vber sein Volck gesezet / schmerzlich
wehklagen / daß auch die Steine derer wegen mit ih-
nen weinen vnd heulen möchten / Darumben von
vielen betrüblich gehöret wird / Wo sie es nur gegen
Gott verantworten könten / wolten sie ihre vertraw-
ten Sankeln nicht mehr beuchen / vnd für sich alleine
mit den ihrigen zu Gott ruffen vnd schreyen. Der
heilige Patriarch Nocha straffte vnd bedrāwete mit
Göttlichem Zorn auch die böse Welt / Derogleichen
auch der fromme Loth / Sodoma vnd Gomorra / Es
war aber alles vergeblich / biß Gott seinen Zorn
vnd erschreckliche straffe / durch die Sündflut / vnd
das Feuer vom Hümel muste ergehen lassen / Wann
nu Christen / jene vnd jetzt gedachte zeit / mit der jeki-
gen conferiren / vnd gegen einander halten / so befin-
den sie / daß alle sünden grösser vnd gehäuffter sind /
als sie dorten gewesen / Denn zur selben zeit hat die
heilige Menschwerdung / das vnschuldige bittere Let-
den vnd Sterben / Auferstehung vnd Himmelfart /

Vorrede.

des Lebendigen Sohnes Gottes / dadurch das Menschliche Geschlecht / von ewigem vnd vnaussprechlichem Verdammniß erlöset / Also auch die heiligen Sacramenta von ihme eingesetzt / der massen nicht geschmehet / geschendet noch gelestert werden mögen / als zu jetzigen zeiten / darüber Sonn vnd Monde zittern / vnd ihren schein verlieren möchten. Ob wol alle andere Sündē / welche dort im schwange gegangen / in diesem kurz kommenden Ende der Welt / neben der scheußlichen lesterung vnd schmebung des Verdiensts Christi / dergleichen gehen / wie Christus vnser Erlöser selbst geweissaget hat. Aus deme die greuliche straffe / welche der Gerechte Eyfferige Gott / mit Babel vnd Babilon / durch den Propheten Ezechiel verkündet hat / vnd der heilige Johannes in seiner Offenbarung damit auch dreuet / sambt anderen Plagen ober das Menschliche Geschlecht / nicht aussen bleiben wird / ja ihren anfang für einem Jahr starck vnd gewaltig / beyde durch den Türcken vnd Tartar gemacht hat / biß vollend der grosse hauffe vom Morgen / vnd zumahl von Mitternacht / vnd auch von dem Volck an selben orten / welches wir jetzo für grosse Freunde der Christenheit halten wollen / zu hauffe rücken / vnd die Berge Israel vberfallen werden. Alleine daß der grosse hauffe

Vorrede.

hauffe solches / daß es bald geschehen vnd ergehen solle / gar nicht glauben können vñ mögen / darzu diejenigen wol dienen / welche auff jezo ohn allen grund H. Schrift / außschreyen vnd schreiben dürfen / vnd nur zu mehrer sicherheit der gottlosen / sam die straffe ober die Geistliche Berge Israel / welche durch jene leibliche im Jüdischen Lande angedeutet / allreit erfüllet seyn solt / darüber die trewen Hirten des geistlichen Israel / nichts weniger / als die heiligen Propheten Beheklagen gethan haben / vnd noch.

Wie sol aber von dem grossen hauffen diß vnd ein anders geglaubet werden / weil die sicherheit so groß / vñ die Herck dermassen verstockt / daß sie solch groß vnglück vñ gegenwertige Straffe / die da vns an die Seiten / als Hungern / Desterreich / Steyer / Grabaften / ic. kommen / vnd alle Tage dergleichen gewertig seyn müssen / darumben / auch fast mit allem vnserm vermögen / den Nachbarn vnd leidenden Christen zu hülfte müssen kommen / mit sehenden Augen ersehen nicht können / ja wie viel sind derer / welche bey dieser sicherheit / die Auferstehung der Todten / ewige Seligkeit / vñ ein ewigs vnaussprechliches verdammniß glauben nicht wollen.

Vor Jahren vnd zu denen zeiten / da die Menschen das rechte vnd wahre erkentnis Gottes / vñ die

Vorrede.

ruffenden vnd schreyenden Diener Christi / zu warer
Busse / wie Gott in Ewigkeit Lob vnd danck gesaget /
deroglichen / als zu vnsern zeiten nicht gehabt / in die
Gottlose Welt / durch viel Beten / Fasten / Almoß
geben / Wallarten / auch den Bann / u. von groben
eussertlichen Sünden gewiesen / vnd viel mehr verbo-
tene Mittel vnd Wege gesucht / from vñ selig zu wer-
den / Welchem die Weltliche Obrigkeit / die da auch
from vnd gerecht seyn wollen / vnd sich für dem Bann
höchlich gefürchtet / zu hülffe komen / daß eine seine
eussertliche disciplina, Zucht / Wesen vnd Leben / ist er-
halten worden. Zu diesen Zeiten aber / in welchen wir
wares Erkänntniß Gottes / vnd den rechten Weg
zur ewigen Seligkeit wissen vnd haben / nimpt / die
in Ewigkeit verfluchte sicherheit / den Menschen al-
les / was für Gottes Zorn vnd straffe bestehen mus /
aus Augen vnd Herz / daß sie nicht glauben noch se-
lig werden / Also auch zeitlicher vnd ewiger Straffe
entfliehen nicht können. Vnd ist Gott geklaget / auch
dahin kommen / daß die jentigen / vnd Kinder des
Rechts / welche sich nach Gottes Willen mit rechttem
ernst richten wollen / von des Teuffels Kindern ver-
spottet / verlachtet vnd verhönet / viel auch von ihrem
Gott gefelligen Fürsaz abgewendet werden / Derog-
lichen auch den jentigen Obrigkeit zusehet / welche
Gottes

Vorrede.

Gottes Wort vnd die Diener Christi lieben / ehren /
befördern / die vertrawten Vnterthanen / in Gottes
Furcht / gutem Gott gefelligen Wandel vnd Leben
gerne erhalten wolten / die müssen allerley scherz vnd
Schmachreden gewertig seyn / vnd vnserm Herrn
Gott die Füße abbeißen wollen / ja auch von den
Vnterthanen / wann sie das böse vnd vbel / wieder
Gottes vnd ihre verbot straffen / Tyrannen geschol-
ten / vnd ihnen der zeitliche Tod gewünschet werden
muß / Die andern aber so im Ampt der Obrigkeit
sizen / ober Gottes Wort vnd desselben Dienern nit
halten / den Vnterthanen ihren freyen gang zu allem
muthwillen vnd gewaltlichen Sünden hingehē lassen /
vñ dadurch die schenkliche sicherheit vrsachē vnd be-
stetigen / die sind die aller besten Obrigkeiten / werden
von ihren Vnterthanen vnd andern gerühmet / ge-
preiset / geehret / vnd thun mit lust vnd willen / was
ihnen auch ober vermögen aufgeleget vnd geschaffē
wird / sie fühlen aber / welches zu mahl erschrecklig ist /
ihre selbst eigene sicherheit nicht / viel weniger aber
fürchten sie den brennenden Horn / Gericht vnd Br-
theil Gottes / welches alles ober sie in alle Ewigkeit
ergehen wird / Wie dann der Mann Gottes Divus
Lutherus vor sechszig Jahren vnd lenger / ober solche
Obrigkeit / welche ihre von Gott vertrawetes
Ampt /

Vorrede.

Ampt/nicht brauchen/ damit der vorhin argē Welt/
durch nachlaß der straffe solcher sicherheit/ vnd aller-
ley hochsträfflichen Sünden Fenster/ Thür vnd
Thor/ auffgethan würden/ geklaget/ vnd weil Got-
tes Geist in ihme reichlich geworhet/ auff die jetzige
zeit vnd mehruung solcher groben Sünden/ gesehen
vnd geweissaget/ daß es vollend biß zum Ende der
Welt also ergehen werde.

Vnd eben zu berürten zeiten/ in welchen Gottes
erkentniß nicht gewesen/ haben eiliche fromme Obrig-
keiten dahin gesehen/ wie sie ihre Vnterthanen sichten
vnd Regieren/ Wes sie sich für allen dingen gegen
Gott/ nachmahlen gegen ihrer Obrigkeit/ vnd dan-
nen gegen ihren Nächsten/ verhalten möchten/ vnd
derselben Ordnung den Namen Dreyding gegeben/
dasselbe den Vnterthanen/ Welche sich aller zugleich
in die Gerichte versamlen/ vnd nach fürhaltung der
Dreyer Dinge/ vnter den hellen Himmel treten/ vñ
sich miteinander mit grossen ernst bekümmern müs-
sen/ Worinnen wieder Gott/ die Obrigkeit/ vnd den
Nächsten/ in einem vnd mehrem gehandelt worden
wer/ ablesen lassen. Diese löbliche Ordnung vnd
Satzung ist nachmahln/ auch zur zeit des rechtē Er-
kentniß Gottes/ vnd seines gefelligen Willens/ ver-
loschen/ doch bey einem Ehrlichen Manne vom Adel
viel

Vorrede.

(vielleicht auch wenig ändern) welcher von des heil-
gen Huffs Lehre/ vnd von seinem Vatern/ was unter-
richtet/ erhalten worden/ derowegen auch der ersten
einer gewesen/ der da als Gott aus gnaden vñ barm-
herzigkeit/ das Licht des heiligen Euangelij/ durch
seinen Werkzeug Lutherum heiliger Gedechniß/
Deutschland anzündē lassen/ es als bald angenom-
men/ vnd mit dem Dreydinge jährlich fortgefahren.

Nicht oberlengst aber vor seinem Seligen Ab-
sterben/ den seinigen mitgegeben/ Sie solten es nicht
fallen lassen/ Sonderlich dem einen Sohn auffsetze-
get/ Er solte es ordentlich auff's Papier bringen/ vnd
in Druck geben/ damit es bey den Nachkommenden/
denen es angenehm seyn wolt/ zum Gedechniß er-
halten würde/ wie dan auch beschehen/ da zur zeit fro-
me Theologi/ ohne verwissen des Autoris/ vñ überse-
hen dasselbe in Druck kommen lassen/ wie aber sol-
ches hinnach/ als beschicht/ mehrtheils verruckt/ ver-
lohen/ vnd auch bey vielen wiederum verleschen
wollen/ sind fromme Christen an ihnen gefallen vnd
gebeten/ daß er doch Gott zu Ehren/ vnd dem Teufel
zu verdrick/ das Dreyding noch eines vberschen/ vñ
bessern wolte/ das wolten sie auff's new in Druck ge-
ben/ vnd solte seines Namens mit keinem worte ge-
dacht werden/ denen hat er hierinnen gewillfahret/

Vorrede.

Vnd ist dem Erbarn vnd gelarten Herrn Ambrosio
Fritsch/ Bürgern vnd Buchdruckern zu Görlitz/
Anno 1582. vbergeben/ derer Exemplaria eine gute
anzahl gedruckt worden/ sind aber zeitlich abgange/
daß er/ der Ambrosius Fritsch/ bey denjenigen/ wel-
che im das geschriebene Original zubracht/ anzuhal-
ten bewogen/ Sie wolten den Authorem vermögen
vnd bitten/ Daß er doch noch eines diß Dreyding
samt den angehefften Statuten/ vbersehen/ vnd wo
es nothwendig befundē würde/ bessern wolte/ ob nu
wol dasselbe/ wege seines des Autoris hohen alters/
vñ doch noch in demselben imerwender mühe vnd
Arbeit/ auch daß es in vergessen komen/ bis ins vier-
de Jahr anstand gehabt/ hat er doch endlich darin
bewilliget/ ihrer bitte stat gegeben/ vñ wie es darauß
gedachtem Fritsch zugestellet/ war er gleich von
Gott aus dieser Welt abgefodert/ Derowegen dem
Erbarn Nicolao Schneidern/ Buchdruckern bey
der Fürstliche Stad Liegnitz zum Druck/ durch mich
zu ende dieser Vorrede unterschriebenen Pastorem/
auff der guthertigen Leute ansuchen/ in diesem jetzt
angehenden 1595. Jahr vbergeben worden.

Es ist aber wol gewiß vnd war/ ob gleich die ein-
faltige beschreibung des Dreydinges/ Angehaffte
Statute/ Kirchen Ordnung für die Dorffschafften/
vnd

Vorrede.

vnd was deme allein anhengig/ auch vorhero diese
kurze Vorrede/ aus solchem Gemüt vnd Herzen
kömmt/ Welches für Gott bestehet/ daß doch die vn-
terschiedlichen Laster/ auch unterschiedlich Richten
vnd Urtheilen geben werden/ vnd weit mehr/ als
Autor jetzo erschen möchte: Jedoch vnd wie de-
me/ so ist ihm Gottes willen vnd gefallen/ vnd der
argen Welt brauch vnd lauff/ für viel langen Jahre/
bis anhero zu den gegenwertigen bösen zeiten/ diß-
falles auch sehr wol bekant/ als die da das allerbe-
ste/ welches freylich für Gott bestehet/ zuwider dem-
selben/ vnd zu gefalle dem Teuffel/ verkehret/ vnd bö-
se machet/ die wird zu seiner zeit von Gott ihren lohn
hierinnen auch bekommen. So wird von dem Au-
tore keine Obrigkeit an diß Dreyding gebunden/
Wie es denn auch nicht seyn kan noch mag/ sondern
stehet einer jedern bevor/ für sich vnd ihre Untertha-
nen/ Eines/ ein mehrers/ vnd alles nach ihrem gefal-
len zu Richten/ Zu deme kan auch Autor/ gefreunde-
te/ vnd denen diß gefellig/ selbst an ihre Statuta
nicht gebundē seyn/ weniger durch die Peensfälle/ da-
für Gott jede behüte/ ihren Nutz vnd Frommen zu
suchen/ den jeder auch bevor stehet/ die vmbstende der
Verbrecher zu erwäge/ vnd die Peensfälle dem Buch-
staben nach zu nehmen/ zu mindern/ zu mehrer/ vnd

Vorrede.

freylich auch an guttze Werck zu wenden/ Sondern
in allem vnd alleine/ dahin vnd zu dem ende gerichtet
wird/ Ob hindurch das gemeine vnbendige gottlose
Volk/ der grossen Pauerstafft/ welche Gott/ vnd
von Ihme verordnete Obrigkeit/ derselben Verbot/
verachten/ lestern/ schenden vnd schmehen/ den Näch-
sten betrüben/ betriegen/ einen sündlichen vnd Erger-
lichen Wandel vnd leben führen/ weß gesetz met wer-
den möchten/ Derwegen denn auch der Autor/ als
eine gutherzige Obrigkeit/ für gut befunden/ daß
der Buchdrucker den verfasseten Extract/ insondere
Tabellas fertigen solle/ Welche in die Gerichte-
Schenck/ vnd Sanktseuser zum Spiegel/ vnd das
ein jeder der Straff gewiß sey/ der vnwissenheit auch/
oder vergessenheit/ keiner sich entschuldigen dürffel/
an die Wende für Augen gehengt/ oder genagelt
werden können.

Der Gerechte vnd höchst eyferige
vber die bösen/ doch auch Gütige vnd Barm-
hertzige Gott/ vber die Frommen/ wolle
mit der verkehrten Welt/ Welcher Bos-
heit von Tag zu vnd nicht abnimbt/ durch
die herrliche Zukunft/ vnd letztes Gerichte
seines Sohnes/ ein ende machen/ damit sei-

Vorrede.

ne tewer erkauffte Kirche von allem vbel erlö-
set/ vnd dannen in dem zukünfftigen Ewi-
gen leben/ Gott Vater/ Gott Sohn/ Gott
heiligen Geist/ neben allen lieben Engeln/
aufferwehlten vnd glaubigen in alle Ewig-
keit/ ehren/ Loben vnd preisen möge/ A-
men.

Georgius Bezoldus

Goldberg.

Pastor Lignicensis Petrinus, Su-
perattendens.

D. Mart.

Wes nennet die Obrigkeit Götter / aus dem grunde / daß alle Empter der Obrigkeit / vom geringsten an bis zum höchsten / Gottes Ordnung sind / Wie S. Paulus Rom. 13. lehret / Vnd der König Iosaphat im andern Buch der Chroniken am 19. Capitel / zu seinen Amptleuten saget: Sehet zu vnd richtet recht / denn das Gerichte ist Gottes. Weil es nu nicht aus Menschlichen willen oder fürnehmen kömmt: Sondern Gott selbst alle Obrigkeit setz vnd erhalt / vnd wo Er nicht mehr helt / da fellest alles dahin / wenn gleich alle Welt daran hielte / Darumb heisset es billich ein Göttlich ding / Göttliche Ordnung / vnd solche Personen auch billich Göttlich / Göttliche oder Götter genennet werden / sonderlich wo vber das einsetzen / auch Göttlich Wort vnd befehl dazu kömmt 1c.

Aus dem wir wol sehen / wie hoch vnd herrlich Gott die Obrigkeit wil gehalten haben / daß man ihnen als seinen Amptleuten / gleich wie ihm selbst solle gehorsam vnd vnterthan seyn / mit furcht vnd allen Ehren. Denn wer wil sich wieder die setzen / oder vngehorsam seyn / oder sie verachten / die Gott selbst mit seinem Namen nennet / vnd sie Götter heisset / vnd seine Ehre an sie henger / daß / wer sie verachtet / vngehorsam ist / oder sich wieder sie setzet / der verachtet damit vnd ist vngehorsam / vnd setzet sich zu gleich wieder den rechten obersten Gott / der in ihnen ist / vnd durch sie redet vnd richtet / vnd heist ihr vrtheil sein vrtheil. Was die dran gewinnen / zeigt S. Paulus an / Rom. 13. vnd weist auch die erfahrung reichlich.

Vnd das ist alles darumb geschrieben / daß Gott wil friede vnter Adams Kindern stifften vnd erhalten / ihnen selbst zu gut / wie S. Paulus Rom. 13. spricht: Sie ist Gottes Dienerin / dir zu gut. Denn wo kein Obrigkeit ist / oder wo sie ohn Ehre ist / da kan auch kein friede seyn / Wo kein friede ist / da bleibet auch keine Nahrung / 1c.

Kurtzer

Kurtzer Unterricht /

Von deme numehr veralteten vnd verloschenen / aber doch hochnützlichen vnd Gott gefälligen Dreydinge / wie dasselbige ungefährlich für altere durch Gotesfürchtige Obrigkeiten auff dem Lande gehalten worden / als folget.

I.

Vnd für das Erste

Der Unterricht vnd Processus des Dreydinges / wie dasselbe bestalt vnd gehalten werden möge.

Unn Dreyding zu halten / wie bevor gedacht / gar ein löbliches / altes herkommen bey den Christen gewesen / ja sonderlich zu diesen letzten vnd hochgefährlichen Zeiten / da die Welt gar auff die Neige kommen / vnd von tag zu tage ärger wird / ein nützlich / Christlich vnd gut ding ist / da es mit ernst vnd in Gotesfurcht / wie geschehen billich solt / gehalten wird. Darumb es dann nicht ohne

A

sonders

sonders Bedencken vnd Ursachen ein Groß ding
genennet worden: So ist zu wissen/ daß solches für-
nemlich Dreyding oder Stück in sich helt vnd hat.

Das Erste vnd fürnemste Grosse ding
vnter den dreyen / betrifft GOTT / seinen heiligen
Namen / desselben Ehre / Wort / Dienst vñ Diener / ic.
Vnd in Summa / wie sich der Mensch im ganken Le-
ben / mit thun vnd lassen / vermöge der ersten Tafel
der heiligen Zehen Gebot / gegen Gott / desselben Na-
men vnd Dienern erzeigen sol.

Das Ander belanget die Obrigkeit / wel-
che in ihrer ordentlichen Gewalt / Herrlichkeit vnd
Herrschaft / Gottes Dienerin ist: Wie sich die Un-
terthanen gegen derselben / laut des vierden Gebots /
erzeigen sollen.

Das Dritte gehet die gantze Gemeine /
arm vnd reich / sampt dem gemeinē Nutz vnd fromen
an / wie sich der Mensch gegē seines nehesten Person /
Hab vñ Gut / lauts der andern Tafel / verhalten solle.

So sollen nu / nach dem alten brauch vñ ordnung /
solche grosse Dreyding / auff den weg vnd meynung /
wie hernach folget / vngeschrlich gehalten werden.

Anfangs so sol die Obrigkeit den Drey-
dings Tag zuvor zeitlichen anzeigen / vnd verkündi-
gen lassen / damit sich jederman auff solche ding wol
vnd

vnd mit ernst zu bedencken habe / einheimlich halte /
auff angezeigten Tag sich zur stelle finde / vnd seinen
Haußgenos mit sich bringe.

Wann nu vnd alsdann die Gemeine / auff solch
der Obrigkeit verbotung / den angezeigten Tag er-
scheinet vnd versamlet / sol erstlich die Obrigkeit fra-
gen / oder fragen lassen / Ob ein jeder seinen Nachbar
vnd Haußgenos zur stelle / vnd gegenwertig vorhan-
den / habe oder nicht. Bey einander also versamlet /
sol die Obrigkeit gantzer gemeine / solche grosse Drey-
ding oder Stück anzeigen / oder ihnen dieselbigen an-
zeigen vnd vorlesen lassen / ermahnend vñ befehlend /
aus der Macht / Krafft vnd Gewalt / so sie / als die
Obrigkeit / von Gott hat / ernstlich vnd festiglich / bey
dem Ende / Treu vnd Pflicht / damit sie Gott / ihrer
Obrigkeit / ihnen selbst schuldig vnd verbunden seyn /
daß sie zu rathe gehen / sich vmb diese Dreyding / vñ
in allen vnd jeglichen derselben Stücken / Puncten /
Artickeln / Christlich vnd ernstlich zu bekümmern / ei-
ner den andern zu rügen / nicht aus Neid vnd Haß /
sondern aus Christlicher Liebe. Vnd so nu etwas
wider die Dreyding / oder derselben eins / fürgenom-
men vnd begangen were / daß mans der Obrigkeit
anzeige: Were die Sache offenbarlich / so brechte
man solches billich offenbarlich für / Were es aber
heimlich / so brechte man es heimlich für.

Dieser der Obrigkeit Vermahnung nach / sol also
dann die Gemeine dar auff zu Rathe gehen / vnd sich
vnterreden / bekümmern / von den Dreyen nachge-
schriebenen Dingen vnd Ordnungen / ob dieselben
ernstlichen / gänzlichlichen / trewlichen / auffrichtig / vñ
gefährlichen gehalten / verführet / vñ darnach gelebet.

Vnd dieweil die Zehen Gebot lehren vnd fürhal-
ten / was da Gott / auch der Obrigkeit / vñ dem Näch-
sten von Menschen zu thun pflichtig / so sollen fürz-
lich aus denselben die Artickel dieser Dreyen grossen
dingen / von dem gemeinen Manne vnd Vnterhan-
nen / darnach er sich zu richten / vnd fröliche Gewissen
haben mag / gemercket werden.

Vom ersten grossen Dinge.

Vom Ersten / Weil bey verlust vnser See-
len Heyl vnd Seligkeit / wie die heilige Schrift
lehret vnd bezeuget / kein ander Gott sol angebe-
tet / geehret / keinem andern sol gedienet werden / 2c.
als deme / der Himmel vnd Erden geschaffen / vnd sich
durch seinen Sohn vnsern Herrn / Heyland vñ Se-
ligmacher Jesum Christum / dem ganzen Menschli-
chen geschlecht geoffenbaret / 2c. Vnd aber das erste
grosse Ding / wie oben gesagt / Gott / seinen Namen /
desselben Ehre / heilsames Wort / 2c. betrifft / So sol
sich die ganze Gemeine / vnd ein jeder insonderheit /
mit

mit grosser furcht / zittern vnd ernst / für Gott ihrem
Schöpffer / demütigen vnd bekümmern.

Es vnd für eines jemand were / welcher
außerhalb diesem allein ewigen / gewaltigen Gott /
auff was anders oder einige Creatur trawete vnd
barwete / bey demselben schutz vnd hülffe suchete / Wie
denn von den Menschen vnzehliche Abgötterey ge-
trieben worden / vnd noch getrieben wird / durch An-
ruffen / anbeten vnd ehren der Götzen / durch Men-
schen Hände gemacht / durch anbeten vnd anrufung
verstorbenen Menschen / vnd daß man sich zu densel-
ben gelobet / Oder ob jemand in seiner Widerswertig-
keit / vnd von Gott verhengetem Creutz / auff einige
Creatur / geweihtes oder ander schlechtes Wasser /
vnd stillschweigendes Wasser / wie es die Leute nen-
nen / außser dem ordentlichen brauch derselben / auff
Segen / Zeichen barwete / Zauberern / Weissagern
durch Spiegel / Crystallen 2c. glaubete vnd trawete /
denselben ihrer trancken Kinder / Freunde / Dienst-
boten Hembder / Gürtel / Hüte / Kleider / daraus zu
vrtheilen / zubrechete / dadurch ihnen sampt Weib vnd
Kind / Haab vnd Gut / mit solchen von Gott verbo-
tenen Mitteln / Schaden vnd nachtheil zuverhüten /
vnd hingegen gesund / vnd alle wolfart zu erlangen
verhoffet / 2c. Vnd wie diß alles genandt / vnd einen
Namen haben möchte oder köndte.

A iij

Also

II.

Also vnd danken / Ob Gottes Name auch herrlich vnd heilig gehalten wird? Ob jemand denselben durch schweren / liegen / triegen / schelten vnd fluchen / oder zu andern schanden / Lastern vnd Sünden mißbrauchete / durch Zaubern / Beschwe- ren des Teufels oder Creaturen? Wie denn man- nichfaltig Gottes Name geschmecket / geschendet vnd gelestert wird / vnd vielen Dingen zu geeignet / da seine Ehre nicht an ist / sondern vielmehr verunehret wird / welches unmöglich zu erzehlen ist.

III.

Vnd vber diß / weil der Feyertag nicht zum Müßiggang / noch zu fleischlicher Wollust ein- gesetzt / Sondern allein Gottes Wort mit großem ernst zu hören / zu lernen / zu bedencken / vnd im selben Wort zu danken / Ob nu jemand dasselbe heilsame Göttliche Wort nicht hören wolte / sondern verächt- lich hielte / durch Müßiggang / spaziren zc. verfeu- mete. Ob jemand vnter dem Göttlichen Ampt in Schenckhäusern oder andern stellen / da Spiel / Tänze / oder andere von Gott vnd desselben verord- neten Obrigkeit verbot / versamlungen gehalten / sich auffhielte / oder wer solches duldete vnd gestattete. Vnd ob jemand die heiligen Sacrament der Tauffe vnd Nachtmals / von Jesu Christo Gottes Sohn außgesetzt / auch die heilige Absolution / verachtete /
schende.

schendete / lesterte / oder auch leichtfertig davon rede- te? Vnd ob jemand in seinem Hause falsche vnd ir- rige Lehre / vnd deme zugegen vnd wider / welche nu- mehr in siebenzig Jahr lauter / rein vnd unversel- schet geführt vnd gelehret worden / oder auch sonst in falschen Gottesdienst gestattet? Ob auch jemand in der Gemeine / den Dienern des Herrn Christi / welche solche Sünden straffen / vbel nachredete vnd fluchete / schendete / in Reid vnd Haß neme vnd jäger

Nachmals / Ob auch der Lehrer / als der Pfarherr vnd Seelsorger / treulich vnd recht Got- tes Wort den Zuhörern verkündet / die heiligen Sa- crament / nach ordnung vnd außsagung Christi / rei- chet vnd mittheilet? Summa / ob der ganze Kir- chendienst / nach Gottes befehlich / recht versorget? Vnd ob sich der Seelsorger mit lehren vnd Leben Christlich verhalte / auff daß also Gottes Wort recht vnd rein gelehret / vnd der thewre Name Gottes nicht entheiligt werde / zc.

Vnd diß mag der kurze Inhalt seyn des Ersten grossen Dinges / Nemlich / wie sich die Menschen mit Worten vnd Wercken / gegen ihrem lieben Gott / die zeit ihres Lebens verhalten sollen / verfasst in den ersten dreien Geboten / oder ersten

Tafel Moysi.

Dom

IV.

Vom Andern grossen Dinge.

Vom andern / weil die Obrigkeit von Gott geordnet vnd eingesetzt / darumben von der heiligen Schrift Gottes Dienerin / Aemptleute / Hirten des Volcks / Pfleger / Wächter / Richter im Volcke /c. ja von Gott selbst / Götter genandt werden / Vnd aber das ander grosse Ding / belanget die Obrigkeit / vnd derselben Gewalt:

- I. So sol die Gemeine auch mit fleiß vnd ernst sich bekümmern / ob derselben auch schuldiger pflichtiger Gehorsam geleistet.
- II. Ob jemand ihr vngehorsam / fluchete / sie lesterte / schendete / verachtete / zu Aufruhr vnd Vngehorsam wieder sie dienete vnd verhülfflich were.
- III. Eder sonst was fürgenommen vnd vorhanden / so da ihr an Seele / Ehre / Leib vnd Gut / vnd aller ihrer wolfarth möchte schädlich seyn / oder zum nachtheil lauffen.
- IV. Nachmals vnd alsdann / Ob ihr auch jemand an Rainen / Grenzen / Wassern / Wäldern oder Feldern /c. zu nahe kommen / oder schädlich were.
- V. Ob jemand wieder ihr Berichte oder Gebot / was freventlich hette fürgenommen / oder von andern / so solche mißhandlung wissen / dieselben verschwiegen.

Ob se-

VI.
Ob jemand was besesse / oder an Zinsen / Renten vnd Einkommen verschwiege / das ihr von Rechtes wegen gebürend vnd zustünde. Summa / in allen ihren Gerichten vnd Gerechtigkeiten.

Also betrifft das ander grosse Ding die Obrigkeit / wie man sich gegen derselben / nechst Gott / dem allein Mächtigen (weil sie an desselben stat sitzen) verhalten sol / in dem ersten Gebot der andern Tafel verfasst / welches vor den andern nachstehenden Geboten zu nechst folget den Ersten dreien / die da Gott selbst / wie gehöret / antreffen.

Vom Dritten grossen Dinge.

Vom dritten / Weil der Gemeine / vnd dem gemeinen Nutz vnd Frommen nichts entzogen / oder durch einigerley weg abgedrungen / dieselbige nicht beschädigt werden sol / Vnsried / Zwitracht / Vneinigheit verhütet / dagegen Fried / Einigkeit / vnd ein gemach stilles Leben in der Gemein vnter ihnen möchte erhalten werden / Vnd aber das dritte grosse Ding die Gemeine / derselben vnd des Nechsten wolfarth / antrifft vnd belanget : So sol dieselbe sich mit hohem fleiß bekümmern vnd berathen / Ob jemand / er were inner- oder aussershalb der Gemeine / an derselben Nutz vnd Frommen wes entwendete / denselben

ben irrete / schwächte / krenckte oder vnterdrückte / die
Gemeine beleidigte oder beschädigte?

Ob irgends heimliche Verrätheren / Raub / Mord /
Brand / Diebstal / zc. vorhanden? Oder so jemand
solchen Thätern rath / hilffe / durch waserley weise /
als Behausung / Essen / Trinken / zc. beystand oder
vorschub thete? Vnd ob dergleichen vnziemliche vnd
vnehrliche Beschädigung fürhanden / dadurch der
Gemeinen gefahr / noth / verderbnuß vnd schaden
beygefüget werden möchte?

Ob ein Nachbar dem andern zu Felde an Käy-
nen / Gränzen / in Gärten / Zäunen / Angerfrieden /
Wasserleufften / durch verfertigung vnrechter Wege
vnd Stege / oder was solchs gebrechens mehr / schäd-
lich vnd verderblich were / dadurch friedlich vnd ge-
mächlich zu leben verhindert.

Hier vnd zu gemeinem Nutz gehöret der Ge-
horsam der Kinder gegen den Eltern / welche / weil sie
von Gott durch die Eltern geschaffen / ernehret / ge-
wartet / erzogen / mit grossem fleiß / sorge / fahr / mühe
vnd arbeit / Ob jemand in der Gemeine / denselben
seinen Eltern / für solche grosse Wolthat vnd anckbar
were / ihnen schuldigen billichen Gehorsam nicht lei-
stete / verachtete / fluchete / schläge / schälte sie / oder
sonsten widerwertig seyn wolte / ihnen mit Speise
vnd Kleidern / da es die Noth erheischete / nicht bey-
schub

schub thete vnd versorgete / wie das vlerdte Gebot /
vnd erste der andern Tafel lehret. Denn ohne Ge-
horsam der Vnterthanen / davon im andern grossen
Dreudinge gesaget / vnd der Kinder gegen der V-
brigkeit vnd Eltern / köndte die Welt vnd friedliches
Leben keinen bestand haben. Nachmals vnd als-
denn gehöret zu gemeinem Nutz / wie man sich gegen
seinem Nechsten vnd gleichen halten sol / seiner eigen
Person halben.

Vnd vor das Erste / Ob jemand seinen
Nechsten beleidigte / als durch Mord / Todschlag /
Brand / Feindschafft / Zanck / Hader / vnd also mit
Worten oder Wercken beschädigte.

I.

Vor das Andere / Ob jemand in Ehe-
bruch / Hurerey vnd öffentlicher Vnzucht / Blut-
schande / zc. lege / vnd mit solcher grossen Sünde be-
hafftet were / dem Nechsten sein höchstes Gut schen-
dete / oder mit Worten durch Nachrede die Ehre ab-
schnitte? Daher gehören die vnverschämten Lieder /
auff der Gassen oder in Häusern gesungen.
Item / die da ihre Häuser zu solcher Vnzucht vergün-
nen / oder sonstrath vnd that darzu geben.

II.

Vor das Dritte / Ob jemand wissend
Diebstal / es were Geld / Gut / Wahr vnd Haab / wie
das mag geneuet werden / seinem Nechsten öffentlich

III.

B ij

oder

oder heimlich abgestolen vnd entzogen/ Darzu gehö-
ren die Bucherer/ auch die jenigen / welche durch ro-
dirung/ außtrahung vnd beschneidung der hohen vñ
vnterer Obrigkeit/ gute Münze verfälschen. Mehr
Menschendiebe/ als nemlich/ die den Leuten ihre Kin-
der heimlich abstecken/ abliegen/ abtriegen / mit Ver-
heissungen vnd Zusagen/ıc. Item/ Ob jemand ver-
dienet Lohn vorhielte vnd verleugnete? Ob jemand
falsche Maß an Getreidicht/ Bier/ Elen/ Weissen/
falsch Gewichte brauchte. Welcher dem andern sei-
nen Schaden/wo er kan vnd mag/nicht wehret oder
warnet/ıc.

IV. Vor das Vierdte/ Ob jemand in der Ge-
meine/ der / oder die falsche Zeugnis gegeben / oder
wider seinen Nächsten zu geben pflegte? Ob jemand
den Menschen ihre Ehre vnd gut Gerächte durch
Nachrede abzuschneiden pflegete / fälschlich belöge
oder verriethe / für Gerichte oder für der Obrigkeit
die Wahrheit verschwiege oder vnterdrückete? Wer
bösen Zungen nicht widerstand thete/ıc.

V. Vor das Fünffte vnd letzte / Ob jemand
des andern Haus / Hoff / Ecker / Güter / Viehe / mit
vnrecht besesse / mit was schein es wolle / abdränge
vnd entwendete? Zu vnrecht dem Nächsten sein Ge-
sinde/ Kinder abhielte? wie das einen Namen/vnd
wider den gemeinen Nutz vnd seinen Nächsten seyn
kan

kan oder mag. Vnd diß alles sol gertiget werden
heimlich oder öffentlich / nach erheissung der Fälle/
wie sich dieselben begeben vnd zueragen.

Wann sich nun diesem allen nach/ die Gemeine
auff ermahnen der Obrigkeit berathen/ geruget/ der
Obrigkeit die Dreydinge vorbracht/ vñ bey den En-
den vnd Pflichten/ so sie Gott vnd der Obrigkeit ge-
than/ auch ihnen selbst schuldig/ Vberretung dersel-
ben außgesaget vnd angezeigt: So sol die Obrig-
keit/ als Beschützerin der Zehen Gebot Gottes / ihr
von Gott außgetragenes/ vnd mit ernst vertrautes
vnd befohlenes Ampt vnd Gewalt/ nach Göttlicher
Ordnung brauchen/ vnd zu gemeinem der Christen-
heit nutz vnd förderung / das böse straffen/ das gute
ordnen vnd handhaben/ nach laut der obangezeigten
Dreyer Dingen/ vnd in ihrem Gerichtszwang keine
Person ansehen/ sondern fest halten vber der Gerech-
tigkeit/ vnd straffen die Vngerechtigkeit/ vñ also Gott
vnd seinen willen stets für augen haben. Damit vnd
also das böse vnter Menschlichē geschlecht vnd in der
Christenheit nicht vngestrafte bleibe/ sondern außge-
rottet/ bergelegt vñ verricht werde/ dadurch ein jeder
in Gottes furcht wandele / die Gemeine vnd seinen
Nächsten fördere/ ihm helffe/ vnd die Menschen mit-
einander in Brüderlicher liebe/trew/friede/einigkeit
vnd allerley freundschaft leben/ vñ endlich selig wer-
den mögen/ Amen. B iij Schließ-

Schließlich ist diß auch zu wissen / daß ein jedere Christliche Obrigkeit gut vnd fleißig auffsehen haben sol / damit in haltung dieser Dreyer großer Dinge / die Schöppenbank da zur zeit durch Gottfürchtige / Erbare / weise / erfahrne / vnd dergleichen Personen / so täglich / dieselben nach gelegenheit jeder Ort / mögen bestalt / vnd also mit denen Personen / welche am Leben / Wesen vnd Wandel / Gottfürchtig / from / Erbar vnd auffrichtig seynd / ernstlich besetzt werde / vnd in allewege sonder fleißes verhütet / daß nicht Gottslesterer vnd Schender / Böse / Vnartige / Leichtfertige / Vnerbare / Meineny-dige / Verleumbde / Ehebrecher / Hurer / Versoffene / vnd so in öffentlichen Lastern liegen / Vneheliche / Echter / vnd dergleichen ontüchtige Personen / dazu gezogen vnd verordnet werden / ic.

Vnd Summa / daß der / vnd allermassen obgeschriebenen hohen Sachen / vorsehung beschehe / Also / daß darob Gott vnd Obrigkeit gefallen habe / vnd Christlicher Gemeine zum besten / vnd aller zeitlichen / als denn der ewigen Wolfart / kommen vnd gereichen mag /

A M E N.



Folget

II.

Folget weiter vnd vor das Ander /

Die Constitutionen, Ordnungen vnd Satzungen / auch trewe vorhergehende Warnungen für Böttlichem zorn / den Vnterthanen / zumal aber der Dreyer Dinge Vbertretern / vnd was demselben anhängig / fürgeschrieben.

1.

Erster Theil /

Auff Leibesstraffen der Bösen gerichtet.

D Schnothwendige Constitutiones, Verordnungen vnd Satzungen / den Vnterthanen zu Nutz vnd Wolfart hinnach gesetzt / Weil Gott derselben Sünde von der Obrigkeit Händen / wann sie ihr vertrautes Ampt nicht brauchet / abfordern wil / auff den Dreydings Tagen / neben der gedruckten informirang vnd Vnterricht / Also dan auch alle Quatuor Tempora in jeder Gemeine vñ Gerichten fürzulesen / darnach sich jederman zu richten / vnd durch vnwissenheit oder vergessenheit keiner entschuldigen möge.

Aus

Nach Gottes Wort / welches nu-
mehr aus sonder Gnade vnd Barmher-
zigkeit Gottes / vber die 70. Jahr lauter
vnd rein in diesen Landen vnd vnsern Kir-
chen / biß auff heute gelehret wordē (dafür dem ewi-
gen Gott von grund des Herzens / demütiger danck /
Lob / Ehr vnd Preiß billich gesaget wird) haben die
Vnterthanen vnd Dorffschafften / in bemeldte Kir-
chen gehörig / gnugsamen Bericht / Gottes wille vnd
befehlich sey / daß die Weltliche Obrigkeit (so viel die
eusserliche Disciplin vnd Straffe belangend / ic.) ein
Beschützerin der ersten vnd andern Tafel Moß seyn
sol / vnd daß er ihr das Schwerdt gegeben / vertrauet
vnd befohlen hat / die Verbrecher seiner Göttlichen /
auch der hohen weltlichen Obrigkeit Gebot zu straf-
fen / vnd die Frommen zu befrieden / auff daß vnter
dem Menschlichen Geschlecht / allhie in diesem zeitli-
chen Leben / ein stiller / eingezogener vnd friedlicher
Wesen vnd Zucht erhalten werden möge (darumb
sie denn Gottes Dienerin genandt wird.) Neben
deme sich auch gegen der Obrigkeit seines zorns vnd
straffe erkläret / wo sie nachlässig in ihrem verantwor-
tem vnd befohlenem Ampte seyn / oder dasselbe ihr zu
nutz mißbrauchen würde / daß er die Schwächer vnd
Verbrecher solcher Gebot vnd begünstete Sünden /
von ihren Händen fordern wolle / ic.

Wann

Deut. 17.
Genes. 9.
Rom. 13.

1. Timoth. 2.
Psal. 82.
Rom. 13.
Deut. 17.
1. Sam. 15.

Wann dann vnser Vorfahr / wie er zu
wahrem erkentnis Göttliches Wortes zeitlich kom-
men / die Dreydinge mit grossen ernst Jährlichen
gehalten / darnach sich auch andere gerichtet: Ne-
ben denselben auch viel andere Gottgefällige Ord-
nung / Satzung vnd Gebot außgehen lassen / wie
wir nichts weniger nach Gottes willen auch gethan
haben / Vnd aber dieselben zu diesen zeiten in Wind
dermassen geschlagen / vnd verächtlich gehalten / daß
dadurch Gottes zorn zu zeitlichen vnd ewigen straf-
fen / auch an diesen / wie auch an andern Orten / da
Gottes Wort so lauter nicht gelehret worden / muß
erregt vnd geheuffet werden / Als haben wir vnser
selbst Seelen heyl in acht nehmen müssen / vnd den
Verächtern lenger nicht zusehen / noch derselben
Sünde auff vns laden sollen. Derhalben vns in
Gottesfurcht etlicher hinnachfolgender Ordnung
vnd Satzung neben dem Dreydinge entschlossen /
vber denen wir auch aus Gottes begnadung / hülffe
vnd beystand endlichen zu halten vermeynen / weil
doch die zeit von Tage zu Tage / darumb daß die
Sünden täglich wachsen / zu- vnd nicht
abnehmen / gefährlicher
werden wil.

C

Sum

Summarische Erzählung der schweren
Sünden / wider diese hohe Dreydinge / begünstet/
vnd verkündigung der ewigen Straffe / derer/
welche dieselben verschweigen.

Ind vor das Erste / haben wir kurtz ver-
lauffener zeit / in welcher wir diß Dreyding
vnd Rechtstage / von einem zum andern Ort
gehalten / nicht mit wenig schmerzen im Werk be-
funden / daß vnter euch fast keine Gottesfurcht (der
Lieb vnd vertrauens zu seiner Göttlichen Majestät
geschwiegen) mehr vermercket werden wil / daraus
dann erfolget / daß ihr bey solchen hohen Dreydingen /
weder öffentlich noch heimlich / die Verächter
Gottes / seiner Ehre / Worts / heiligen hochwürdigen
Sacramenten / seiner Diener / Lesterey vnd Schänd-
er seines heiligen Namens / Fünff Wunden vnd
Marter (die doch Gott vom Leben zum Tode hinzu-
richten befihlet / Levit. 24.) angebt / Darumb daß ihr
mehr theils mit diesen hohen erschrecklichen Sünden
zu zeitlichem vnd ewigem Verderb beschaffet seyd.
Aus deme dann auch derjenigen / welche vnter dem
H. Ampt vñ andern Predigten zu Tänzen lauffen / in
Bierhäusern ligen / auch in andern Winckeln Spiel
hegen. Also auch der Zauberer oder Viltweisen / wel-
che Menschen vnd Viehe verderben / vnd denen Gott
selber

Levit. 24.

selber das Leben abspricht / Exod. 22. Levit. 20. ganz
vnd gar geschwiegen wird.

Exod. 22.
Levit. 20.

Vor das Andern ist am hellen Tage / was
massen die Obrigkeit / welche (wie gedacht) Got-
tes Dienerin ist / zu wider dem Göttlichen Verbot /
Exod. 22. gefeindet / geschasset / verachtet / gefluchet /
derselben vbel nachgeredet / fälschlich belogen vnd
außgetragen / vnd fast kein schuldiger Gehorsam ge-
leistet: Noch wird alles verhalten / mit keinem worte
bey diesen Dreydingen gedacht. So wenig werden
ihr angemeldet die Schade / welche ihr an Grenzen /
in Felden / in Wäldern vnd Püschern / an Holz / an Fi-
schereyen / an Jagten zugefügt werden. Also auch
Ihr / die Restirenden Schulden / an Zinsen / andern
Geldern / ic. verschwiegen werden / vnd hat sich doch
ein jeder seines gethanen Eyds zu erinnern / bey wel-
chem zu Gott dem Allmächtigen / vnd bey verlust
der Seelen heyl geschworen wird / daß er seiner von
Gott verordneten Obrigkeit schaden vnd nachtheil /
an Leib / Ehre vnd Gute verhüten wil.

Exod. 22.

Für das Dritte / ist auch leyder helle ge-
nug befunden / daß der gemeine Nutz / Friede / Liebe
vnd Einigkeit gar nicht betrachtet wird. Denn was
sich in den Gemeinen für jämmerliche fälle begeben /
dadurch der gemeine Nutz vnd Frieden zum höchsten
geschwecht /

G ij

geschwecht / Dis ist Alt vnd Jung wol wissentlich /
vns aber hoch schmerzlichen zu erfahren. So füget
ihr ewres Mittels einander in Felden vnd in Dörf-
fern / an Gränzen vnd Rähnen / Angersfrieden / vn-
befugten Wegen vnd Stegen / Schaden bey / lebet da-
durch in Widerwillen vnd Zanck. Vber dis auch
nicht wenig geschrey vber den Ungehorsam der Kin-
der vnd Dienstboten erget: Das alles ist anhero
mehrer theils verschwiegen / vnd wird durch dis vnd
mehrs der gemeine Friede endlich verhindert. Aus
solchem Zanck vnd Widerwillen entsethet grobe
Feindschafft / daß ihr viel einander (wie vns gläub-
lich fürdimpf) am Leib vnd Gut / mit Todschlag vnd
Brand zu beschädigen bedraueten. So viel auch
die Unzucht / Hurerey / Ehebruch / hoch vnverscheme-
te ärgerliche Reden für der Jugend / welche als ein
Zunder alles auffähret / vnd sich darnach richtet / wie
gutherzige Wehklagen oberhand nemen: Verlehet
einander auch schmählichen mit reden vnd singen:
Einer entwendet dem andern das seinige / heimlich
vnd öffentlich: Treibet vnziemlichen Wucher / haltet
einander Kind vnd Gesinde ab / ja wol der Herr-
schafft selbst: Habt vnter euch / die da falsch Maß an
Biertel / Mezen vnd Elen halten: Schneidet einan-
der selbst ab ewer gut gerüchte / durch ertichte Lügen /
vnd verschweiget die Wahrheit / Welches alles grobe
vnd

vnd bekandte Sünden ist / der die ander Tafel der hei-
ligen Zehen Gebot Gottes / vnd also die Liebe des
Nechsten sind / vnd zu erzehlen fast vnmöglich / re.
Vnd dis wird alles verschwiegen / keiner (wie ein ge-
mein Sprichwort gethet) sol des andern Verräther
seyn / vnd bedencket nicht / wie schrecklich auch Gott /
als ihr aus seinem Wort höret / solches straffen wil /
well es der weltlichen Obrigkeit wider ewre thewre
erkauffte Seele verhalten wird / welches alles nach-
bleiben / wo einige Gottesfurcht seines Göttlichen
vnd gerechten Zorns / zeltlicher vnd ewiger Straffe
in euch befunden würde. Vnd ist ehe hoch zu klagen /
daß ihr viel von dem leidigen Teufel dermassen ge-
blendet vnd geschendet werden sollen / dadurch die
Obrigkeit ihr von Gott / mit hohem ernst / befohlenes
Straffampft nicht brauchē kan noch mag / vnd dan-
nen dadurch Gottes gerechter Zorn vnd Straffe
zunehmen / wachsen vnd folgen muß: Beherzigen
mit / wie oft sie von der Obrigkeit derer halben mit
hohem eyfer / ja Väterlich ermahnet werden / Gottes
heiligen ernstten Willen / der Obrigkeit befehlich / ja
ihre selbst End vnd Pflicht wol betrachten / vnd sol-
che Sünden vñ Vbertretungen / bey ihrer selbst See-
len verlust / verschweigen nicht sollen. Vnd ist gewiß /
ja aus Göttlichem Wort vnwidersprechlichen war /
wann sie straffwürdige Handel verschweigen / daß
G iij sie sich

1. Sie sich hindurch aller derselben Sünden zeitlich vnd ewig straffällig machen/ vnd von ihren Händen für dem Richterstuhl Christi abgefordert werden sollen/ da wird keiner/ er sey wer er wolle/ für diesem ernstern vnd erschrecklichen/ vnaussprechlichen Gerichte bestehen mögen/ da dann die Verbrecher/ oder die Verschweiger/ daß sie der zeitlichen geringen Straffe entgangen/ ein ewiges Zetergeschrey thun/ Vnd also die Verschweiger/ welche der Teufel zumal eingenommen/ daß sie aus ihrer Vernunft vermeynen/ sie möchten Verräther gescholten/ da sie doch Gott vnd die Obrigkeit befriedet/ hindurch ewige Verräther ihrer thewer erkauften Seelen werden.

Von den Gottslesterern vnd Schendern der Wunden/ Marter Christi/ vnd der heiligen Sacramenten/ Auch Behauser der Sacramentschwermer/ Wiedertäufer/ vnd alle derselben Straffe.

1. **U**nd dieweil eben aus der Ursachen sein heiliger Name zum höchsten vnter euch veronehret vnd verkleinert wird/ die Marter/ Wunden vnd Leiden seines allerliebsten Sohns/ vnseres einigen Herrn vnd Heylands Jesu Christi/ vnd die heiligen/ hochwirdigen Sacramenta dergleichen/ sieder desselben Geburt/ als zu diesen Zeiten/ nie ge-

nie gehört/ zum heftigsten mit fluchen vnd schwaren angegriffen/ geschändet vnd gelästert werden/ daraus Gott geklaget/ bey Alten vnd Jungen/ nicht allein in ernst/ sondern auch in schimpff vnd scherz nur ein lauter Sprichwort worden. Darumb auch kein Wunder were/ ob gleich der gerechte Gott diese Sünde/ für seines Sohnes Zukunft zum Gerichte/ mit ewigem Hellischen Feuer straffete. Daher dann die alten Kenner in ihren Gesetzen mit sonderm eyfer vnd ernst verordnet/ daß die Gotteslästerer vom Leben zum Tode solten verurteilt werden/ ja Gott selbst solche Lästierer seines heiligen Namens zu tödten befohlen hat/ wie wir in der heiligen Schrift lesen/ vnd oben angezogen worden: Als haben wir andern Christlichen Obrigkeit gleich vñ gemeß/ die schlechten Gefängnis zum Halse vnd Feusten für die Gerichtsheuser setzen lassen/ alle Gerichtesverwaltern/ so wol allen Vnterthanen mit sonderm ernst befehlende/ daß sie auff solche Gotteschänder vnd Lästierer gute acht geben/ vñ so bald einer gehört wird/ daß derselbe vnd alß bald auff frischem fluchen/ ehe es für die Obrigkeit bracht wird/ den Gerichten angesaget/ vñ gesetzt werde. Da auch einer oder mehr solchs höre vnd verschweigen würden/ sol er oder dieselbe/ an dieselbe stelle auch gesetzt/ oder ja in ärger Gefängnis gelegt werde. Wo aber inderer einer solche straffe verächtlich halten/

halten / vnd von solcher Gotteslesterung abstecken nicht würde / sol derselbe seiner Straffe / nach Ordnung der Recht / ohn alle Barmherzigkeit vnd gnade gewertig seyn. Vnd diess weil Gott geklaget / solche schreckliche Flüche / auch vnter dz weibliche geschlecht vnd Kinder / von den Eltern / Herren vnd Fräwen / in ihren Häusern gerathen / auch von andern leichtfertigen vnd Gottlosen gelernet / so sol wider dieselben nichts weniger mit gebärender Straffe verfahren werden. Hiebey wollen wir auch mit grossem ernst / allen vnd jeden vnsern Vnterthanen aufferteget haben / daß sie einige Sacramentschwärmer / Wiedertäufer /z. enthalten nicht sollen / bey Straffe ewiger Verweisung.

Von Zauberern / auch derer / welche Rath bey ihnen suchen / vnd derselben Straffe.

2. **S** Intemal auch leider am Tage / daß etliche von Gott abfallen / vnd sich an den Teufel hengen / derhalben beyde Menschen vnd Viehe / wie oben gedacht / durch Zauberey in vnsern Gemeinen beschädigen / Solches aber auch der Obrigkeit verhalte wird / leiden lieber schaden / als daß sie einigen Menschen offenbaren wollen / lassen ihnen eines Menschen gunst lieber / als Gottes hulde seyn : So sollen dieselben allhie auch mit ernst verwarnet seyn /

seyn / davon abzustehen / vnd sich mit Gott zu versöhnen / Mit angeheffter Erklärung / daß solche Zäuberer / der verwirkung vnd Vmbstände nach / mit dem Feuer oder Schwerdt gestrafft werden sollen. Vnd da sich auch einer oder mehr bey den Teufelsbannern / Chrystallen vnd Spiegelsehern raths erholen wird / der sol nichts weniger mit verweisung der Güter gestrafft werden.

Von den Fluchern vnd Schändern der Obrigkeiten / vnd derselben Straffe.

3. **I** Je jenigen aber / welche ihrer Obrigkeit in Rücken fluchen / derselben alles vbel nachreden / vnd zu wieder ihrer gethanen Eyde vnd Pflichte / ihren schaden an Leib / Ehr vnd Gut nicht retten noch verhüten / die wird Gott mit den jenigen / die es hören / wissen vñ verschweigen / zu seiner zeit richten / vnd werden doch ihre straffe auch allhie / wenn es an den tag kömpt / als Meinynder empfahē.

Von ungehorsamen Kindern / vnd derselben Straffe.

4. **W** Je hoch vnd gewaltig in diesen letztern gefährlichen Zeiten / alle Sünden / wider die Göttlichen Gebot Gottes / einer Sündfluth gleich einreissen / ist doch diese nicht die schwächste vnd

vnd geringste. Dann Gottsfürchtige Herzen den
grawnsamen Ungehorsam/ ja die schrecklichen Flüche/
welche die selben Ungehorsamen vnd Verächter ihrer
Eltern/ mit hauffen dieselben außschütten/ gnugsam
nicht beklagen mögen. Darumb wir aus Gottes be-
fehlich solchen Ungehorsam / zumal Fluchen vnd
schelten / vnd wo auch die Hand an sie geleyet wird/
nach anleitung vnd verordnung der Recht straffen
wollen. Also auch die jenigen / derer zu mehrern
malen/ vnd in allen Fällen gedacht/ die desselben wis-
senschaft haben/ vnd wider ihre Gewissen vnd See-
le verschweigen/ der wolverdienten Straffe gewis
seyn sollen.

Von Todschlägern/ vnd der selben Straffe.

5. **W**ann der Allmächtige Gott / vnd dannt
nechst ihm die weltliche hohe Obrigkeit/ mit
hohem ernst geboten / daß die Todschläger
wiederumb getödtet werden sollen / So sollen diesel-
ben hinsaran sich mit keinem Gelde solcher Straffe
befreyen / Sondern durch das Schwerdt außser der
einigen beweislichen Nothwehr hingerichtet werde.

Von Kinderzeugen außser der Ehe/ dieselben auch tödten/ vnd ih- rer Straffe.

Bann

Wann auch zu wider des allein gewalts
gen vnd enyigen Gottes die Unzucht/ wel- 6.
che von Gott zu allen zeiten/ sieder Erschöpf-
fung der Welt/ in seinem gerechten Zorn / wie Bibli-
sche vnd Weltliche Historien zeugen/ hefftig gestraffet
hat / vnd in diesem letzten viertel der Welt gewaltig
oberhand nimbt / So sollen dieselben Verbrecher/
welche außser dem Ehestande Kinder zeugen/ vnserer
Güter durch den Hencker oder sein Gesinde verwie-
sen werden / weil durch die vorhergehenden gelinden
Straffen/ der Gefängnis/ Geldbussen/ auch öffent-
licher Kirchenbuss/ davon weiter vnten bey der Kir-
chenordnung zu sehen / nur die Fenster / zu mehrern
oberheufften Sünden / in diesem Fall auffgethan
werden. Wo aber diese Verbrecher/ die in Mutter-
leibe empfangenen Kinder / durch Getränck vnd an-
dere Mittel abtreiben / oder auch/ wann dieselben in
diese Welt kommen / gar tödten/ Als sollen diese Ver-
brecher / nach vnterricht der beschriebenen Recht/
mit gebührender schärffe / als dem Schwerdt/ auch
vom Leben zum tode gebracht werden.

Von Ehebruch vnd Hurerey/ auch derselben Straffe.

Auff diese Ubertreter Göttlicher vnd ern- 7.
stes Gebot/ wie wir an Gottes stat ernstlich ord-
nen

D ij

nen

nen vnd schaffen/ sol jedermänniglich vnserer Vnter-
thanen/ groß auffacht geben/ den Pfarherrn/ oder der
Obrigkeit selbst/ keines wegs verhalten/ weil Gottes
Zorn/ wie im vorstehenden Artickel mit wenig ge-
dacht/ mit grossem Eysen zu allen zeiten außgeschütt
worden/ wie auch die heilige Schrifft solches Genes.

Genes. 6. 19. am 6. vnd 19. daß er die erste Welt/ Land vnd Leute/
dieser Sünden halben hat vntergehen lassen/ gnug-
sam bezeuget/ die sollen auch von vns zeitlich/ als die
Ehbrecher/ nach gelegenheit der vmbstände/ mit
dem Schwerdt/ die Hurer aber mit ewiger Verwei-
sung/ wie sich gebüret/ gestrafft werden/ damit sie
der ewigen gewertig nicht seyn dürffen.

Von Diebstal/ auch falschem Maß/ Weys-
sen/ Ellen/ &c. vnd was solchem mehr an-
hängig/ vnd desselben Straffe.

3. **W**ann aber der Diebstal durch erbre-
chung der Häuser/ Scheunen vnd dergleichen/
auch der Bienstöcke/ vnd dann durch einstei-
gung der Gärten/ auch entwendung des Grases/ in
Wiesen vnd auff dem Felde/ beraubung der Pflüge
vnd Euhgen/ darzu gehörig das falsche Maß auff
den Schuttsöllern/ in Schenckhäusern/ zumal die fal-
schen Ellen/ Weysen/ der Odrigkeit vñ andern/ spin-
nen im Flachs/ vnd desselben absteelen forthin gar ge-
mein

mein vnd oberhand nemen wil/ So ist auch in diesen
Fällen/ vnd was mehr denselben/ zum Diebstal an-
hängig/ vnser ernstest Befehlich/ daß man auff diesel-
ben fleissig acht gebe/ damit solche Vbelthat/ nach
Gottes ernstem willen vnd Befehlich/ auch nicht vn-
gestrafft bleibe.

Von falschen Zungen/ Schmähun-
gen/ &c. vnd derselben Straffe.

9. **A**ls auch Gott jeden durch sein Verbot
im achten Gebot begriffen/ eine starcke Mar-
wer umb seinen guten Namen vnd Gerächte gezo-
gen/ vnd die heimlichen/ so wol öffentlichen Schmä-
hungen/ durch die falschen Zungen/ zumal vnter dem
Weiblichen Geschlecht/ sehr gemein werden wollen/
vnd jede Odrigkeit von Gott auch befehlich hat/
fromme/ vnschuldige vnd ehrenliebende Leute/ dis-
falls in schutz zu nemen/ vnd dagegen die Verleumb-
der vnd Schmäher zu straffen: So befehlen wir
ernstlich/ daß man sich hinsüan heimliches Ver-
leumbdens/ Antichtens/ vnd öffentlicher Schmähe/
gegen dem Nechsten enthalte. Im fall es aber nicht
beschiehet/ vnd sich dessen jemand bey vns beschwe-
ren wird/ wollen wir hierinnen mit Straffe/ wie
sich nach verordnung der Recht vnd Landüblichem
brauch vnter Christen gebüret/ damit andere leicht-
fertige

frühe und unbedachte einen Spiegel / sich darinn
zu besehen / haben mögen / ernstlich verfahren.

Von entwendung des Nechsten Gute/ Gesinde / Ecker / Grentzen /c. und desselben Straffe.

10. **E**mnach zuwider Göttlichem Gebot /
kein Mensch dem andern / und also seinem
Nechste das seinige / auch ausser offenem oder
geheimen Diebstal / entwenden und abziehen soll /
Sondern vielmehr dazu dienen / daß demselben sein
Hauß / Hoff / Weib / Kind / Gesinde / Ecker / und die
ganze Nahrung erhalten werden mögen / Und aber
der Teufel bey dieser verbostten Welt viel Menschen
dahin leitet / führet und treibet / daß einem frommen
Manne / welcher sich seiner Hände arbeit / auff den
befehlich Gottes / nehret / und dis / so gedacht / zu er-
halten verhoffet / eines und das ander / auch oft un-
ter dem schein des Rechters / verjähungen /c. abzu-
ziehen und zu entwenden sich vnter siehet: So wol-
len wir dieselben hiemit auch ernstlich verwarnet / ab-
gemahnet / und vns erkläret haben / daß sie von die-
sem falschen schein / wie gut derselbe gleich seyn mag /
durch den sie dem Nechsten das seine abziehen ver-
meynen / hinfüran abstecken / oder sollen nichts weni-
ger / nach gelegenheit der Fälle / und derselben Um-
stände /

stände / als die offnen und heimlichen Diebe / ihrer
Leibes straffe gewertig / und derselben gewiß seyn.

Summa / alles was zu wider Göttlichen
Geboten / der ersten und andern Tafel Moysi / vnter
vnsern Vnterthanen öffentlichem fürgenommen und
überschritten / benant und vnterbenant / und vns kund
gemacht werden wird / das wollen wir mit Gottes
hülff und beystand / nach anweisung der Weltlichen
Recht / und auffgesetzten Peen zu straffen nicht un-
terlassen.

II.

Ander Theil

Der Constitutionen und Satzungen / den Bösen auff Geldbussen und Straffen gesetzt.

Emnach es auch bey dieser vnartigen
Welt dahin leyder gerathen / daß gemeine
Leute eine geringe Geldstraffe vielmehr / als
Gottes Zorn und die ewige Straffe in acht halten
und fürchten / (wie denn jede Christliche Obrigkeit
solches mit schmerzen täglich für Augen hat / sehen
und erfahren muß) ja auch schwere Leibesstraffen
durch Gefängnis / so hoch als geringe Geldstraffen
nicht schezen / So werden wir (Gott weis / wider
vnsern willen) gesachet / in etlichen gemeinen und
hinnach

hin nach benedicten Fällen / Geldbußen neben den Gefängnissen aufzusetzen / weil alle andere Ordnung und Befehlich ganz und gar in Wind geschlagen / und verächtlich gehalten werden.

Vom Dezem und Zustand der Priesterschaft.

I. **D**er das Erste / Weil man forthin Gottes Wort ist satt und oberdrüssig worden / so wird man den Dienern des Wortes auch feind / Und viel geneigter zu nehmen / was ihnen auch Gott selbst verordnet hat / als zu geben. Darumb von vielen diesen Dienern Gottes / und seines heiligen Wortes / lieber Erbsen vñ Spreu gegeben wird / als das Getreidig / so Gott in demselben Jahr hat wachsen lassen / Derhalben an stat des segens Gottes / sein Fluch über dieselben gehen muß / daß ihre Güter auff allen orten zerrinnen. Den der Dezem / welcher jährlich den Dienern Gottes gegeben werden sol / nicht von Menschen / sondern von Gott selbst gestiftet ist / wie ihr aus H. Schrift Deut. 12. und 14. vielmaln vnterrichtet worden. Darumb er den Priestern im Alten Testament den Zehenden / so man jetzt den Dezem nennet / verordnet / Num. 18. Ja er saget / daß derselbe Dezem seine sey / Levit. 27. Und befiehet durch den Propheten Malachiam

Deut. 12.
& 14.

Num. 18.
Levit. 27.

Malach. 3.

am 3.

am 3. Capitel / daß man den Zehenden ganz bringen solle / in sein Kornhaus / das ist / auff den Pfarzhoff / der zum Gotteshause der Kirchen gehörig ist / auff daß (spricht er weiter) in meinem Hause Speise sey. Setzet auch hinzu die gnädige Verheißung / daß er dafür die Fenster des Himmels aufschun / und Segen herab schütten wolle die fülle. Darneben wolle er auch zu belohnung den Fresser schelten / daß derselbe die Früchte auff dem Felde nicht verderben solle / und sagt / man sol es nur prüffen. So stehen die feinen Exempel in der Biblia / wie die heiligen Patriarchen mit den Zehenden sich gegen den Dienern Gottes danckbar erzeiget / Genes. 14. und 28. Und S. Paulus spricht: So wir euch das Geistliche seene / ist es ein groß ding / ob wir ewer Leiblichs erndten? Und der H. S. hat befohlen / daß / die das Evangelium verkündigen / sollen sich vom Evangelio nehmen / 1. Corinth. 9. Damit nun diesem grossen beschwer auch abgeholfen werde / so ordnen wir ernstlich / Welcher Vnterthauer juner vierzehen Tagen nach Martini / den Seelsorgern ihren von Gott verordneten Zustand nicht Ehr. flich entrichtet / der sol denselben ihnen doppel geben / oder an stat desselben nach billichem werth / wo das Treidig bey ihm nicht were / mit Gelde zahlen / und auch in die Kirchenlade / dem Armut oder Kirchenbau zum besten / auch ein schwer

Genes. 14.
& 28.

1. Cor. 9.

E

schwer

schwer Schock / das sind sechzig Schlesiſche weiſſe Groschen / alß bald verlegen. Derhalben ein jede Dorffſchafft ſich mit den Prieſtern des Tages vernemen ſol / wenn ſie den Dekem einſtellen ſollen / Auff denſelben ſol der Richter vnd zweyne Geſchworne ſich auff den Pfarchoff finden / vnd das Trendig / an Weizen / Korn vnd Mabern anſehen / ob auch ein jeder den Dekem bringe / wie er ihme gewachſen iſt / vnd dieſelben ſollen auch jetztbemeldet Trendig / welches gezahlet werden ſol / wüden vnd ſchätzen.

Vom Brantwein / Bier / ꝛc. vor ein

vnter dem heiligen Ampt außgeſchanckt vnd verkaufft.

II. **I**n dem Ander / Wann vnter dieſem Gra- den der Schencken / Krägern oder Kretſchmer / wie der ſelbe genandt wird bey dieſer jetzigen Welt / ihr wenig befunden werden / welche dieſe Nahrung in Gottes furchte führen vnd treiben / ſondern wegen ihres nutz vnd frommens / neben dem vnrechten vnd falſchen Maß / allerley Sünde zu ſehen / vnd dieſelbe verſchweigen / Darumb vnſer ernſter Befehlich / Wo irgendet ein Schencke an dem Sonntag vnd andern Feſten / vor / vnd vnter dem heiligen Ampt

Ampt Brantwein oder Bier ſchenten / oder ver-
kauffen wird / außſer den Kranken vnd Wanders-
leuten / Der ſol ein ſchwer Schock in die Gerichte le-
gen / vnd drey Tage gefänglich ſitzen. Der gleichen
Straffen ſollen die jenigen / welche ſolches ſehen /
oder wiſſen haben / vnd aber verſchweigen / gewer-
tig ſeyn.

Vom Spiel / vnd deſſelben Gottesleſer- lichen Früchten / vnter vnd außſerhalb dem heiligen Ampte.

In dem Dritte / Wo irgendet ein Schenck
oder auch ein ander Vaterthener / vnter dem
heiligen Ampte / in ſeinem Hauſe Spiel / es
ſey durch Karten / Würffel oder Kegelschieben / hegen
vnd zu ſpielen wird / So ſol der Wirth vnd Spieler /
vnd ein jeder inſonderheit / ein ſchwer Schock in die
Gerichtslade legen / vnd darüber alleſampt drey Ta-
ge gefänglich gehalten werden. Dergleichen Straffen
ſollen gewertig ſeyn auch die jenige / welche ſolches
Spiels wiſſenſchafft haben vnd verſchweigen. Hier-
mit wir denn alles Spiel / bey welchen die Marter
vnd Wunden Chriſti mit fluchen vnd ſchelten jäm-
lich angegriffen / geſchmähet / geſchendet vnd geleſtert
werden (wolle des ſchadens / denen einer dem andern
E ij an ſei-

III.

an seinem Gute beybringet / schweigen) abgeschafft
haben / Es sey umb Bier / Geld / oder auch (wie da
beschehen sol) das liebe tägliche Brodt. Vnd weil
ja das Spiel umbs Bier in gewonheit kommen / So
sol ein angefassener Barwertsmann / auff einen Tag
lang / nicht mehr als umb zween Weiße Groschen /
ein Gärtner aber vnd Awenhändler / nicht mehr als
umb einen Weißen Groschen Biers zu verspielen
macht habe. Vnd als der leidige Teufel / des Mensch-
lichen geschlechts Erbfeind / wie ein brüllender Löwe
ohne vnterlaß herum gehet / vnd versuchet / wo er ei-
nen vnd den andern aufffressen / vnd seinen grossen
Hauffen mehren könne / So führet er diesen Ort an
der Spieler dahin / weil sie in vnserm Gerichtszwang
das Spiel vnd Gotteslesterung meiden sollen vnd
müssen / daß sie in andere Dörffer / auch benachbarte
Städte lauffen / (welche Gott zu seiner zeit / daß sie
solches verstaten / wird zu richten wissen) allda sie
frey / nicht umb Bier oder Brandtwein / sondern
umb viel Thaler zu spielen / vnd Gott im Himmel zu
fluchen / macht vnd gewalt haben / Von vns aber sol-
len dieselben / neben verkauff ihrer Güter vnd Nah-
rung / welchs inner Monats frist / oder sechs Wochen
zum lengsten beschehen sol / Ewiglich / vnd ohne alle
gnade verwiesen seyn / Vnd sich dahin / oder andere
Ort wenden / da sie auffgehalten / vnd vnterschleiff in
denen

denen schrecklichen Sünden haben mögen. Wir wol-
len auff vns Gottes ernstern / hochenferigen Zorn vnd
Straffe / die da vber keine Obrigkeit aussenbleiben
werden / nicht laden noch nemen.

Von Tänzgen vnter vnd auffer dem heiligen Ampte.

Vr das Vierdte / Als auch durch die für
Gott hoch greuelichen Tänze / welche keinen
guten anfang gehabt / das Ende der gleichen
einen bösen außgang nehmen / auch zu nichts ande-
res / als zu vntergang aller Zucht / Tugend vnd Er-
barkeit dienen / Gottes Wort jämmerlich verachtet
vnd verseumet wird / dadurch denn (wie die Erfah-
rung zeuget) schmerzliche zeitliche Straffe erfolget /
daß vieler Eltern Kinder / welche solchen Vngehor-
sam / verachtung Gottes vñ seines Wortes gestatten /
zu schanden gesetzt werden : So wollen vnd ordnen
wir / wo irgends einer / es sey Mannes- oder Weibes-
Person / an dem heiligen Sontage / oder andern Fe-
sten / in genachbarte Dörffer zum Tanze lauffen
wird / der sol vnnachlässlich ein schwere Schock / so
bald es kund gemacht wird / vñ ehe es für die Obrig-
keit kömpt / den Gerichten zustellen / oder acht Tage
auff seine Vnkosten im Gefängnis liegen. Desglei-
chen ein jeder Vater vnd Birth im Hause auch ein
Schock /

Schock / der solches ablauffen der Kinder und Gesinde verstatet / davon auch weiter bey dem zehenden Artikel ordnung gegeben wird.

Von den Verhaltern und Verbergern der Gerichts- und Frevelsachen / Muhlgastrungen / Verkaufung des Viehes / frembder Weydeleute / Fischer / Holzges / Brauedeleute /
und was mehr demselben anhängig.

v.

Vor das Künfftte / Wie hoch der wütende Teufel / welcher in heiliger Schrift ein Fürst / ja Gott /
in der Welt genandt wird / nechst Gott dem allein Mächtigen und gewaltigen / seiner Obrigkeit / welche er auff diese Welt verordnet / feind ist /
und ihme nichts liebers noch angenehmers seyn kündte /
als daß er dieselben aller stürzen möchte. Weil aber Gott über seiner Ordnung helt /
und ihme solchen Willen und Fürsatz nicht einreumet /
So hat er doch über die seinigen so viel gewalt / daß sie der Obrigkeit /
so viel an ihnen / alle Sünden decken und verhalten /
daß sie das vertrawete Dimpf zur Strafe brauchen nicht können:
Darumb auch disfalls unser ernstest Befehlich ist /
Wo zu künfftigen zeiten (wie leyder bis anhero geschehen)
der Herrschafft die Gerichte in Frevelsachen verschwiegen würden /
(dadurch denn dem muthwillen alle Fenster auffgethan werdē)
sol derselbe ohn alle gnade zwey schwere Schock

Schock erlegen. Hiebey wir ernstlich ordnen / daß die Part
und wann sich vnterweilen begeben / daß die Part zu streichen kommen /
oder auch andere in wenigern Sachen sich wider die Gerichte legen /
daß derer keiner sol verbürget / sondern gefänglich gesetzt werden /
bis er wol außgeschlaffen habe / und nüchtern worden sey /
Alßdann sol er erst statlich verbürget werden /
inner 14. Tagen abtrag zu thun / doch wie es die Wichtigkeit und
umbstände der fälle geben werden.

Also auch ein jeder Barwer / Gärtner / Häußler oder
Hausgenos / welcher andere Mühlen suchet / und dadurch der
Herrschafft die Meze entwendet / von jedern Scheffel ein schwer
Schock / von einem halben Scheffel 30. von einem Viertel 15. und von
einem halben Viertel 7½. weiße Groschen / alßbald es kund wird /
in die Gerichte laden legen sol / Dergleichen ein jeder /
welcher dessen wissenschaft hette / und verschweigets /
der benandten Peen / so wol als der Verbrecher und
Meinender erlegen sol / weil auch hier die Vntrew zum höchsten
oberhand nimbt.

Wo auch einer oder mehr ihr Viehe / an Ochsen / Kühen /
Kälbern und Schweinē / aus bösem Herzen verkauffen /
und vorhin der Obrigkeit nicht ansagen werden (wie daß eine
zeitlang über alle Verbot auch beschehen / da sie doch so
thewer / als immer frembde / dasselbe zahlen /
der sol ein schwer Schock erlegen. Die

Die aber / welche Beydeleut / Fisch / Trendig / Obst / Holz / Gras / u. Diebe in Wäldern / Wassern / Wiesen / Garten / Rennen / u. antreffen vnd verhalten / sol ein jeder zwey schwere Schock in die Gerichte erlegen / oder vierzehnen Tage gefänglich auff seine Vnkosten liegen.

Von den Eltern vnd Vormündern / welche aus verachtung der Obrigkeit / ihre Kinder vnd Mündlin auff Handwercke geben.

VI.

In dem Sechste / Wann auch nie schlechte Klage auff dem Lande gehöret wird / daß fort mehr mangel an Dienstboten erscheinen wil / darumb daß die Eltern ihre Kinder so gemeine auff Handwercke geben / die Handwerker aber in Städten sich solches zum höchsten (ob ihr viel hertzgleichwol verursachen) beschweren / vnd in diesem Fall der Ungehorsam vber alle Verbot auch so weit eingeschlichen / daß etliche ihre Kinder ohne vorwissen vnd zulassen ihrer Obrigkeit / auff Handwercke geben / oder auch davon lauffen lassen / vñ dasselbe verschweigen / aus denselben Störer machen / vnd den Erbhandwerkern / welche ihren Jahr Zins reichen / schaden beybringen: So ordnen wir auch hierinn ernstlich / welcher sich hinfüran vnterstellen wird / seine Sohn / Mündlein oder Freund / auff ein Handwerck

wert zugeben / oder abzulauffen verstaten / er habe denn von seiner Obrigkeit schriftliche Kundschaft ihres vergunstens / der sol ohn alle Gnade zwanzig kleine Schock in die Gerichte legen / oder ein viertel Jahr auff seine Vnkosten gefänglich gehalten / oder auch gar in die Acht erkläret / vnd doch zu mehrer Straffe vber die Acht ihren Leiben nachgetrachtet werden.

Von Dienstboten / vnd Straffe der Ungehorsamen.

In dem Siebende / Wann auch die Dienstboten sich dermassen sträfflich vnd ungehorsamlich gegen ihrer Obrigkeit erzeigen / daß sie ander Ort in Dienst lauffen / Vnd wenn sie für Weihenachten zum einstellen erfordert werden / ihr viel muthwillig versitzen / daß auff langen weg beyders den Herrschafften vnd Vnterthanen mangel an Dienstboten erscheinen würde (wie dann eine gemeine klage vnter der Bawerschafft anhero gewesen) So ordnen wir auch disfalls / welcher ungehorsamlichen zu berürter zeit aussenbleiben wird / der sol es sey männlich oder weibliche Personen / jung oder alt / vier kleine Schock erlegen / oder ein Monat auff seine Vnkosten gefänglich sitzen / oder auch gleicher weise / wie bevorsteht / in die Acht erkläret werden.

VII.

S

Von

VIII. **Von Kauffern der Güter / vnd nicht
Zahlung der Kauffgelder.**

S Er das Achte / Als jede Obrigkeit auff
ihrer Unterthanen frommen vnd schaden / vnd
auff der ganken Gemeine nutz / nichts weni-
ger als auff den jhrigen zu sehen schuldig / vnd aber
ihr viel sich Güter zu kauffen vntersehen / vnd weder
Verkauffern noch Erbneimen die schuldig Zahlung zu
rechter zeit thun / ja auch oft gar nit zu thun vermö-
gen / darumb die Güter mehr mahlen mit allerseits
schaden widerumb abtreten müssen: So ordnen wir
wol bedachtsam mit ernst / das jeder Käufer als bald
vnd ehe der Kauff geschlossen / vñ auff's Papier durch
den Gerichtschreiber bracht wird / gnugsame bürg-
schaft bestellen sol / die ganze Kauffsumma an bereit-
schaft vnd Erbgülde / auff die im Kauff bestimpte
Terminen / vnd an den Gerichts- vnd keinen andern
stellen zu erlegen / viel weniger sollen Richter vnd Ge-
schworne den kauff ohn vollzogener Bürgschaft ins
Gerichtsbuch / bey schwerer Leibesstraffe / schreiben
lassen. Wann aber die Gelde / wie seho gedacht / vnd
in beyden sellen zu rechter zeit nicht erlegt werden / so
sollen die Bürgen / so oft vberschritten wird / allezeit
2. schwere Schock / wo es aber verschwiegen wird / 4.
schwere Schock erlegen / Darumb jeder Schreiber
seine harte Straff auch bedencken sol. Welche aber
Haupt-

Hauptgut vnd Erbgeld / noch zur zelt außstendig /
vnd von Dato inner zwey Monatsfrist nicht erlegen
noch richtig machen werden / sollen seht gesakte Peen
der zweyen schweren Schock zuerlegen schuldig seyn /
vnd doch / vermöge dieser Sakung / die Peen / biß sie
es richtig gemacht / nichts weniger zu erlegen ver-
bunden seyn.

**Von Buchern vnd Verehrungen / an
Eckern / Wiesen / Holz / ic. ober
den Zins.**

S Er das Neundte / Wie hoch der gewaltig-
ge Gott den Bucher feindet / zeuget die heilige
Schrift / wie starck auch die verehrungen ober
die / von der weltliche Obrigkeit / zulässliche Interesse,
von den bedrängeten den Bucherern gegebē werden
müssen / das hat man aus täglicher Wehklage vnd
erfahrung / daherohr ihr viel / auch in vnsern Gemeinē /
welche in Schulden gerathen / ihre Güter / an Eckern
vnd Wiesen verpfenden / versetzen / auch Baw vnd
vntzeitig Breñholz verkeuffen. Etliche sich auch / die
Bucherer / mit Trendig vnd Leyn beseen / außsaugen
lassen / Stro / Hey vnd Grummet verkauffen / da-
durch denn die Güter vnd jedes Nahrung jämmer-
lichen verwüestet vnd verödet werden müssen / das sie
auch endlich nit vmb das halbe Geld des werts auß-
bracht werden können / wie hoch / oft vnd viel solches
S ij ernst

IX.

ernstlich verboten / vnd doch verächtlich gehalten worden: So ordnen wir auch in diesem gegenwertigem fall / wo einer oder mehr hinfürder ohne schriftliche zulass seiner Herrschafft hierinne begriffen werden wird / daß jeder / als der es thut / vnd der es nimt / zehen kleine Schock / das Schock 40. Schlesiſche weiſſe Groschen / erlegen sol / Die Nachbar aber / welche solches verschweigen / sollen gleicher gestalt gestraffet werden. Aus dem wir hiemit allen / auſſer der weltlichen hohen Obrigkeit zuläßlichen Bucher / wie derselbe immer gebrauchet / mit sonderm ernst abschaffen / Vnd also / wo einer oder mehr besunden / welcher vom hundert mehr als Sechse fordern oder nemen wird / es sey an Gelde / Freydig / Holz / Welschwachs / ic. wie es benandt werden mag / Der sol der Hauptsumma vnd Interesse ohn alle Gnade verlustig / vnd der Herrschafft anheim gefallen seyn. Derjenige aber / welcher den Bucher der gestalt giebet / sol an dem Leibe / der v^r Wirkung nach / mit hafften gebürlich gestraffet werden.

Von den Hochzeiten / deroselben Freuden / vnd hochschädlichen Vnkosten / Tängen / Verehrungen / ic. spätem Abspelsen.

x. **I**n dem das Zehende / giebt das Werck / was massen beyde vermögende vnd vvermögende / sich

sich durch die Vnkosten / so bey den Hochzeitlichen freuden / ober alle außgangene Verbot auffgewandt werden / in Schulden verteuſſen / darumb vns auch hierinnen einsehen zu haben gebüren wil: Ordnen derwegē hiemit / mit sonderm ernst / d^r hinfüran kein besessener Barwer ober 6. Tische / kein Gärtner ober drey / vnd kein Dienstbote ober zweene Tisch Gäste bieten vnd besetzen sol / bey straffe 4. schwere Schock. Wann auch eine Jungfraw geholet wird / so sollen ober drey Tische von einem Barwren / von einem Gärtner aber vnd Dienstboten ober zweene / vnd bey jetztbenanter Peen / nicht gesezet werden. Wann sich aber ihrer viel / des theils auch nur zum schein der vngebetenen Gäste / vnd zulauffs derselben / höchlich beschweren / So ist auch dißfalls vnser ernstest Befehlich / vnd bey Straffe eines schweren Schocks / daß ein jeder Wirth mit den Geschwornen / welche zur stellen sind / solche Zulauffer auff der Obrigkeit befehlich abschaffen / Vnd da sich dieselben nicht wollen besagen lassen / der Richter erfodert / vnd mit hülf der gebetenen / in die Gerichte geführet / gesezt / vnd solche Beschwer hinfürder / zumal aber den zuvor Blut Armen / durch diß der Obrigkeit schuldiges Mittel / abgethan werden.

Mehr kömpf für ons warhafftiger Bericht / daß numehr (damit wir Bettler gnug werde) die Jungfrawen

THAL
frawen ihre Diener vnd Führer mit Gelde oder an-
derer Wahr/zum Dienst erkauffen müssen/vñ darff
auff eine Hochzeitliche Freude/ oder zwo zum aller-
meisten/ alleine dererhalb so viel auffgewand wer-
den/das eine Dienstmagd ein ganz Jahr lang so viel
mit ihrem Halse nicht abdienen kan/ Welcher hohen
Beschwer wir auch lenger nit zusehen mögen/ hetten
es auch gegen dem Allmächtigen Gott nicht zu ver-
antworten/ Weil neben solchen jetzt bemeideten Be-
schwerden kein anders erfolgē kan/ als das die Jung-
frawen oder Mägde/ diß vnd viel ein mehrers ihren
Eltern/Herrn vnd Frawen abziehen vnd stelen/oder
ja durch vnerbare/vnzüchtige/ vnd von Gott verbo-
tene Mittel/ zu erhalt ihres Prachts/suchen müssen:
Darumb auch hierinn vnser ernstest Befehlich/ das
sich keine Jungfraw oder Magd/ sie diene oder diene
nicht/hinsürder vnterstehe/ihrem Diener oder Füh-
rer/ einigen Groschen oder Heller an Gelde/ oder
auch anderer Wahr zum Dienst reiche vnd gebel/
Sondern bey einem schlechten Kränklein/ oder zu-
mal ohne Gold vnd Silber/ verbleiben lassen.

Wo aber deme zugewen was gegeben/ vnd auch
genommen würde/ Sollen sie beyde/ vnd jedes vier
Tage auff ihre Vnkosten in den Gerichten gefänglich
sitzen/ Oder wo sie vermögende sind/den armen Leu-
ten in derselben Gemeine einen halben Thaler/ vnd
jedes

jedes für sich / auff anordnung der Obrigkeit/ oder
deroselben Amptleute/ alsbald zu erlegen schuldig
seyn/ vnd darauff vnter die armen Leute außgethei-
let werden. Welchem aber solche muthwillige Ver-
achtung bewußt seyn/ vnd verhalten wird / der sol
nachmaln am Gefängnis vnd Gelde duppelt ge-
straffet werden. Wo nun die jungen Gefellen vnd
Böffel nicht dienen wollen/ Als sollen die erbetenen
Jungfrawen par vnd par der Braut das Geleit ge-
ben/ wie an andern vielen Orten erbar vnd löblich
gesehen vnd gehalten wird.

Ferner beschweren sich die Diener Christi nicht
vnbillich zum höchsten / das hinfüran die Newen
Eheleute / welche zu ihren von Gott selbst eingesak-
tem Stande/desselben Segen durch sie zu empfangen/
Auch vnterricht / was dieser Stand sey / vnd wie sie
sich in demselben nach dem Willen Gottes/vnd ihrer
selbst Heyl vnd Seligkeit verhalten / anhören vnd
einnehmen sollen / So solten sie sich forth in mehr zu
rechter zeit in die Kirchen gar nicht finden/Sondern
zum offtern auch erst / wann Gottes Wort auff die
Stunde zu hören ein ende hat / einen Vermer durch
ihre Zukunfft in der Kirchen erregen / Priester vnd
fleissige Zuhörer irē. Derhalbē auch in diesem vnser
ernstest Befehlich / das man das fressen vnd sauffen
auff solche zeit vnd Morgens früe einstelle/ vnd wann
zu ge-

zu gewöhnlichen Zeiten die Glocken geleutet/der Prie-
ster sich auch in die Kirchen findet / daß sich Braut
vnd Bräutigam mit den ihrigen auch zu rechter vnd
ordentlicher Zeit dahin/ vnd ehe der Pfarherr auff die
Ganzel kömpt / Gottes Wort zu hören erzeigen/
Derwegen die weit angefessenen sich desto fröher sol-
len auffmachen. Welche aber dieser Gottgefälligen
Satzung zugegen vnd wider leben / die sollen / wie
in den andern / ihrer Straffe gewiß seyn / vnd der
Wirth des Hauses / also auch Braut vnd Bräuti-
gam / auff denselben Tag dem Pfarherrn vnd Kir-
chenvätern / vnd jedes der dreybenannten Personen/
einen halben Thaler / den armen Leuten / oder Kir-
chenbau zum besten / in die Kirchenladen zu legen/
vntwegerlich / vnd bey schwerer Leibsstraffe zustellen.

Vnd damit hiebey auch auff die verfluchten
Nacht-vnd Winkeltänze / welche am Tage vnd viel-
mehr vnter Liechts / zu nichts anders / als zum vnter-
gange aller Erbarkeit / Zucht vnd Tugend dienen/
(wie dann der vrsprung für Gott nicht ein geringer /
sondern grosser Grewel gewesen / vnd noch ist) da-
durch viel Schande / Buzucht / Mord / u. vnd Hertz-
leid entsethet / davon oben bey dem vierdten Artikel
des andern theils der Constitutionen auch was ge-
dacht / acht gegeben werde: So sol auff den Hoch-
zeiten aller Tanz / alsbald die Liechte eingetragen/
abge-

abgeschafft werden / Im fall darüber was fürge-
nommen wird / sol der Wirth ein schwer Schock / der
Spielman (wie diese Leute genennet werden) auch
ein Schock / vnd die jenigen / die da tanzen / auch jeder
eins legen. Die Ehet weiber aber / welche ihre Män-
ner bey sich nicht haben / Also auch die Jungfrauen/
welcher Eltern nicht gegenwertig sind / sollen aus
den Schenk- vnd Tanzhäusern / alsbald die Sonne
vntergangen / vnd die Liechte angesteckt werde / züch-
tig zu hause gehen / vnd ihren Männern / Eltern / Herr
vnd Frauen / denen sie / Gottes befehlich nach / allen
gehorsam zu leisten schuldig / in ihrer Nahrung trew-
lich helfen. Nichts weniger auch die jungen Ge-
sellen / welche ihre Eltern offte zum höchsten durch
nächtliche verbrechung betrüben / sich zu hause / ehe
dieselben auff ihre Ruhe gehen / Also auch die jungen
Lanfboten zu rechter zeit in ihrer Herrschafft häu-
ser / dahin sie gehören / sich finden sollen. Wo auch
einer oder mehr sich am Tanze verdrehen wird / der
sol alsbald angeredet / vnd auch ein klein Schock er-
legen / Oder / da er dasselbe nicht hat / oder auch keinen
Bürgen / dasselbe auff folgenden Morgen zu erlegen
haben würde / sol er hinter dem Stock / bis er dasselbe
einstelle / gesetzt werden. Derwegen vnser ernster Be-
fehlich / daß aller zeit bey den Hochzeiten / wie dann
für langen Jahren verordnet / zweene Geschworne
oder

oder Eltesten in der Gemeine / da jeder in der Reihē
persönlich zur stelle seyn sol / im Schenckhause / biß
sich das Volck verlaufft / verbleiben sollen / damit de-
me allen gehorsamet / friedlich / erbar vnd züchtig ge-
lebet werde.

Vnd wann das spate Abspessen in Hochzeiten /
die Nachtkänze / Unzucht / re. zum höchsten vrsachet /
vnd wir diesem Vbel wie andern gerne fürkommen
wolten / Ist vnser dißfalls auch ernstlich verbot / daß
bey Hochzeitlichen Freuden jeder Wirth / reich vnd
arm / zu Vesperzeit / es sey Winter oder Sommer /
abspessen / darumb auch auff keine Gast / er sey gleich
inner oder auffer der Gemeine / mit der Malzeit ver-
ziehen / vnd auffwarten sol. Wo aber einer oder mehr
hierin überschreiten würde / der sol ohn alle Vorbitte
vnd gnade drey schwere schock / desselben oder andern
Tages zu erlegen schuldig seyn. Vnd da die jenigen /
welche der Obrigkeit geschworen / bey solcher Freu-
den seyn / vnd die verbrechung verschweigen werden /
sol auch ein jeder ein schwer Schock neben dem Wirt
erlegen.

Von Kindelbetterin vnd Gevatterschaften.

xl.

Sey das Elffte. Wann aus Gottes ver-
hengnis der leidige Teufel / welcher ein Tau-
sentkünstler auch genandt wird / allerley wege
vnd

vnd mittel suchet / den Menschen an Seele / Leib / Ehr
vnd Gut zu verderben / Also beschicht auch von ihme
in diesem fall / mit den Kindelbetterin vnd Gevatters-
schaften / Die ärmesten wollen den Reichen / welche
denselben böse Exempel geben / in allem / so nur mög-
lich / gleich seyn / die halten nach ihren Sechs Wo-
chen / auff den letzten Montag / wenn sie in den Tem-
pel Gottes gehen / Gott ihrem Schöpffer dancksa-
gang für erzeigte wolthat thun solle / vorhin in ihren
Häusern ein gefreß vnd Wolleben / wie sie es nennen /
verfeumen darüber Gottes heiliges Wort / machen
viel gutherziger Christen / Zuhörer / ja oft auch den
Priester selbst irrig / wann sie vnter der Predigt Gött-
liches Worts / vñ wol zum ende desselben erst komen /
Vorhero aber / weil sie noch Kindelbetterin sind / füh-
ren sie grosse Vnkosten auff einen gewissen Tag / auff
welchen die Gevattern mit ihren Verehrungen kost
komen / veressen vnd versauffen mehr / dann sie ver-
ehren / Solcher verachtung Göttliches Worts / auch
des ergernis bey der Kirchen / vnd beschwer der Nah-
rang / wir auch lenger nicht zuschen können / Wollen
derhalben / ordnen vñ setzen / daß hinfaran sich keiner
untersehen sol / er sey reich oder arm / auff bemeldten
solchen Montag / einig Gefreß halte oder halten las-
se / Wil aber die Kindelbetterin eine Suppen vorhin
essen / welches ihr zur vnbilligkeit verwidert würde / so
thue

G ii

lix

thue sie solches zu rechter zeit / vnd suche nach Gottes Reich zu gebührender stunde / vnd empfangen den Segen des HERRN durch den Priester / ehe derselbe auff die Kanzel kömpt / Wo sie aber außser beweislicher Ehehafte sich in die Kirchen / für jetztbenandter zeit finden nicht würde / sol sie oder ihr Mann / do er ein angefassener Bawer ist / einen Thaler / ein Gärtner einen halben / ein Häusler oder Hausgenos einen Orts Thaler desselbigen Tages / in die Kirchenlade / den Kirchvätern einzustellen schuldig seyn. Also schaffen wir auch ab die übermessigen Berehrungen / vnd dadurch das Fressen vnd Sauffen der Gevattern / welches zum offtern / vnd zumal Winterzeit / weit in die Nacht gehalten werden sol / vnd bey auffgesakter Peen / unten in dem 15. Artikel zu befinden.

Von aussenbleiben der Wirthē über Nacht.

XII. **I**n dem Zwölfften. Weil ein jeder Hausvater vnd Wirth die Nacht / neben Gottes wache / durch seine liebe Engel / auff sein Haus / Feuer / Weib / Kind vñ Gesinde / acht zu geben schuldig / Vnd aber indert einer hinfüran die Nacht aussen bleiben / in Bierhäusern / oder andern verdächtigen Orten über Nacht liegen wird / er müste dann wegen seiner beweislichen Nahrung / oder vnversehenes auffhaltens

auffhaltens / oder auch in der Herrschafft geschäfte verreisen / So sol ein Bawer 2. schwere Schock / ein Gärtner eines / ein Häusler oder Hausgenos ein halbes / Also auch derjenige / welcher solches wissen vnd verschweigen wird / in die Gerichtslade legen / Dann forthin mehr eben die Wirth vnd Eheleute / ohne alle Furcht Gottes vnd der Obrigkeit / auch alles nachdenken der Gewissen vñ Erbbarkeit / in Städten vnd Dörffern / den Schenckhäusern / den jungen Gesellen gleich / nachlauffen / vnd ihre Nahrungen jämmerlich durch die Gurgel / Karten vnd Würffel lauffen lassen.

Von Eheleuten / welche kunstigen Zanck wegen der Anfälle in Heyrathen nit verhüten / Auch derer / welche nach absterben der Eltern / die Verlassenschaft nicht inventiren lassen.

In dem Dreyzehende. Demnach auch für alters verordnet / vñ dadurch viel vnrathe / Zanck vñ Wiedertwillek verhütet worden. Wenn eine Ehe gestiftet wird / vnd das Weib ohne Erben absterbet / daß alles ihrem Ehemanne / was sie zu demselben bracht hat / es sey Geld oder Geldes werth / fahrend oder vnifahrende Haabe / verbleiben solle / lassen wir es dabey auch noch wenden: Befehlende / daß man sich in Ehehandlungē / sie werden

G iij

inner

XIII.

VIX

inner oder auſſer den Gemeinden geſtifftet / derent-
wegen zeitlich verorde / damit zu künfftigen zeiten aller
zank verhütet werde. Wo aber einer mehr obertre-
ten / daraus ſpalt entſtehen wolt / vnd Klage kommen
würde / ſol derſelbe 4. ſchwere ſchock in die Gerichts-
lade zu erlegen ſchuldig ſeyn. Bey dieſem Artickel
auch diß nicht vbergangen werden ſol / Wann die El-
tern oder auch andere / welche hinter ſich was verlaſ-
ſen / abſterben / So ſollen die Verichte alß bald nach
dem Begräbnis erſucht / vnd vmb die Inventirung
gebeten werden / Vnd wo es Wirte vnd wol angeſe-
ſene Leute ſind / vnd die Erben ſolchs nachbleiben laſ-
ſen / ſollen dieſelben inner 8. tagen 4. ſchwere Schock /
ein Gärtner aber 2. ſchwere Schock auch zu erlegen
verbunden ſeyn / Weil hieraus nicht allein verdacht /
ſondern auch Ende zum öfterern erwachſen müſſen.

Von den Rocken vnd Spinnenlauf fern / Auch den Nacht Tänzen.

xiv. **S**ie das Vierzehende / Wil auch jeder
Chriſtlichen Obrigkeit diß hochbetümmerlich
fürfallen / daß der leidige Teufel allen Gehor-
ſam der Kinder gegen den Eltern / der Dienſtboten
gegen Herrn vñ Fräwen / aus Gottes zorn vnd ver-
hengnis vber die Menſchē auffhebet / vnd dahin die-
ſelben führet / daß ſie nicht allein des Tages / ſondern
viel

vielmehr die Nacht / zu deme auch nicht allein am
Werkeltage / ſondern auch an den heiligen Sontag /
ja freylich auch / wie oben gedacht / vnter dem heiligen
Ampt dem Spinnen nachlauffen / vnd biß weit in die
Nacht bey einander ſitzen / allerley ſündliche händel /
mit Worten / ſingen / Auch dannen / wann ſie aufge-
ſponnen / mit Tänzen / erſchrecklich vben vnd führen
ſollen / Hierzu denn Eltern / Herren vnd Fräwen wol
dienen / daß ſie vmb geringes Nutzen vnd Gewins
willen / ihre Ecker / aus denen die Früchte / dem Men-
ſchen vnd Vieh zum beſten / wachſen ſollen / jämmerlich
verderben vnd veröden / anderer Nahrung geſchwie-
gen / Ja hindurch mit ihrem Geſpinſte dahin dienen /
daß alle Seydene Wahren mit demſelben gefeſchet /
vnd Land vnd Leute betrogen werden müſſen. Vnd
wann nu das Nachſpinnen ein ort hat / ſo führen die
Zungen Gefellen die zarten Mägdelein vnd Jung-
fräwlin ihren Eltern / Herren vnd Fräwen / wie ſie
lengſt auff der Ruhe gelegen / wiederumb zu Hauſe /
vnd verbringen vollend / was des Tages an andern
orten nicht hat beſehen mögen. Solchem wir auch
nit nachſehen können / hetten es auch gegen Gott dem
Allmächtigen nicht zuverantworten. Derhalben ein
jedes / ſo dieſes Verbot obertreten / ein ſchwer ſchock /
der Wirth aber / welcher ſolches verſchweigen wirt /
zwey ſchwere Schock in die Gerichtslade zu legen
ſchuldig ſeyn ſol.

Wort

VON DER FRAWEN VND JUNGFRAWEN
Nächtlichen beleitung / von Kirch-
weyhen vnd Jahrmärkten.

xv. **I**n dem Kunffzehende / Wollen wir hie-
mit auch ernstlich abgeschafft haben / das
Nächtliche belegen der jungen Gesellen / wo
fern die Eltern nicht selber zur stellen sind. Dann die
erfahrung langer zeit anhero gnugsam bezeuget hat/
daß eben durch solche Heimführungen zu Unzucht
vnd folgendem Herzeleid nichts weniger / als das
Kockenlauffen Ursache giebet / Vnd sollen die Ver-
treter eben diese Straffe / im nechsten Artikel be-
meldet / gewertig seyn. Darumb vnser vorigen
Ordnung nach / die Jungfrawen in Hochzeiten /
Schenckhäusern / so bald die Lichte angezündet wer-
den / in ihrer Eltern vnd Hauswirte Häuser / wo die
Eltern nicht gegenwertig sind / sich bey tage finden/
vnd ihres Berufs Gottselig abwarten sollen / bey
zuworstehender Straffen.

Dergleichen Straffe wir auffsetzen / welche sich
solcher geleitung one beyseyn der Eltern / von Kirch-
weyhen vnd Jahrmärkten unterstehen / Vnd diesel-
ben / weil sie was weit haben / sollen auch bey liechten
tage in ihrer Eltern vnd Herrschafften Häuser seyn /
bey jetztgedachter Straffe.

Von

VON HEIMLICHEN GELÜBNÜSSEN / verbo-
tenem Grad der Ehestiftungen /
Kopplern /c.

In dem Sechzehende / Wann auch aus
solchem Nachlauffen nicht alleine Unzucht /
sondern auch heimliche Gelübnisse / vnd da-
durch Eltern vnd Befreundten auch groß Herzeleid
entstehet / Als wollen wir dieselben hie durchaus / vn-
mit hohem ernste / bey Peen zehen schwere Schock /
vnd eines Monats Gefängnis / auff ihre Unkosten
abgeschafft haben / sie beschehen gleich zu solcher oder
andern zeit. Vnd als vermischung des Geblüts auch
fortan verschwiegen werden / ja man sich ober diß
auch unterstehen wil / zu wider Geistlicher Recht / vnd
vnserer seligen Vorfahren ordnung / in verbotenem
Grad zu freyen / vnd wenn es von vnsern Priestern /
so wol vns nicht zugelassen werden wil / andere D-
brigkeit vnd Geistlichkeit zu suchen / So ist vnserer
vorhin gethanen Ordnung nach / vnser ernster Be-
schlich / daß sich vnter dem vierdten Grad der Blut-
freundschaft vn Schwägerschaft in den Ehestand /
bey vnbenentlicher Leibesstraffe vnd verweisung der
Güter / niemand begeben sol. Im fall sich auch heim-
licher Gelübnis / ohne vorwissen der Eltern / Vor-
mänden vnd Befreundten hinfüran jemand unter-
fangen wird / So sollen derselben Verbrecher / also
auch

xvi.

auch

auch die Köpfer der Unzucht / nach verbrechung an Leib / oder mit Verweisung gestraffet werden. Doch sollen auch die Eltern vnd Vormünder die Mannbaren Töchter / ohn rechtmessige Ursache / mit vermählung oder auffsetzung nicht auffhalten / wie offte beschicht.

Von Anschlägen / den Kindern / erster vnd anderer Ehe / Auch vom dritten Theil der Weiblichen Berechtigkeith / nach absterben ihrer Männer.

XVII. **W**ir das Siebenzehende / Wann auch für viel Jahren ernste Befehlich außgangen / daß keiner / er sey reich oder arm / dem sein Eheweib absterbet / eine andere freyen sol / er habe denn den Kindern / der ersten oder der andern Ehe / ic. einen Anschlag gemacht / Vnd aber auch diß Verbot gar in verachtung kommen / daraus viel Zwispalt / Widerwillen vnd vnrathe erfolget: So ordnen wir auch hierinnen / bey vnnachlässlicher Straffe / zehen kleine Schock in die Gerichtslade zu legen / oder wo er des vermögens nicht seyn würde / sol er vier Wochen auff seine Unkosten gefänglich gehalten werden / Daß demselben hinfaran zu allen zeiten / ihnen selbst zum besten / gehorsamet werde. Vnd damit hiebey auch des Weibes der andern Ehe / Dritten theils / spalt zu verhüten / nicht vbergangen werde: So ordnen wir /

wir / vnd wollen / daß sie nichts weßiger den Dritten theil in ihres Mannes Gute haben sol / als die erste gehabt hat. Denn hierinnen kein vernünftiger noch billiger vnterscheid zwischen ihr vnd der ersten befunden werden kan / wie ihr viel vnter ihnen anhero der meynung gewesen / vnd derohalben auch viel Spalt erreget haben.

Von Dienstbothen / welche ihre Herren vnd Frauen im Lohne vbersetzen / Also auch denen / welche ihre Ecker / Wiesen / ic. ohne vergünstung andern zu brauchen vbergeben / veröden vnd verwüsten.

XVIII. **W**ir das Achtzehende / Wann sich auch die Bawerschafft (als obgedacht) daß sie fort mehr keinen Dienstboten bekommen mögen / Vnd wann sie dieselben gleich erlangen / mit Gelde / Leyn / Leynwad / ic. außwegen müssen / viel zeit höchlich beschweret / Vnd doch hiegegen auch ihr viel / welche vnerzogene Kinder haben / ein vbriges gegen den Dienstboten / vñ sonderlich mit dem Leynseen / Leynwad / auch an dem Gelde / thun müssen: Als wollen wir / beyde Bawren / vnd insonderheit die Dienstboten / bey vnbenanter Straffe / hienit auch verwarnet haben / daß sie sich des vbersazes / denen sie zum Pracht an ihre Leibe legen / enthalten / vnd diß allein / so der billigkeit vnd dem Christenthum gemess / auch

H ij Gott

Gott gefällig / fordern. Derhalben in allen Gemein-
den / vnd jährlichen nach beyden Seezeiten / ein j. der
Schultheis in seiner Gemeine / mit den Geschwor-
nen daselbst / jedes Bauern Feld vnd Ecker besichti-
gen / vnd ohne das Kundschafft darauff legen / Auch
von jedem Wirth Raitung bey seinen Enden vnd
Pflichten nemen sol / was er einem andern an Korn /
Gersten / Habern / Erbes / Leyn / Heyden ic. geseet hat.
Diz sol von dem Gerichtschreiber mit treuem fleiß
verzeichnet / vnd den Obrigkeiten zur nachrichtung
obergeben / vnd bey vnbenächtlicher schwerer Straff
nichts vbersehen noch verschwiegen werden.

Von denen / welche das grosse Viehe auff
die Awen lauffen lassen / vnd die eingezeu-
ten Pflanzgärtlein nicht wieder-
umb abreißen.

XIX.

W Dr das Neunzehende / Wann auch eine
zeitlang viel beschwer / wegen des grossen Vie-
hes / so auff die Awen getrieben wird (da doch
dieselbe Wende alleine dem kleinen Vieh zum besten
geheget werden solte) gehört / vnd verbot außgan-
gen / Aber auch aller in Wind geschlagen: So wol-
len wir solche beschwer hiemit auch abschaffen. Vnd
da einer mehr einig Vieh / auffser den Kälbern vnd
Fällen (doch daß dieselben vber ein Jahr nicht alt
sind) vnd junge Schweinlein / welche vber ein viertel
Jahr

Jahr nicht seyn sollen / auff die Awen wird gehen las-
sen / der sol ein klein Schock / in die Gerichte zu legen /
schuldig seyn. Also sollen auch die Pflanzgärtlein
auff den Awen / wenn die Pflanzgen geseet sind / bey
Straffe eines kleinen Schocks abgethan werden.

Von denen / welche Ziegen vber gethane
Vergunst halten / Also auch durch ander
Diehe einer dem andern Scha-
den zufüget.

W Dr das Zwanzigste / Ob wol der hoch-
schädlichen Ziegen halben / viel Jahr her Be-
schwer auch farg gefallen / darauff auch ernste
Befehlich außgangen / vnd doch aller verachtet wor-
den: So wollen wir / vortiger Ordnung nach / jedem
Bauern / der da zu Felde vnd Gärten hat / zwo / einem
Gärtner aber vnd Awenhäußler / eine vergunstet
haben / Doch mit dieser deutlichen erklärung / daß die
Gärtner vnd Awenhäußler die ihrigen / auffser ihren
Häußlein vnd Gärtlein / auff die Awe / weniger ins
Feld zu schaden / gar nicht sollen gehen lassen. Da nu
jemand / er sey Bauer oder Gärtner / vber diese An-
zahl was mehr an Ziegen halten wird / der sol von je-
der ein schwer Schock ohn alle gnade einstellen. Wan
sich aber auch die Bauere vber Gärtner vnd Awen-
häußler beschweren / daß dieselben viel Gänse / auch
ander

XX.

H ij

ander

ander Viehe / ihnen zu schaden halten / vnd aber ein
einiger Schaden bewiesen werden wird / Sol dersel-
be / des das Viehe ist / solches inner vierzehnen Tagen
abschaffen / oder den Schaden in solcher zeit / nach er-
kenntnis der Schöppen / richten.

Von denen / welche die Schencken zu
rechter zeit nicht zahlen / Mehr von Nachtrau-
tzern / Auch denen / welche die Weyden
abhaben.

XXI. **S** Er das Ein vnd zwanzigste / Auß hies-
ben der Schencken vnd Bierbrüder auch nicht
vergessen werden / welche ihre Nahrung an die
Bund schreiben lassen / vnd alsdenn verpfende müs-
sen / was sie haben / damit sie zahlen: Etliche aber zu
zahlen gar nicht vermügen / vnd mit sich die Schen-
cken in verderb führen / Daß hinfüran kein Schenck
einem Batwren mehr als einen halben Thaler / einem
Gärtner vnd Arwenhäußler einen Orth / vnd einem
Hausgenossen oder Tagelöhner 4. weisse Groschen
borgen sol. Vnd sol hiebey alle Monat ein jeder
Schenck die zahlung von den Schuldenern / bey vn-
nachlässlicher Straffe / in einem vnd dem andern
Fall / eines kleinen Schocks abfordern / vnd darne-
ben auch der Schulden verlustig seyn / Der Schul-
dener aber mit Gefängnissen auff 4. Tage vnd auff
seine Vnkosten gestraffet werden. Welche aber wif-
senschaft

senschaft an solchem Borg haben / vnd verschweigen /
sollen dergleichen Peenfall erlegen. Damit aber die
Nachtrauer vnd Schreyer / nicht alleine in Hoch-
zeiten vnd Kirchweihen / sondern auch an Sontagen
vnd Werkeltagen / wenn sie aus den Schenckhäu-
sern gehen / oder auch von frembden orten kommen /
durch welche schwangere Weiber offte schädlich er-
schreckt / vnd Hauswirthe mit Weib vnd Kind ihre
Ruhe nicht haben mögen / Vnd sonderlich / welche
ihre Schäbeln an den Weyden / daraus die Batw-
ren / auch Herrschafften ihre Mawren vmb Häuser
vnd Gärten ziehen / wecken vnd abhaben / nicht ober-
gangen werden: Als sol ein jeder Kauzer ein klein
Schock / vnd der es höret / vnd verschweigets / zwey
kleine Schock / oder 6. Tage auff seine Vnkosten im
Gefängnis liegen. Welcher aber die Weyden ab-
hewet / seine bey Recht verordnete Straffe leiden / der
es aber verhalten wird / zwey schwere Schock legen /
oder 8. tage auff seine Vnkosten im Gefängnis liegen.

Von der Müllnern vnd Müllherrn
Vntrew vnd Straffe.

XXII. **S** Er das Zwey vnd zwanzigste / Als die
Beschwer über die Müllner durchs Jahr auch
groß ist (doch über einē mehr als über den an-
dern) Vnd aber auff derselben verbrechung keine ge-
wisse

wisse Straffe gesetzt werden mag / Allein da einer mehr groß oder klein Viehe / als ihme bey der Aufnahme vergünstet worden / halten wird / daß derselbe ein schwer Schock geben sol / So wollen wir doch den Gemeinen hiemit auch ernstlich mitgegeben haben / da einem oder mehrern ungleich beschicht / darüber er billich beschwere hat / der sol sich bey den Mülherren oder Gerichten ansagen / Vnd so der Mülner überwunden wird / sol er / der Verbrechung nach / von der Herrschafft ungestrafft nicht bleiben.

Wo aber Mülherren / wie breuchlich / verordnet werden / vnd dieselben mit den Mülnern werden gehelmes vernehmen haben / vnd überwunden werden / wie dann oft beschicht / Sollen sie nach gelegenheit der fälle / weil sie zu fleissigem auffschawen vnd trew verordnet sind / duppelter Straffe gewertig seyn.

Von den Taubenkrämern.

XXIII. **Z**u dem Drey vnd zwanzigste. Weil auch bey leben vnser seligen Herrn Vorfahren / vnd zu vnsern zeiten durch die Tauben-Diebe / vnd derselben Krämer / viel Zanck / Biederwillen vnd Schmähe / auch noch auff den heutigen Tag ober alle ernste Verbot entsethet / vnd darumb / auff Bitt der Gemeinen / alle Taubenschläge abgeschafft worden : So ordnen wir auch hiemit / daß

hinsüan

hinsüan kein Taubenschlag gehalten werden sol. Wo aber irgend einer hierinnen vnser Verbot auch verächtlich halten / vnd überwunden werden wird / der sol ein klein Schock / als vierzig weisse Groschen / dergleichen derjenige / welchem solches bewust / vnd verhalten wird / auch ein klein Schock in die Gerichte vberantworten.

Von Sontags Arbeit.

XXIV. **Z**u dem Vier vnd zwanzigste. Vermeynen wir auch vber Gottes Gebot / wegen der Sontags Arbeit / welche / Gott geklaget / mit Getreidicht / Graßhawen / Flachsrauffen / Holzellen vnd führen / vnd anderer Ackerarbeit vberhand nemen wollen / ernstlich zu halten / daß die Vbertreter die Güter reumen / oder sechs Sontage zwischen den Predigten an den Halsens für den Schenckhäusern stehen sollen. Alleine was arme Leute sind / welche was zu Felde haben / vnd die Barmherzigkeit an dem Nächsten nicht mehr geübet werden wil / anlangend / sol zugelassen seyn / daß man denselbigen am helligen Sontage zwischen den Predigten / oder nach der Vesper / auff ihren Eckern zu hülf kommen möge / Vnd wo es ohne Lohn vmbsonst beschicht / so ist es Gott desto angenehmer. Hingegen aber den Verächtern Gottes Worts / vnd den

Geitz-

Geitzhässen/ bey vnbenentlicher Straffe aller Miß-
brauch/ auffer dieser zulassung/ abgeschafft.

Von Einheimischen Bettlern.

XXV. **I**n dem fünff vnd zwanzigste/ Wann
wir auch berichtet werden/ daß sich bißweilen
etliche in vnsern Gemeinen des Bettlens vn-
terstehen/ daraus dann Müßiggang (welcher aller
Laster anfang ist) Diebstal/ vnd andere mehr grosse
Sünden entstehen/ dadurch denn mancher an den
Galgen/auffs Radt/ie. gerathen muß: So wollen
wir hiemit ernstlich verordnen/ daß sich keiner/ ohne
vnser zulassung/ des Bettlens vnterfange/ bey ver-
meidung der ewigen Verweisung aller vnser Gäter.

Von Feuersbrunst vnd Noth/ Auch besichtigung der Feuerstete.

XXVI. **I**n dem sechs vnd zwanzigste/ Wann
in Feuersnöthen (die Gott gnädig verhüten
wolle) gute Ordnung nothwendig/ Als wol-
len vnd schaffen wir in ernst/ daß/ wo aus Gottes
verhängnis Feuer auffgietze/ der Wirth/ bey dem
sich solcher Unfall begeben/ es were Bauer oder
Gärtner/ vnseumig/ vnd so bald er/ oder die seinigen/
desselben gewahr würden/ bey Tag oder Nacht/ das-
selbe auff der Awen mit lauter stime beschreyen/ vnd
nichts

nichts weniger auch den Glocken zu lauffen/wo aber
dieselben nicht vorhanden/ mit dem geschrey fortfa-
ren sollen. Alsdann/ vnd wann solch Feuersgeschrey
ergangen/ die Nachbarn dadurch der vorstehenden
gefahr verständiget/ wollen wir hiemit in ernst befoh-
len haben/ daß männiglich der Brunst zulauffen/ vñ
aber auch mit leeren Händen zur stellen nicht kömen/
Sondern Gefässe/ Wasser zuzutragen/ nachmalen
auch Leytern vnd Feuerhacken zu bringen/ vnd sich
mit abwehren/ als Christen ziemt vnd gebüret/ sollen
erzeigen vnd verhalten. Da auch auffer des Hauses/
da die noth fürfelleet/ sonst jemand/ vnd eher des scha-
dens innen würde/ sol er gleiches falls/ vnd bey ver-
meidung harter straff/ da er stillschweigens oberwie-
sen möchte werden/ das geschrey machen/ gleich wie
auch der Wirth/ so im fall des verdruckens oberzeu-
get würde/ seine Straff nach verordnung der Recht/
auch aufferhalb derselben/ vnd nach gelegenheit der
vmbstände/ nicht wissen sol: Schaffen vnd befehlen
auch/ auff das Feuer in den Häusern gute acht zu ge-
ben/ mit blossen Liechtern in Ställe/ Kammern/ vnd
ander winkel nicht zu gehen/ vnd daß die Wirte sich
mit notwendigen Feuerswehren versehen sollen vñ
wolle/ Darumb auch vnser ernster befehllich/ daß der
Richter vñ Beschworné in jeder Gemeine/ alle Qua-
tember herum gehen/ die Feuerstete zu besichtigen/

vnd die Mängel vnseumlich abzuschaffen / oder der
Sbrigkeit ohne verzug anzumelden / verbunden seyn
sollen. Wann sich auch offte zutretet / das in solchen
Sällen sich ihrer viel finden / die da mehr die außge-
tragene Wahren stelen / den wehren / Als wollen wir
auch zur Warnung diß mit angehefft haben / Das
wß sich einiger Dieb auff solchem Diebstale erwei-
schen vnd ergreifen lteffe / soler als bald zur Hafften
bracht / vnd rechtmessiger Straffe gewertig seyn.

Von Pracht / vnd dero von Gott verfluchten Hoffart.

XXVII. **I**n dem Sieben vnd zwanzigste / Gebete
wiß / das der allein gewaltige vñ gerechte Gott
die verfluchte Hoffart vnd Pracht bey sich im
Himmel / so wenig auff Erden dulden können / son-
dern in Abgrund der Hellen gestossen / Vnd darumb
dieselbe / welche in diesen letzten Zeiten auch ganz vnd
gar oberhand genommen / vnd also / das auch die
ärmsten den Reichen / ja gemeine Bawerschafft / auß-
ser Gold / Silber / vnd köstlichen seydenen Wahren /
mit ihrem Tracht / an Röcken / Hosen / Wambfern /
mit seydenen Schnüren belegen / Hemdbern / Hüten /
Stieffel vnd Schuhen / denen vom Adel gleich seyn
wollen / vnd dadurch ihre Eltern / Herren vñ Frawen
in eußersten verderb zu setzen pflegē / nicht oberlangst
solche

solche für seinen heiligen Augen / sündliche vnd ver-
derbliche Hoffart vnd Pracht / durch Krieg oder Pe-
stilenz abthun vnd hinweg schaffen wird : So sollen
doch auch wir demselbigen nicht lenger zusehen / noch
vns solcher grewlichen Sünden theihafftig machen :
Wollen derhalben hindurch in gemein allen Sam-
mat / Attlas / Damaschken vnd Tobin / welcher farbe
eines vnd das ander gleich seyn mag / abgeschafft / vñ
allein die andern Wahren / vnter den bemeltē vieren /
den Vermögenden zu Halskollern vnd Nuzen ver-
stattet haben. Vnd wo je vnter dem Weiblichen stan-
de jemandes auff Röcke vnd Halskoller / was von
Sammat / Attlas / Damaschken oder Tobin brechen
lassen wolt / So sol denselben auff ein Kleid / oder ein
Halskoller nicht mehr / als ein Viertel zu legen / ver-
günstet / also auch Börtlein von Sammat zugelaf-
sen seyn / Doch sol keines in der breite ober ein halbes
Viertel der Ellen haben / zumal aber weder mit Gold
noch Silber belegen werden / wie man sich anhero
desselben auch in kürker zeit vnterstanden haben sol.
Nichts weniger schaffen wir ab / alle in gemein / Jung
vnd Alt / Reich vnd Arm / mit sonderm ernst / die dyp-
pelten gewulcke / wie sie genandt werden / vmb die
Hembder des Halses vnd Armen / Weil auch Gott
erschreckliche Zornzeichen ober diese new erfundene
sündliche Hoffart des Gewulckes hat sehen lassen /

vnd fürder durch Gog / welcher Gast jedem von der
Ganzel vorlenast bekandt worden ist / an stat dieser /
auch von Flachs / Hanff / Bast oder Enfern gemach-
tes Gewülcke an Hals / Arm vnd Beine wird lassen
legen. Da aber jemand solch Gewülcke / weil sie
durchaus / auch bey den Vermögenden gemein
worden / tragen wil / So sollen dieselben einfach seyn /
ober drey oder vier Ellen zum meisten nicht haben / da
sie zuvorhin zu zehen oder zwölff / vnd mehrten Ellen
getragen seyn sollen / vnd in allem wege ohne Knött-
chen vnd Gezencke / wie sie bissher auch sollen gesehen
worden seyn. Darumb wir den Weibsbildern auch
Ernstlich abschaffen / alles Gezencke vnd Knötchen /
welche ihr viel auch dem Adel gleich an ihre Schley-
ern vnd Fürtüchern führen. Dergleichen wir auch
abthun alle außgenehete vnd gelöcherte Schleyer vñ
Schürztücher. Also schaffen wir ab alle Schweiffe
vmb die Kleider / welche außser Landtuche oder Lein-
wadt an die Röcke gesakt werden. Im fall nun je-
mand hierinnen überschreiten wird / der sol in die Ge-
richte alsbald ein schwer Schock legen / oder acht
Tage auff seine vnkosten im Gefängnis liegen. Die
Hoffart aber sol verkaufft / vnd in derselben Gemeine
vnter die Hausarmen außgetheilet werden. Der
Wirt aber / welcher in seinem Hause seinen Kindern /
Gesinde oder Hausleuten / solchen verbotene Pracht
vnd

vnd Hoffart verstaten / vnd der Obrigkeit nicht für-
bringen wird / sol auch zwey schwere Schock in die
Gerichte legen / vnd vierzehnen Tage gefänglich si-
zen. Vnd ist auch diß hoch zu verwundern / daß
viel Eltern ihre Kinder zu Hause halten sollen / die sie
zur Hausnahrung nicht bedürffen / lassen sie den
Pracht führen / das ihre abstellen / vnd sie dadurch in
grund verderben / vnd können es doch für Gottes
Zorn nicht erkennen.

Vom Aufruhr.

Der das Letzte / vnd Schließlich / Wann XXVIII.
aber die alte Schlange / der leidige Teufel / vnd
höchste Feind des armen Menschlichen Ge-
schlechts / welcher ein Gott vnd Fürst der Welt / wie
auch oben gedacht / ja freylich ein Taufentänstler ge-
nannt / vnd seines gleichen auff Erden nicht befunden
wird / auch von seiner art ein Lügner vnd Mörder ist /
der dann allbereit bey Rosezeiten zu auffwiegelung
gereizet / vnd noch bis auff den heutigen tag zu diesen
letzten vnd hochgefährlichen zeiten / seine Kinder vnd
gliedmasse zu Aufruhr fährt vñ treibet: Als sollen
alle Vnterthanen / beyde Reich vnd Arm / Alt vnd
Jung / väterlichen / auch trewhertzig / ermahnet vnd
verwarnet seyn / daß sie sich denselben / welcher auch
mit einem einzelnen Menschen die ewige Seligkeit ver-
gane / ja nit einnemen lassen. Denn er der Menschen
Dertzen /

Herzen/die er dißfalls besitzet/ so starck vnd fest helt/
daß sie von ihrem bösen Fürsatz abstecken nicht kön-
nen/biß er sie zu zeitlichen schanden/spott vnd straffe/
Insonderheit aber/ wo sie zur Busse nicht kommen
mögen/ wie er dan in denen vnd andern hochgefähr-
lichen Sünden ihnen im Wege stehet/ zu ewigem
Verdammnis führet. Auff den Fall aber sich einer
oder mehr in seine Dienst begeben/ vnd bestellen las-
sen würden/vnd ihres thewren Ends Gott dem All-
mächtigen in der heiligen Tauffe/ vnd dannen auch
der Obrigkeit gethan/ vergessen/ So sol der keiner/
welcher wissenschaft der Auffwiegelung haben vnd
verschweigen wird/ der Straffen/ welche derselben
Redelführern zuerkandt werden wird/ entfliehen/
Sondern einer mit dem andern/ nach dem Willen
Gottes/ vnd der weltlichen hohen Obrigkeit ernste
Geseze vnd Verbot/ohn alle gnade gestrafft werden.

Beschluß.

Als vnd dieweil diesem allem nach/ vnser
seliger Herr Vorfahr/ vnd freynlich Herr Vater/
mehrer theils der vorstehenden Constitutionen
vnd Gesez hat außgehen lassen/ auch mit sonderm
Eifer darüber gehalten/ So sind wir nichts weniger
aus Gottes begnadung/ hülffe vnd beystand/ ober
diesen vnsern/ wie vorhin oben auch gedacht/ zu hal-
ten ge-

ten gesonnen. Auff dem Fall aber wir (dafür Gott
seyn wolle) nachlässig befunden werden wolten/ So
sollen wir nicht zürnen/ ob wir gleich dererwegen/
doch auff vorgehende erinnerung/da keine enderung
folgen würde/ von den Cankeln ernstlich gestrafft
würden/welches zwar ohne solchen vnsern Zulaß je-
der trewer Diener Christi/ in deme/ mehrerm vnd
wenigerm/ aus Gottes befehlich zu thun macht vnd
gewalt hat. Derwegen schaffen wir ferner/daß diese
vnser vorgehende Constitutiones, Ordnungen vnd
Satzungen alle Quatuor Tempora oder Quartal
des Jahrs ober/ ja auch wo noth/ vnd die zeit ver-
gönnen wil/ alle Monat/ weil des guten bey dieser
argen Welt nimmer zu viel beschehen kan/ in den Ge-
richten/ vnd außser den Drendingen/den Gemeinen/
Arm vnd Reich/abgelesen werden sollen. Da wolle
ein jeder seine Ende vnd Pflichte in guter acht haltē/
sich für Gottes gerechtem vnd ewigem zorn wol für-
sehen/vnd diß/so jedem wider die Verbrecher bewust/
nicht schweigen noch verhalten/ Sondern durch den
Gerichtschreiber verzeichnē lassen/ oder auch durch
den Richter/ oder auch für sich selbst der Obrigkeit
fürbringen/ damit der Weltlichen Obrigkeit/ ja
Gottes selbst willen/ gehorsamlichen nach-
gesetzt vnd gelebet werden
möchte.

K

Folget

III.

Folget ferner/ vnd vor das Dritte/

Kurtze vnd einfältige Kir-
chenordnung/ vnd Straffe/ den Un-
terthanen auch zum besten
fürgesetzt.

Ann in Geistlichem vnd Welt-
lichem Stande vnd Wesen gute Ord-
nung vnd Pollicey/ vnter dem Mensch-
lichen Geschlechte/ zu regierung vnd er-
halt desselben/ in der / von der alten
Schlangen/ höchstverderbten Natur/ hoch notwen-
dig/ So wollen wir der Kirchenordnung vnd straf-
fe/ durch vorgehende Constitutiones vnd gesetz/ nicht
den allerwenigsten einhalt thun / sondern derselben/
auff befehlich des gerechten Gottes / so viel vns / als
der Obrigkeit/ gebüret vnd zustehet/ mit vnserm von
Gott auffgetragenen Ampt viel lieber vnd mehr die
Hand reichen vnd zu hülffe kommen. Derwegen wir
dann vns nachfolgende Kirchenordnung vnd Zucht/
vnter vnsern Unterthanen auffzurichten / gefallen
lassen / weil dieselbe aus Prophetischer vnd Aposto-
lischer Lehre/ auch aus der reinen Lehrer Schrifften/
vnd der vhralten Augspurgischen zugethanen Kir-
chen/

chen/ vnd deroselben Ordnungen/ zusammen getragen
worden/ zusagende vnd versprechende/ ober derselbē/
damit sie vntwandelbar vnd vnterrückt/ so lange der
trewe Gott leben vñ friede verleihen wird/ die Hand/
wie gedacht/ trewlich zu halten/ verbleibē möge/ Mit
dieser ernsthaftten deutlichen Erklerung / daß diesel-
ben in vnsern Kirchen gebrauchet / vnd vnterbrüch-
lich / allermassen auch im Beschluß dieses vnser
endlichen willens / fernere meldung gethan wird /
observiret vnd in acht gehalten werden sollen.

Erster Articul/ Von dem
Gebet.

Ann ein jeder Christ der Göttlichen
Lehre / Glaubens / Christlicher Gottselig-
keit/ etc. gewiß seyn sol / dadurch er dann zum
vnterricht kömpt/ wessen er sich gegen Gott/ vnd von
demselben/ gegen der weltlichen verordneten Obrig-
keit / dem Nechsten / vnd sich selbst verhalten solle/
Ober diß auch ein Seelsorger selber für sich nicht gu-
te Rechen schafft / so die von ihm ersodert / weder für
Gott noch den Menschen / von seinem Pfarrampte
geben kan/ wosern er dieselben an ihrem eusserlichen
Wesen nicht kennet/ noch weiß / was sie von Gottes
heiligem/ mändlichem/ gepredigten Wort/ von Chri-
sto/ desselben thewer erarneten Beneficien, Verdienst
vnd

und Wohlthaten/gleich wie auch von seinen höchw-
digen Sacramenten gelernet haben/wissen/gläuben
und halten: So ist vnser endlicher Will und Befeh-
lich/das jährlichen zwischen Weihnachten und Fast-
nacht / auff vnsern Pfarrhäufern / ein Catechismus
Examen und Verhör gehalten werden sol/ Zu wel-
chem ein jeder Hauswirth mit seinem Weibe/ Kin-
dern und Gesinde/auff angezeigten Tag und ernante
Stunde / sich für seine Seelsorger stellen/ und die-
selben aus dem kleinen Catechismo, durch den Mann
Gottes und letzten Propheten D. Martinum Luthe-
rum, heiliger gedechtnis/ außgegangen/wie derselbe
in den Kirchen anhero gelehret vñ getrieben wird/ zc.
samt den seinigen befragen lassen / auff Fragen ge-
bürlich und bescheidenlich / in aller sanfftmüt / ant-
wort geben/hindurch Christlicher Lehre/Glaubens/
und der Hoffnung / so in ihm ist/ bekantnis und Re-
chenschaft thun/Sich auch/worinnen er unbegrün-
det und schwach/ oder irrig befunden würde/ vom er-
sten bis auff das letzte / als ein gelerniges Kirchkind/ in
Gott gefälliger gedult unterweisen lassen sol. Darin
sich denn auch die Seelsorger dem Exempel vnser
Herrn Christi nach/ als des einigen Erzhirtens vñ
Bischoffs seiner thewer erkauften Seelen/gebürlich
zu erzeigen wissen werden/ Vnd wollen diesen gehor-
sam bey verweisung der Güter gehalten haben.

Ander

Ander Articul/ Von der Beicht.

W Ann Personen / Alt oder Jung / zur
Beichte kommen / so die Zehen Gebot Got-
tes / den Christlichen Glauben / das Vater
vnser / die Wort / damit Christus die höchwirdigen
Sacrament/ Tauffe und Abendmal/ eingesetzt/we-
der wissen noch verstehen / So sollen dieselben nicht
absolviret, noch zum heiligen Abendmal zugelassen
werden / bis sie die jeho ernandten Stärke gelernet/
und deroselben Christlichen einfältigen verstand er-
langet haben / Bevor aber vñ insonderheit / den
Punct/des H E R R N Nachtmal betreffende. Da
wir dann die Seelsorger ermahnet haben wollen/ in
demselben auff die Tischgäste des HERRN Christi ein-
sonders fleissiges Auge zu halten / damit dieselben
ohn notwendigen vnterricht und wissenschaft / was
es sey ? wozu es von vns Christen gebraucht werden
solle ? worinnen die würdige zubereitung stehe ? zc. ja
nicht/ und zu ihrem Gerichte/hinzu treten. Wir wol-
len auch ober den vñwandelbaren Worten / Sinn
und Meynung des lebendigen Gottes Sohns/ dem
sein Himilischer Vater alle Macht und Gewalt im
Himmel und auff Erden auffgetragen/ und darumb
bey ihme nichts vñmöglich ist / Sondern was Er

R. iij

redet

redet vnd meynet / wahr seyn vnd bleiben muß / Ja
ehe Himmel vnd Erden müste vntergehen / ehe das
allergeringste wörtlein nicht war seyn solte / der Ein-
setzung / Das ist mein Leib / Das ist mein Blut / ꝛc.
fest gehalten haben / als die vns eigentlich sicher vnd
gewiß definiren vnd beschreiben / was das gesegne-
te Brodt vnd der gesegnete Kelch im Nachtmal sey /
Als nemlich / in des Stiffers / Allmächtigen / kress-
tigen / warhafftigen / vnfehlbaren / klaren Worten /
desselben Leib vnd Blut für vns am Stamm
des heiligen Creutzes gegeben vnd vergossen /
zur vergebung der Sünden / Vnd diß außser ei-
niger Verwandlung / räumlicher Einschließung /
vnd opinion eines Capernaitischen essens vnd trin-
ckens. Dann wir wissen / daß Brodt vnd Wein /
bey diesem Himmlichen Tische / in Christi Wort ge-
fasset vnd gebunden seyn / vnd in denselben von sich-
tigem Brodt vnd Wein vngesondert haben wir den
zugesagten Leib / vnd das versprochene Blut / war-
hafftig vnd wesentlich / Vnd sagen dabey mit Maria
der heiligen Jungfrauen: Ich bin des H E X X X
Magd / Diener / vnd Dienerin / Mir geschehe /
wie du gesaget hast. Du sagest es zu /
du leifest es auch / Vnd ich
gläube es / ꝛc.

Dritter

Dritter Articul / Von der Lehre des
kleinen Catechismi / D. Martini
Lutheri.

Wen vnmüglich / außser Vnterricht / beydes in der
allgemeinen / bey dem ersten Articul erwühneten
Zährlichen / vnd dann auch in der sonderbaren / bey
der Beicht notwendigen verhör / was zu wissen / vnd
davon Rechenschaft zu geben: Als sollen vnd wer-
den unsere liebe Seelsorger durchs Jahr / alle Son-
tage zur Vesper von der Sanktel / vnd von Bartho-
lomæi bis auff Pfingsten / ehe dann sie ihre vorha-
bende Predigt für die Hand nemen / ein stücklein aus
obgedachtem kleinem Catechismo / dem Volcke ver-
nehmlich vnd verständlich fürsagen / Vnd diß immer
einen Sonntag nach dem andern thun / bis die stücke
desselben alle / vom ersten bis auff das letzte / hindurch
sind / Alßdann vom ersten wieder ansahen / vnd also
mit dieser Ordnung vnd vbung ein vnd das andere /
vnd alle Jahr zubringen.

In Sommer aber / wann der Tag lang / im Mit-
tage auch eine sondere Stunde / Vnd diß vngesehr
von Pfingsten bis auff Bartholomæi / zu solcher Ca-
techismus vbung in der Kirch / auff vorher gehendes
darzu leuten / öffentlichen anwenden / Da wir dann
in ernst schaffen / ordnen vnd wollen / daß die Eltern /
ange-

angefessene Barer und Birche / Arm und Reich /
ihre Kinder vñ Gesinde mit höchstem fleiß zu solcher
Christlichen vbung halten / vnd darzu verschaffen
sollen / bey vermeidung vnser allhier vngenandten
harten Straffe / Ob alsdann / vnd nach solchem vor-
genommenen fleisse / dem Seelsorger bey den Beicht-
kindern / einem oder dem andern / an notwendiger
wissenschaft mangel fürfallen wolt / So sollen solche
vngelernige Personen zu gewisser vom Seelsorger
angesehter zeit / sich für denselben auff's Pfarrhaus
finden / vnd der notturfft Christlich vnterweisen vnd
lehren lassen.

Vierdter Articul / von Haus- Lehren.

Als aber zu erlangung obgedachter noth-
wendiger wissenschaft / der Christlichen Lehre /
auch diß ein zurechtlicher Weg vnd weise seyn
wolt / daß dieselbe in Häusern früe vnd spat geübet
vnd getrieben wärde: Als ordnen vnd wollen wir /
daß in allen Häusern vnserer Vnterthanē / Arm vnd
Reich / des Morgens früe ihre kleine junge Kinder /
ehe dann dieselbigen einigen bitten Speise zu sich ne-
men / zusamen gestellet / vnd ihnen vom Vater / Mut-
ter / Auch Herren vnd Fräwen / die da nicht Kinder
sondern jung Gesinde vmb sich haben / das Morgen
Gebet

Gebet / vnd dann die Stücke Christlicher Lehre / als
Zehen Gebot / Glauben / Vater vnser / der hochwir-
digen Sacramentsstiftungs worte / wie dieselben in
der Kirchen gehört vnd gelernet worden / vorg. spro-
chen werden sollen. Wann aber der ganze Hauffen
zu Tische kömpt / beydes Morgens vnd Abends / sol
das Benedicite, oder der Tischsegen / sampt der
Dankfagung / vor vnd nach gethan / vnd zum we-
nigsten ein Stück auß'm Catechismo / eines vnd das
andere / Jungen vnd Alten / zu Vnterweisung / vnd
wahre Gottseligkeit in ihnen zu erwecken / wiederho-
let vnd gesprochen werden / Dabey der Hausvater /
oder die Hausmutter / oder auch Herr vnd Fräw / zu-
schawen / vnd daneben drob seyn sol / daß auch auff'm
Abend / wenn Kinder vnd Gesinde zu Bette gehen /
dieselben vngebetet / vnd Gott vngedanket / sich an
ihre Nachtruhe nicht begeben. Wann auch die mehr
genandten Stücke Christlicher Lehre / von dem seligen
vnd heiligen Manne Gottes D. Luthern / in schöne /
liebliche Gesänge gefasset / So wollen wir gleichß-
falls schaffen / vnd befehlen es auch in ernst / daß die-
selben neben andern / dieses Gellstreichnen Mannes /
vnd anderer Gelerten / vnd wahrer Christenleute /
Gesängen / in Häusern herzlich gesungen / vnd da-
durch die vnnützen / schand. vnd Teufels Lieder auß-
getrieben werden sollen. Wie wir dann auch wollen /
das in

daß in vnsern Kirchen mehr gedachtes Herrn Lu-
theri Deutsche Gesänge/ als die da für andern durch
den heiligen Geist/ des Werck es ist/ reichen sinn vnd
verstand haben/ obseruieret vñ gesungen werden sollē.

Fünffter Articul/ Von den Sacra- mentenschwermischen Secten.

Auff den Fall vnter der Vnterthanen
mittel/ sich Personen finden würden/ so der
Gotteslesterlichen Sacramentschwermischen
Secten anhengig/ auch andere Leute durch diese zu
verführen/ sich vnterständen: Oder anderer verfüh-
rischen Lehre/ wie die den Namen haben möchte/ sich
teilhafftig machten/ das heilige Göttliche Wort/ vnd
also die öffentlichen Kirchversammlungen/ sampt den
hochwürdigen Sacramenten/ verachteten/ schmehe-
ten vnd lesterten/ sich auch in ihrem gefasteten wahn
vnd Irrthumb nicht wolten weisen/ noch davon ab-
führen lassen/ sondern in ihrer Blindheit verstockter/
verboster weise dahin stürben/ oder aber auch solche
von den vnserigen sich finden möchten/ welche in ei-
nem/ zwey/ drey/ oder mehr Jahren/ ja wol die ganze
zeit ihres Lebens (vnd diß aus lauter bößheit/ mut-
willen vnd verachtung) das hochwürdige Nachtmal
nicht empfangen wollen/ vnd also drüber sterben wür-
den/ &c. Die sollen hinfüran mit gewöhnlichen vnd
Christe

Christlichen Ceremonien/ als mit leuten/ singen/
predigen/ &c. auff den Kirchhoff vnter die Heiligen/
vnd die/ so sich bey dem Leben zu Christo/ desselben
Wort vnd Sacramenten/ mit Hertz vnd Mund/ vñ
wircklichem Gehorsam/ bußfertiglich bekandt/ &c.
zur Erden nicht bestattet/ Sondern auffer dem ge-
meinen/ der Heiligen Begräbnis/ dem Gottesacker
geleget werden/ damit/ wie billich/ auch nach dem Tode
zwischen denen/ so mit Christo bey leben gemein-
schafft gehalten/ vnd dann desselbigen fürselblichen
Verächtern/ &c. vnterscheid gehalten werden möge.

Sechster Articul/ Von Gotteslesterern/ Frauen vnd Jungfrauen Schendern/ Auch Kirchenstraffe/ durch öffentliche Poenitentz.

Offentliche vnd Männigliche bekandte
Gotteslesterer/ Zauberer/ Todschläger/ Ehe-
brecher/ Jungfrauen vnd Wittwenschender/
Also auch andere öffentliche/ freche/ muthwillige/ är-
gerliche Sünder/ als Wucherer/ Trunckenpolten/
sollen hinfüran zum Tische des Herrn nit gelassen/
noch bey der Tauffe zu stehen geduldet/ noch Eheli-
chen zusammen vertrawet werden/ Es sey dan/ daß sie
sich zuvor mit ihrer Obrigkeit/ wo sie nit verwiesen/
vnd dannen den Parten vertragen vnd außgesönet/
E ij vnd

vnd drey Sontage vnter dem rechten Ampte / an ei-
nem sondern / sicheligen / vnd vom Seelsorger verord-
neten / deputirten Orte stehend / von der Kanzel / nach
vollenbrachter Predigt / für sich / vmb vergebung ih-
rer Sünden / haben bitten / vnd dem Volck anzeigen
lassen / zugesaget vnd versprochen / daß sie sich mit
Gottes hülffe bessern / vñ hinsüßem für solchen Sün-
den hätten wollen / Auch die Gemeine sampt vnd son-
ders / wider welche sie jemals geständig / vnd mit ih-
rer Ubertretung geärgert hetten / anlangen / diesel-
ben ihnen vmb Gottes willen verzeihen vnd verge-
ben / vnd sie zu einem Gliedmaß wiederum auff-
vnd annehmen wollen.

So viel aber in diesem sechsten Articul die Kir-
chenstraffe / der Jungfrauen Schender / durch öffent-
liche Poenitentz der dreyen Sontage anreichende /
werden wir geursacht / dieselbe / nicht allein mit vor-
wissen der Priesterschaft / sondern auch auff dersel-
ben begehrt vnd bitte / neben ihnen wiederumb auff-
zuheben / weil dieselbe nur zu lauterm Spott / scherz
vnd hohn / dem heiligen Ministerio / ja Gott selbst /
seinem heiligen Wort vnd Absolution beschicht / wie
die vteilsaltige erfahrung bezeuget. Dann allda wird
nicht die wenigste Reu noch Busse gespüret / oder
vermercket / vnd sol ihnen an Gottes stat / vnd auff
dieselben Befehllich / die Absolution verständig vnd
gespro-

gesprochen werden. Wie dann ihr viel öffentlich vnd
ohne schew / frech / ja vom Teufel besessen / reden dürf-
ten: Es wer nur vmb drey böse Stunden zu thun / so
were es außgericht. Vnd was viel mehr beschwer-
licher Reden erfolgen. Vnd diemeil dann die welt-
liche hohe Obrigkeit ordnet / setzet vnd haben wil /
wann die Bosheit vnd Sünden wachsen / daß die
Straffe auch wachsen / vñnd gescherfft werden sol:
Als wollen wir hiemit auch / nach Gottes willen vnd
meynung / von diesen / bis zu künftigen zeiten / beyde
die Schender / vnd die sich schenden lassen / zugleich
durch Gefängnis / vnd dannen durch ewige Ver-
weisung mit dem Hencker / oder desselben Orden vnd
Gesellschaft / wie obgedacht / ewiglich vnserer Väter
straffen vnd verweisen lassen // vñnd keiner Vorbitte
Ratt geben / Darnach wird sich allermänniglich in
diesem Fall zurichten vnd für zu sehen wissen.

Wosern aber / wie offte beschicht // eines vder das
ander Theil / che es zur Gefängnis straffe bracht /
entlauffen würde / Sol dasselbe durch die Verichte
ordentlich citiret / vnd wo es nit gesiehet / in die Acht
erkläret / vnd nichts weniger auch / zu mehrer straffe /
an stat der Landacht / demselben nachgestellt werden.

Siebender Articul / Von den Veräch-
tern der Kirchen vnd Göttl:

10710.

L iii

Die

Diejenigen/ welche selten zur Kirchen/
Gottes Wort zu hören/ zc. kommen/ vnd doch
Gesundheit/ Alters vnd Jugend haben / sich
wol einstellen köndten / Also auch die leichtfertigen
Leute/ welche gesund vnd frisch / vnd zu arbeiten ver-
mögende / aber doch täglich im Luder liegen / Vnd
wann sie nicht mehr zu schweigen haben / im Lande
herumb lauffen/ auff Brandschaden / denen sie doch
nicht erlitten / vnd auch wol auff allerley Kranckhei-
ten / damit sie doch Gott nicht heimgesucht / zc. bet-
teln/ nachmals das erbettelte verschleimen vnd ver-
spielen/ zc. Sollen / solange sie hierinnen für sichlich
fortfahren/ vnd nicht absteigen/ zum brauch des hoch-
wirdigen Abendmals nicht zugelassen / noch bey der
heiligen Tauffe zu stehen/ geduldet werden/ dan doch
aus Gottes Worte offenbar / daß solche vnd derglei-
chen vnbusfertige Leute/ zum Tische des Herrn vn-
würdig treten / vnd sich desselben zu ihrer selbst Ver-
damnis/ Gericht vnd Bruch gebrauchten / darumb
daß sie/ wie der Apostel saget/ sich weder präsen noch
richten / vnd des Herrn Leib vnd Blut nicht vnter-
scheiden/ Die sollen auch der Obrigkeit/ vnd in dero-
selben Straffe befohlen werden / Die wird bemelte
Straffe / nach gelegenheit der Fälle/ vnd dero selben
Vmbstände / beschriebener vnd willkürlicher Recht/
mit sonderm ernst ergehen lassen.

Achter

Achter Articul/ Von Gevatterschafft/ vnd von anzahl der Vaten.

Welche sich ein Jahr/ oder auff's meiste
zwen/ von Christi vnsers Herrn Abendmal
enthalten / auch mit aussenbleiben ferners
fortfahren/ Vnd aber dessen gnugsame erhebliche ur-
sachen / Gottes Wort gemesse / ihrem Seelsorger
anzeigen nicht können/ zc. Sollen bey dem Sacrament
der heiligen Tauffe zu stehen / auch nicht zugelassen
werden / Denn sie weder Christlich beten / noch des
Glaubensbekänntnis an statt des Taufflinges in
warheit thun können / So wird sie dann die Welt-
liche Obrigkeit auch zu finden wissen.

Es sol auch hinfüran niemand / wer der gleich
immer wolle / mehr als drey Gevattern (damit aus
dem hochwirdigen Sacrament nicht eine Geldkrä-
meren gemacht werde) erbitten / vnd zu der heiligen
Tauffe bringen. So sollen auch fromme Eltern
fleissige auffacht geben / vnd daneben trewlich ver-
warnet seyn/ daß sie derer Personen keine bitten/ wel-
che Gott / sein liebes Wort vnd heilige Sacrament
verachten / oder in denen öffentlichen Sünden vnd
Lastern/ so des theils oben erzehlet sind/ liegen. Dar-
umben dann auch ein jeder Vater / hinfüran eigener
Person sarn Priester kömen/ vnd umb das Bad der
Wider

Wiedergeburt seinem Kinde bitten / vnd zur Nach-
richt anzeigen sol / was für Leute er zu diesem hohen
Wercke / welches keinen scherz noch leichtfertigkeit
haben wil / als Gevattern zu erbitten willens sey.

Neundter Articul / Vom Ehestande / heimlichen Gelübden / ic.

Es auch leider am Tage / Land vnd offen-
bar / waser massen mit dem heiligen Ehestande
von leichtfertigen Leuten / beydes Mannes vnd
Weibes Personen / umbgangen / vnd geschertz wer-
den wil / Also / daß etliche umb guter ehrlicher Leute
Kinder für sich vnd durch andere bitten / vnd aber
dieselben hernach / wider Gott vnd Gewissen / si-
ßen lassen / dadurch sie alsdann in spott vnd verach-
tung gesetzt / auch in andere wege / mit verlust guter /
süßgestoffener Heyrathen / gehindert werde / Davon
endlich / wann die Sachen zu öffentlicher Verhör ge-
reichen / Priester vnd Obrigkeiten / mit mühe / vnlust /
vnd wol böser Nachrede / das ihrige auch bekommen
vnd davon bringen : Als ordnen vnd wollen wir
ernstlich / daß hinfüran mit Heyrathsstiftungen /
Christliche Ordnung gehalten werden sol / Nentlich
vnd also : Wann ein Junger Gesell / oder auch ein
Witwer / guter Leute Kind in Ehren lieb gewinnet /
vnd zu heyrathen vermaynet / Sol er solch sein vor-
haben /

haben / ehe dann er sich mit der Jungfrau oder Wit-
wen / derselben Eltern / Vormänden / oder Freun-
den / in Gespräche vnd beredung einlesset / seinen El-
tern / Vormänden oder Freunden offenbaren / also
mit derselben Vorwissen / Rath vnd Consens / bey
gemelten Personen / die Sache ansahen / wie breuch-
lich / zwene glaubwürdige Männer absenden / vnd
auff gegebenen bescheid / wosern derselbe vnabschlä-
gig ist / vnkäumig verfahren / zur Außbitt vnd Verlo-
bung schreiten / vñ mit ehester gelegenheit / zum leng-
sten inner Monats frist / die Hochzeitliche Ehrenfreu-
de ins werck richten / Damit aus langweiligem Ver-
zuge der leidige Teufel / so diesem Stande sonderlich
feind / durch böse Mäuler nicht was einführe / vnd
ins mittel werffe / daraus nachmaln allerley be-
schwerliche weiterung erfolgen möge. Es sol auch
solchen Gesellen / die nur auff betrug sich zu Jung-
frauen oder Witwen / vnterm schein des Freyens /
ohne einige erklärung ihres Gemüths / halten / lang-
wriges auß- vnd eingehen / sitzen vnd beharren / dar-
aus dann allerley vnraht zu erwachsen pflegt / keines
weges verstattet werden / bey vnnachlässlicher straffe.
Erklären vns auch hienit deutlich vnd ernstlich / daß
wir auch in andere wege / bevor aber mit heimlichen
Winkelgelübden / hinter der Eltern / Vormän-
den vnd Freunde vorwissen vñ zulass / den Ehestand /
als

als Gottes heilige Stiffte vnd Ordnung / gescherke
gar nicht haben wollen / Allermassen oben bey
funffzehenden Statuto außdrücklich geordnet.

Zehender Articul / Von newen Ehelichen.

Personen / so sich in den heiligen Ehe-
stand mit einander begeben wollen / Wann
dieselben zum ersten mal von der Kanzel abge-
kündet werden / sollen sie nachfolgendes Tages mor-
gens frühe ins Pfarhaus kommen / allda sich lassen
verhören / ob sie beten / vnd die Hauptstücke Christ-
licher Lehre / im kleinen Catechismo (dessen zu meh-
ren malen erwehnet) verfasst sind / auch gelernet
haben. Vnd im fall sie die nicht können / sollen sie
ehelich zusammen nicht gegeben werden / biß sie die-
selben gelernet haben.

Mit denen / so aus frembden Orten kommen /
vnd heyrathen wollen / sol es hinfüran also gehalten
werden / daß dieselben weder auffgebotten noch ge-
trawet werden / sie bringen denn schriftliche Kund-
schafft von ihres Orts Pfarhern oder Obrigkeit /
oder beweisen es mit zweyer oder dreyer Ehrlichen
Männer zeugnüß / daß sie frey / ledig / vnd keiner an-
dern Person mit Ehegelübden verbunden seyn / we-
der Weib noch Kind haben.

Elffter

Elffter Articul / Von Säufern vnd Spielern.

Welche Personen sich des Säußens be-
steiffen / vnd dem Spiele obliegen / hierüber in
Hader vnd Trunckenheit erwürget werden /
bald vnd auff der stelle todt bleiben / vñ für ihrem ab-
scheiden nicht das wenigste Kenn- oder Merckzeichen
ernsthafter buß vnd bekehrung von sich geben / sollen
hinfüran mit gebrechliche Christlichen Ceremonien
auff den Kirchhoff auch nit bestattet werden. Dann
solche in einem sehr bösen wercke / durch Gottes Ge-
richte ergriffen / vom leben zum tode gebracht werde.

Wail man auch frembden Verstorbenen offte auß-
geleitet haben wil: Als sol solches niemanden ver-
gunstet vnd zugelassen werden / Es sey dann / daß die
jeningen / so es begehren / von des verstorbenen Pfar-
hern ein richtiges zeugnüß bringen / daß derselbe
Christlich verschieden.

Zwölffter Articul / Von Kirchenvätern / als Vorstehern der Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser / auch des lieben Armutz.

Es sol auch auff die Gotteshäuser / als
Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser / von den
Kirchenvätern acht gegeben werden / daß die-
selben

M ij

selben

selben nicht eingehen / vnd nachmalen mit Entosten
wieder auffgebawet werden müssen. Darumb sollen
auch die gedachten Kirchendäter alle Jahr gebühr-
liche Keitung thun / damit einige Beschwer vber sie
nicht gehen dürffe / beyn onnachlässlicher Straffe.

Nichts weniger sollen sie auch neben andern
frommen Christen / auff das liebe Armuth ein Auge
halten / Vnd wo sie jemand in der Gemein Kum-
merhafte befinden / dasselbe der Priesterschaft / Ge-
richten / oder wo noth / der Obrigkeit selbst anmel-
den / Damit zu wider des ernstigen Gerichts Christi
niemand verlassen werde / weil Gott lob / nicht in al-
len Gemeinen / sintemal dieselbe vnterschiedlich sind /
das heilige Allmoß wochentlich außgetheilet wer-
den darff.

Dreyzehender Articul / Von den Kir- chen- vnd Gerichtschreibern.

WAnn diesem nach / die Kirchen- vnd Ge-
richts Schreiber zum offtern auch mehr / als
die Priesterschaft vnd Obrigkeit selbst / er-
fahren / wo was zu wider der Kirchenordnung / auch
obstehenden der Obrigkeit Constitutionen vnd Ge-
sätz sargenommen / gethan vnd gehandelt wird / wel-
ches zuverschweigen ihnen keines wegs gebüren wil
Zu deme / welches zumal hochbekümmertlich ist / auch
offt

offt hin vnd wieder durchs ganze Land Klagen er-
gehen / daß in diesen Orden ihr viel / Gottes / ihrer
Gewissen vnd Erbarkheit vergessende / befunden wer-
den / welche die Gerichts- vnd Schöppenbücher vmb
geringes / schnödes Geldes willen fälschen / vnd da-
durch die Leute betrüben / vnd grosse zerrütelligkeit
machen / So sol ein jeder hinnachstehenden End /
wenn er auffgenommen wird / mit bräuchlich auffge-
habenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen thun /
sich auch desselben in seinem Gemüthe vnd Herzen
stets erinnern / vnd die abschewliche Straffe / welche
ihme / nach verordnung der beschriebenen Rechte / zu-
stehen würde / nichts weniger für augen halten / Da-
rumb dem leidigen Teufel nicht raum noch stelle / ih-
nen in einige Vbertretung zu führen / zulassen sol.

WEs Ich N. zu einem Kirchendiener
anhero gegen N. beruffen / angenommen /
vnd neben dem Kirchendienst mir auch das
Schöppen Buch / vnd was bey den Gerichten
zu schreiben / vnd zu fördern / vertrauet wor-
den / Mir aber aus bösem Verdacht / nicht ei-
nig Vntrew oder falsch zugemessen werden
dörffe / So schwere Ich zu Gott dem All-
mächtigen / daß ich mich in alle deme / was
N ij mir

mir in solchem meinem Ampt zu verrichten
vertrauet worden / vñ ferner vertrauet wer-
den wird / wie einem Christen ziemet vnd ge-
büret / treulich verhalten wil / Als mir Gott
helffe / vnd sein heiliges Evangelium.

Beschluß auff vorgehende einse- ltige Kirchen Ordnung.

Solche bißanhero fürgeschriebene / vnd
einseitige Kirchen Ordnung / wollen wir neben
den Constitutionen / in allen Articula / Clau-
sulen vnd Punkten / steiff / fest / vnd vnderbrächlich zu
halten befohlen / vnd vnsern Christlichen Seelsor-
gern vnd Pfarhern beyneben mitgegeben haben /
daß sie dieselben / zum wenigsten alle Jahr / den Con-
stitutionen gleich / wie oben von denselben zu thun /
verordnet / vier mal / als auff die Quatember zeit / von
der Kanzel ablesen. Insonderheit / daß sie ihrem
von **GOTT** befohlenem vnd heiligem tragendem
Ampte nach / fleissig auffacht haben / daß dieser Gott
gefelligen Ordnung / weder in viel noch wenig / zu
wider gelebet oder gehandelt werde / Darüber wir /
als die von Gott verordnete Obrigkeit / aus Gottes
befehlig / vnserm gehanen erbieten gemess / die Hand
treulich halten wollen.

Vnd

Vnd machen vns keinen Zweifel / die jentgen Her-
zen / welche einen fürsatz haben / aus ihrem ärgerli-
chen / bösen vnd vnchristlichen Wesen zu schreiten /
werden ihnen solche nothwendige Kirchenordnung /
samt vnd neben den gedachten vorgshenden Sa-
kungen / in Gottes Wort gegründet / weil durch die-
selbige ihrer Seelen Heyl vnd Seligkeit / auch nach-
maln das zeitliche gedenken gesucht / vnd dieselbigen
auch zu heilsamer bekehrung / auch abwendung vie-
ler wolverdienten Straffen / so aus Gottes gerech-
tem Zorn für der Thär vnd für augen sind / mit freu-
den gefallen lassen.

Die Gottlosen aber / welche Gottes Zorn / zeit-
liche vnd ewige Straff vnd Verdammnis nicht fürch-
ten / noch von Sünden absehen wollen / die wird
Jesus Christus / der Sohn Gottes / mit seinem
Himmlischen Vater / in gleicher Macht / Gewalt vnd
Herrlichkeit / ein Richter der Lebendigen vñ der Tod-
ten / durch seine Zukunfft zum letzten Gerichte fin-
den / vnd nach ihrem Verdienst belohnen.

So wollen wir / als gedacht / neben den Priester-
schafften vnd Seelsorgern / Vns / Gottes befehlich
nach / auch dermassen erzeigen / daß wir desselben ge-
liebten Sohne / auff seine Majestätische Zukunfft /
wegen nachlässigkeit vnd versäumnis / nicht rech-
schafft thun dürfen.

Derselb

Derselbe wolle / seiner gnädigen vnd warhafftigen verheissung nach / unsere Seelsorger / trewe Diener seines seligmachenden Wortes seyn lassen / damit ihre arbeit in ihm gethan / nicht vergebens sey / Sondern alle schwache vnd irrende Menschen / so derselbe durch sein Rosinrothenes Blut gar thewer erkauft vnd erarnet hat / aus des Teufels Rachen gerissen / Ihme / als dem rechten / einigen Heyland / Erlöser vñ Seligmacher zugeföhret werden mögen / omb seines heiligen Namens lob vnd ehre willen / Amen.

Extract, vnd kurtzer Auszug
des Ersten / Andern vnd Dritten Theils
vorgehender Weltlicher vnd Geistlicher Constitutionen vnd Satzungen / auch auff jedes Befetz desselben Straffe.

Est vnter gemeinem Manne vnd Leuten dahin kommen vnd gerathen / ja auch ein Sprichwort daraus gemacht / Wann eines aus muthwillen vnd bößheit / Gottes vnd der weltlichen Obrigkeit Gebot verachtet vñ überschreit / daß man keine andere Entschuldigung fürwenden kan noch mag / ob sie gleich für Gott vnd Menschen nicht bestehet / daß man saget / Ich habe es nicht verstanden / wie groß vnd grob die Sünden vnd verbrechen

brechungen gleich sind: Also hat sich auch vielfaltig in diesen vorgeschriebenen Fällen vnd Händeln begeben vnd zugetragen / der Straffe hindurch zu entziehen. Damit nu sich hinfüran der vnwissenheit vnd vnverstandes / weil auch diß Drending sampt den hinnach verordneten Constitutionen vnd Kirchenordnung / was wenig weitleufftiger / als vorhin verfasst / niemand zu entschuldigen / So hat die Christliche Obrigkeit für nützlich geachtet / daß ein kurtzer Extract vnd Auszug / aller vorstehende Constitutionen vnd Befetz / auch der Vbertreter Straffen / wie dieselben auff einander ordentlichen gehen / verfertigt / vnd hiemit angeheftet würde / Wie denn dieselbe hinnach folget.

Erstes Theiles Auszug / dessen
zehen Articul sind.

Erster Articul / Die Gotteslesterer vnd Schänder der Wunden / Marter Christi / vnd heiligen Sacrament / Derogleichen auch / die solche Lasterung vnd Schändung hören vnd verschweigen / sollen mit Gefängnis der Hals vñ Fausteynen für den Gerichtshäusern gestrafft / Da aber indert einer von solchen Lasterungen vnd Schmähungen absehen nicht würde / Sol derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden.

N

Die

Die Sacramentschwermer vnd Widertäufer
sol kein Vnterthaner / bey Straffe der ewigen Ver-
weisung / hausen noch hofen.

2. **Zweiter Articul /** Die Zauberer sollen mit
dem Feuer / oder zum wenigsten mit dem Schwert /
auch vom Leben zum Tode gericht werden. Die
jenigen aber / welche sich bey denselben Zauberern vnd
Teufelsbannern Raths vnd Wahrsagens erholen /
die sollen der Güter verwiesen seyn.

3. **Dritter Articul /** Die Klucher vnd Scher-
der der Obrigkeit / sollen ihre Straffe den Meynen-
dern gleich haben.

4. **Vierdter Articul /** Ungehorsam der Kin-
der / auch derselben Fluch / vnd viehnehr anlegung der
Hand an ihre Eltern / sol nach gelegenheit der Um-
stände / vnd verordnung der Recht gestrafft werden.

5. **Fünffter Articul /** Die Todschläger sol-
len / außserhalb der etnigen beweislichen Nothwehre /
ihrer straffe / vom Leben zum Tode / durchs Schwert
gewiß seyn.

6. **Sechster Articul /** Die jenigen / welche
Kinder außser der Ehe zeugen / sollen durch den Hen-
cker oder sein Gesinde / der Güter ewiglich verwiesen /
Die aber solche Kinder abtreiben / oder auch nach-
maln / wenn sie zur Welt kommen / abwürgen / sollen
durchs Schwert auch hingerrichtet werden.

Siebent-

Siebender Articul / Die Ehebrecher sol-
ten ihre Straffe auch durch das Schwert / die Hu-
rer aber durch ewige Verweisung der Güter haben.

8. **Achter Articul /** Der Diebstal / falsch
Maß / Weiffen / Eten / ic. vnd was viel mehr demsel-
ben bey diesem Articul anhängig / sol nach verorde-
nung der Recht gestrafft werden.

9. **Neundter Articul /** Falsche Zungen vnd
schmähungen / sollen nach verordnung der beschrie-
benen Rechte / oder Landäblichen bräuchen / an der-
selben Peibe vngestrafte nicht bleiben.

10. **Zehender Articul /** Entweder des Nech-
sten Gutes / Gesindes / Ecker / Gränzen / ic. vnd was
demselben auch disfalls anhängig / sollen dergleichen
nach den Fällen / vnd derselben vmbstände / am Leb-
be nichts weniger gestrafft werden.

Nicht außführung dieser Zehen für geschriebenen
Articul / wird oben bey denselbigen zu befinden seyn.

Anders Theiles Außzug / dessen acht
vnd zwanzig Articul sind.

11. **Erster Articul /** Welcher Vnterthaner
den Dekem vierzehen Tage nach Martini
nicht entrichtet / derselbe sol ihnen nachmaln
duppel geben / Vnd darneben ein schwer Schock in
die Kirchenlade legen.

N ij

Ander

2.

Andere Articul / Welcher Schencke am heiligen Sontage vnd andern Festen / vnter dem heiligen Ampt Brantwein / Bier / ic. auffer den Kranken vnd Wandersleutē verkauffen / oder auch schencken wird / der sol ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd drey Tage gefänglich sitzen / Derogleichen Straffen sollen die jenigen / welche solches sehen / oder wissen haben / vnd aber verschweigen / gewertig seyn.

3.

Dritter Articul / Welcher Schenck / oder auch ein ander Hauswirth / einig Spiel / vnter dem heiligen Ampte / in seinem Hause / es sey durch Karten / Würffel oder Kegelschieben / hegen vnd zulassen wird / der sol zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen / vnd sampt den Spielern drey Tage gefänglich gehalten werden. Vnd weil die Marter vnd Wunden Christi eben ober dem Spiel hochschrecklich geschendet vnd gelestert werden / So sol alles Spiel / wie es einen Namen haben mag / bey ewiger Verweisung auffgehoben seyn / auffer für Bier. So sol ein angefassener Bawersman auff einen tag lang nicht mehr / als vmb zweene Weisse Groschen / Ein Gärtner aber vnd Arwenhäusler nicht mehr / als vmb einen Weissen Groschen Biers zu verspielen macht haben / es beschehe solches in vnsern oder andern Gerichten / Städten oder Dörffern / ic.

Vierd

4.

Vierdter Articul / Welche / es sey Mannes oder Welbespersonen / an den heiligen Sontagen / oder auch andern Festen / in andere Dorffschafften oder Städte zu Tänzen lauffen / die sollen / so bald es kund wird / jedes ein schwer schock in die Gerichtslade einstellen / oder 8. Tage auff ihre Vnkosten im Gefängnis liegen / Dergleichen sol auch Vater / Herr oder Fraw / welche solchen ablauff verstaten / oder verschweigen / ein schwer schock in die Gerichte legen.

5.

Fünffter Articul / Welche in Gerichten freveln / oder sich auch wider dieselben setzen / es sey zu welcher zeit es wolle / vnd beschehe gleich auch mit Waffen / Händen oder Worten / die sollen alsbald zu Gefängnis bracht / vnd wann sie des andern tages außgezürnet vñ geschlaffen haben / für die Herrschafft zum abtrage verbürget werden / Wer aber solche frevel verschweiget / der sol zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen. Also auch / ein jeder Bawer / Gärtner / Häusler / welcher andere Mählen sucht / vnd dadurch der Herrschafft die Metz entwendet / von jedem Scheffel ein schwer Schock / von einem halben Scheffel dreyßig / von einem Viertel funffzehnen / vnd von einem halben Viertel achthalb Weisse Groschen / alsbald es kund / in die Gerichte legen sol. Derogleichen auch ein jeder / welcher dessen Wissenschaft hette / vnd verschwiege es / die benante Peen / so

N iij

wol

wol als der Thäter vnd Meinediger / erlegen sol.
Die Iemigen aber / welche ihr Viehe / groß oder klein /
der Obrigkeit vnangefaget verkuuffen werden / sol je-
der ein schwer Schock in die Gerichte einstellen.

Welche auch fremde Wendeleute / Fisch / Getreid
dicht / Obst / Holz / Grase ic. Diebe in Wälden / Wä-
fern / Wiesen / Gärten / Känen / ic. antreffen vnd ver-
halten / sol jeder zwen schwere Schock in die Gerichte
erlegen / oder vierzehnen Tage gefänglich auff seine
Unkosten liegen.

6. Sechster Articul / Welche ihre Kinder /
Mändlein vnd Freunde / ohn verlaub der ordentli-
chen Obrigkeit auff Handwercke geben / die solle ohn
alle gnade in die Gerichte legen 20. kleine Schock /
oder ein viertel Jahr auff ihre Unkosten gefänglich
gehalten / oder auch gar in die Acht erkläret werden.

7. Siebender Articul / Welche Dienstboten /
wie fort mehr gemeine seyn wil / aus verachtung der
Obrigkeit / vnd derselben Gebot / sich auff benandten
Tag / für dem heiligen Tag der Geburt Christi / in die
Gerichte / den gehorsamen gleich nicht einstellen / sol
jeder derselben vier kleine Schock erlegen / oder ein
viertel Jar auff seine uncoste gefänglich gehalten / oder
auch / wie bevor stehet / in die Acht erkläret werden.

8. Achter Articul / Welche sich vnterstehen /
wie dann auch gemeine wordē / Erbgüter zu kauffen /
vnd

vnd die tage vermöge des Kauffes / Verkuffern vnd
Ernehmen / mit der Zahlung in den Gerichten / vnd
nicht außser denselben / innehalten nicht werden / sollen
die Bürgen / noch mehrer außführung in diesem Ar-
ticul begriffen / zwen schwere Schock / vnd wo es ver-
schwiegen wird / derselben viere in die Gerichte zu er-
legen schuldig seyn: Bey Leibesstraffe aber sollen
Richter / Geschworne vñ Schreiber / ohne bestellung
der Bürgschafft / keinen Kauff einschreiben lassen.

Neunder Articul / Welche Wucherer vñ 9.
andern ohne Schriftlichen Consens vnd zulass der
Obrigkeit / von Eckern / Wiesen / ic. was verpfänden /
auch Bar- vnd vnzeitig Brennholz verkauffen wer-
den / sollen beyde / der es thut / vnd der es nimbt / jeder
zehen kleine Schock erlegen / Also auch die Nachbar /
welche solchs verschweigen / dergleichen Peen zu erle-
gen schuldig seyn sollen. Die Wucherer aber / welche
von hundert vñgerische Gilden mehr als 6. es sey
am Gelde oder Wahren / also auch von außgeliehene
Thalern vnd Marken / Interesse nehmen / die sollen
Hauptsumma vnd Interesse verlästigt / vnd der Herr-
schafft in die Gerichte geleget werden / Der jenige
aber / welcher den Wucher giebet / sol am Leibe der
verwirckung nach / seiner Straffe auch gewiß seyn.

Zehender Articul / Welcher wolbesessener 10.
vnterthaner vnd Bayer auff Hochzeiten ober sechs
Eischel

Tische / ein Gärtner ober drey / vnd ein Dienstbothe
ober zween Tisch Gäste bitten vnd besetzen wird / der
sol vier schwere Schock in die Gerichte legen / Wann
aber eine Jungfrau geholet wird / sol ein Wirth vnd
Bawer ober drey / ein Gärtnner aber vnd Dienstbote
ober zween Tische nit besetzen / bey straffe ietzbenel-
deter Peen. Die zulauffer aber sollen vom Wirt / vnd
derer zur stellen Geschwornen / mit ernst abgeschafft
werden / vnd diß bey straffe eines schweren Schocks.

Welche Jungfrau vnd Magd auff Hochzeiten
ihrem Diener hinsüan / auffer einem Kränklein /
doch ohne Gold vnd Silber / was mehr / wie mit ho-
hem schaden biß anhero geschehen / verehren wird /
Sollen beyde / Geberin vnd Nehmer / zu spot vier
Tage in den Gerichten gefänglich sitzen / oder jedes
theil einen halben Thaler armen Leuten in derselben
Gemeine / durch die Gerichte oder Amptleute erle-
gen / Die es aber verschwiegen halten / sollen dieser
Straffen doppel gewertig seyn.

Welche newe Eheleute / denen Hochzeitpredigten
gehalten werden / Göttliches Wort zu hören / vnd
den Segen zu empfangen / sich / wie weit sie gleich von
der Kirchen abgessen / in dieselbe zu rechter zeit / vnd
ehe der Pfarherr auff die Cantzel gehet / finden vnd
einstellen nicht we. den / Sollen diese drey Personen /
als Wirth / Bräutigam vnd Braut / vnd jedes
dessel-

desselben Tages / dem Pfarherrn vnd Kirchenvätern
einen halben Thaler in die Kirchenlade / den armen
Leuten oder Kirchenbau zum besten / wie es die not-
turfft geben wird / oberantworten.

Welche auch sich vntersehen werden / einigen
Tanz in den Schenck- oder Hochzeithäusern / ab-
bald sich der Tag zum Vntergange neiget / vnd die
zeit Liechte einzutragen fürhandē seyn wird / zu thun /
sol der Wirth ein schwer Schock / der Spielman auch
eins / vnd die da tanzen / jedes eins in die Gerichte zu
erlegen schuldig / vnd hiemit verbunden seyn. Welche
aber am Tanze sich verdrehen / die sollen alsbald von
den auffwartenden angeredet / vñ ein klein schock von
jedem genommen / vnd in die Gerichte gelegt werden.

Welche Weiber ihre Ehemänner / die Jungfrauen
aber vnd Magde / die da ihre Eltern vnd Herrschaff-
ten in Schenckhäusern nicht haben / sollen alsbald
nach der Sonnen vntergang / vnd ehe die Liechte ein-
getragen werden / in ihre Häuser / dahin sie gehörig
sind / züchtig gehen / vñ in ihrem beruff lebē. Also auch
die jungen Gesellen / sich in ihrer Eltern vnd Herr-
schaffen Häuser / ehe sich dieselbe auff die Nachtruhe
legen / bey gleicher straffe finden vnd einstellen sollen.

Welche Wirth / reich oder arm / zur Vesper zeit /
es sey Winter oder Sommer / in Hochzeiten abspet-
sen nicht wird / der sol drey schwere Schock in die Ge-
richte /

richte / ohne alle entschuldigung oder Vorbitte zu erlegen schuldig seyn. Die Geschwornen aber / so darbey seyn / vnd verschweigen / sollen auch ein jeder ein schwer Schock erlegen.

11. Elffter Articul / Welche Kindelbetterin sich auff den Tag ihres Kirchgangs / in die Kirchen / vnd ehe der Pfarrer auff die Kanzel kömpt / Gottes Segen zu empfangen / vnd sein heiliges Wort zu hören / nicht finden wird / sol eine Bäuerin einen Thaler / eine Gärtnerin einen halben / eine Häußlerin oder Hausgenossen einen Orts Thaler / den Kirchenvätern in ihre gewarsam einstellen.

12. Zwölffter Articul / Welche Wirthe / wie auch gemeine werden toll / die Nacht über / nicht alleine in der Gemeine / da sie wohnen / sondern auch anderer Orthe / dem Weine / Bier vnd Würffeln nachlauffen / ihre Nahrung / Weib vnd Kind / Haus vnd Hoff verlassen / Sol ein Bauer zwey schwere Schock / ein Gärtner eines / ein Häußler oder Hausgenosß ein halbes. Also auch so viel der sentge / dem es bewusst / vnd verschwetget / den Gerichten in ihre Verwahrung einstellen.

13. Dreyzehender Articul / Welche in Ehestiftungen / zu wider diesem Articul / sich vorhin nit vergleichen / wie es nach absterben des Weibes / doch auch nicht vnser Ordnung zugegen / gehalten werden

den solle / dieselben sollen auch in die Gerichte vier schwere Schock zu erlegen hiermit condemniret seyn.

Also auch die jenigen / welche nach absterben der Eltern / wo es wol angeessene Wirthe sind / vnd nach dem Begräbnis nicht bald inventiren lassen / sollen auch 4. die Gärtner 2. schwere Schock inner 8. Tagen in die Gerichtslade zu erlegen schuldig seyn.

Vierzehender Articul / Welche sich vntersehen / sie seyn Reich oder Arm / Männliche oder Weibliche Personen / nicht alleine des Tages / sondern vielmehr die Nacht / ja auch wol an den heiligen Feyertagen / vnd vnter den Emptern / dem Spinnen vnd Nacht Länzen / ja freylich aller vnerbarkeit vnd Buzucht nachzulauffen / Sollen die Verbrecher jedes vmb ein schwer Schock / der Wirt aber im Hause / vmb derselben zwey / in die Gerichtslade zu legen / gestraffet werden.

Fünffzehender Articul / Welche Junge Gesellen / Jungfrauen vnd Mägde / hinfürder einiger Nachelicher beleitung sich vntersehen werden / wofern die Eltern nicht selber zur stellen sind / weil zu Buzucht vnd Schwängerung nicht die wenigste vrsach hiedurch gegeben wird / sollen die Ubertreter / es beschehen die geleitungē in Hochzeiten / Kirchweihen / Jahrmärkten / oder wie es erdacht werden möcht / vñ ein jedes ein schwer schock / die es aber verschweigen /

D II zwey

zwey schwere Schock in die GerichtsLade zu antworten verbunden seyn.

16. Sechzehender Articul/ Welche sich heimlicher Ehegelobnus / daraus auch viel kummer vnd herzleid entstehet/ vnterfangen/ die sollen vmb zehen schwere Schock gestraffet / darüber auch einen Monat lang auff ihre Vnkosten im Gefängnis gehalten werden. Welche sich auch in Ehestiftungen/ vnd in vermischung des Geblüts/ vber vorhin außgegangene Ordnung vnd verbot/ einlassen / vnd die Copulation, wie viel beschicht/ außser vnsern Kirchen anderer Ort suchen werden / Die sollen an Leib vnd Ehre derer straffe gewertig seyn / daß sich andere in gleichem falle daran stoßen sollen.

17. Siebenzehender Articul/ Welcher sich zu wider vorhin ernster außgegangener Ordnung/ dem sein erstes Eheweib abgestorben/ eine andere Ehelich zu nemen/ vnd seinen habenden Kindern den bräuchlichen vnd billichen Anschlag nicht machet/ vntersehen wird / der sol zehen kleine Schock in die Gerichte ohn allen behelff einstellen/ Vnd sol auch dem andern vnd dritten Eheweibe nichts weniger als dem ersten/ der dritte Theil aus des Mannes Gute folgen.

18. Achtzehender Articul / Wo Dienstboten sich hinfürder vntersehen werden/ die Bawerschafften mit vbermessigem Lohn zu vbersehe/ Die Bawer aber

aber den Dienstboten vñ andern/ ihre Ecker zu brauchen vbergeben/ Die sollen nach der verbrechung am Gelde oder Leibe also gestraffet werden/ daß sich andere daran stoßen sollen. Verhalben jeder Scholtz/ Geschworne / vnd mit ihnen der Gerichtschreiber/ nach beyden Saatzeiten / eines jeden Feld besehen/ vnd die Vbertreter verzeichnen / vnd keines verschonen sollen.

19. Neunzehender Articul/ Welche das grosse Viehe/ inhalt dieses Articuls/ auff die Arwen treiben. Also auch / welche Pflanzgärtlin in den Arwen einzeunen / vnd nach gesetzten Pflanzken nicht widerumb einreißen / Sol jeder vnd in beyden fällen/ ein klein Schock in die Gerichte antworten.

20. Zwanzigster Articul/ Welcher Bawer oder Arwenhäufler / vber die ordnung in diesem Articul begriffen/ einige Ziege halten wird / der sol auch ohne alle gnade ein schwer Schock in die Gerichte legen. Welche auch mit ihrem Viehe dem Nachbar oder andern schaden beybringen werden/ Die sollen nach erkänntnis der Gerichte/ denselben richten/ nach mehrer inhalt bey diesem Punct zu befinden.

21. Ein vnd zwanzigster Articul / Kein Schenck oder Krättschmer / sol weder zu künfftigen noch zu jehigen zeiten / einem Bawren vber einen halben Thaler/ vñ einem Gärtner vnd Arwenhäufler

uber einen Orts Thaler / vnd einem Haußgenosß vber vier Weiße Groschen an die Wand schreiben / oder borgen. Es sol auch ein jeder Schenck inner Monats frist / von jedem Schuldener / die angeschriebenen oder vnangeschriebenen Schulden / es sey auch gleich vnter jetztbenantem borg / absodern / vnd diß in einem vnd dem andern fall / bey Peen eines kleinen Schocks / vnd daneben auch der Schulden verlustig seyn / Der Schuldener aber sol 4. tage / vnd auff seine Vnkosten / in Gerichten gefänglich gehalten werden / Welche aber wissenschafft an solchem borg haben / vñ verschweigen / sollen dergleichen Peenfall erlegen.

Welcher aber die Nacht auff der Gassen ränzen vnd schreyen wird / sol ein klein Schock / vnd derjenige / der es höret vnd verschweigets / zwen kleine schock in die Gerichte legen / oder sechs Tage auff seine Vnkosten im Gefängnis liegen.

Also auch / welcher die Beyden abharven wird / sol bey recht verordnete Straffe tragen / Derjenige / welchem es bewusst / vnd verschweigets / sol 2. schwere Schock den Gerichten vberantworten / oder acht tage auff seine vnkosten gefänglich verwahret werden.

22. Zwen vnd zwanzigster Articul / Jeder Müller / welcher mehr Viehe / groß oder klein / als ihme bey der auffnahme vergunstet / halten wird / der sol ein schwer Schock legen. Welcher aber einem

oder

oder mehr an den leben Treudicht fürze thut / sol sich Kläger bey dem Wählherren oder Gerichten beschweren / Welche es an die Obrigkeit oder ihre Amtleute bringen / vñ dem Verdienste nach gestraffet werden sol. Die Wählherren aber / weil sie zu trewen Aufsehern verordnet / vnd mit den Müllnern vernehmen haben werden / sollen sie noch gelegenheit der Fälle / duppelter Straffe gewertig seyn.

23. Drey vnd zwanzigster Articul / Wann alle Zaubenschläge vorlengst abgeschafft / sol jeder / welcher einen oder mehr halten wird / ein klein schock / deme es aber bewusst vnd verschweigets / auch ein klein Schock / in die Gerichte zu erlegen schuldig vnd verbunden seyn.

24. Vier vnd zwanzigster Articul / Sontages vnd Feyertages Arbeiter sollen / außserhalb was dem Armut / vermöge dieses Gesazes / beschicht / die Güter reumen / oder sechs Sontage zwischen den Predigten / für den Gerichtshäusern / an dem Halsisen stehen.

25. Fünff vnd zwanzigster Articul / Einheimischen Leuten vnd Vnterthanen / sol ohne zulass vñ kundschafft der Obrigkeit / das betteln hiermit / bey ewiger Verweisung / ernstlich abgeschafft seyn.

26. Sechs vñ zwanzigster Articul / Bey welchen Feuersgefahr vnd Noth außkômpt / oder auch

von

von genachbarten gesehen/ vnd auff den Straßen oder
Gassen nicht ein breuchlich helles geschrey machen/
oder auch daneben den Glocken nicht zulauffen/ Die
aber/ welche dem Feuer zuwellen/ vñ sich mit Leytern/
Hocken/ Gefesse/ etc. nicht gefast machen. Deroglei-
chen auch jeder Wirth/ welcher auff seine Feuerstet
nicht gute acht hat/ vnd der Richter sampt den Ge-
schwornen alle Quatember, dieselben zu besichtigen/
nicht herum gehen/ die mangel auch nicht abschaf-
fen/ oder der Obrigkeit zubringen wird. Vnd die je-
nigen/ welche zulauffen/ die außgetragene Wahren
stelen/ vnd nicht bald zu hauffen bracht werden/ sollten
alle Ubertreter/ vermöge dieses gesetzes/ vnnachläss-
licher/ rechtlicher oder willkürlicher Straffe gewer-
tig seyn.

27.

Sieben vnd zwanzigster Articul/ Der
Grewel an Hoffart vnd Pracht/ für Gottes Ange-
sicht/ vnd also dadurch aller Sammat/ Atlas/ Da-
maschen vnd Thobin sol abgeschafft/ die andern vn-
ter diesen sollen zu Halskollern vnd Muzen zulässig
lich seyn/ Doch sol den Weibesbildern auff Röcke
oder Halskoller/ der Sammat/ Atlas/ Damasc-
hen oder Thobin/ vnd doch nicht mehr/ als jedes ein
viertel/ auff eines der benandten Kleidung zu verbre-
men vergünstet seyn/ Also auch die sammatin Bört-
lein/ vnd auch keines vber ein halbes Viertel breit/
vnd

Vnd auff solches alles sol weder Gold noch Silber
geleget werden. Derogleichen werden abgethan
alle doppelte Gewülcke an Hemdbern/ des Halses
vnd Armen/ vnd sollen die einfachen Gewülcke nicht
vber drey oder vier Ellen halten/ zu dem auch an den-
selben weder Knöttchen noch Bezencke gesehen vnd
befunden werden. Mehr werden abgeschafft/ alle
außgenehete vnd gelöcherte Hemder/ Schleyer vnd
Fürtücher. Ferner werden hiemit auch verboten/
alle Umbschwefte an den Weiblichen Kleidungen/
welche außser Landtuch oder Leinwad an dieselben
gesetzt werden. Es sollen aber die Ubertreter oder
Verbrecher/ aller vorstehender Verbot/ ein schwer
Schock in die Gerichte legen/ oder jeder acht Tage
auff seine Vnkosten im Gefängnis gehalten/ Dar-
neben sol solche verbotene Hoffart vnd Pracht von
den Verbrechern genommen/ verkaufft/ vnd die Gel-
de vnter die armen Leute in derselben Gemeine ge-
theilet werden. Jeder Wirt aber/ welcher seinen Kin-
dern oder Gesindlein/ einem oder mehrern in seinem
Hause/ solchen abgeschafften Pracht verstattet wird/
ver sol 2. schwere schock in die Gerichte zuerlegē schül-
dig seyn/ vnd darüber 14. Tage gefänglichlich sitzen.

Wo sich auch hinfüran einiges Vnterthanen
Sohn/ oder auch Dienstbote/ vnterstehen würde/ et-
nigen Uberschlag von Mardern auff den Lutterische
Hüten

Hüten zu tragen / der sol ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd auch des Hutes verläßlig seyn / der dann verkaufft / vnd das Geld vnter arme Leute getheilet werden sol.

28. Acht vñ zwanzigster Articul / Auffruhr / zu wider den Enden vnd Pflichten / Gott in der heiligen Tauffe / vnd auch der Obrigkeit gethan / sol mit sonderm ernst / nach verordnung vnd anleitung der Rechte / ohn alle Gnade gestrafft werden / Nichts weniger auch alle die jenigen / welche an der Auffruhrer fürhaben wissenschaft tragen / vnd auch zu wider ihren Enden verschweigen.

Dritten Theiles Auszug / dessen dreyzehn Articul sind.

1. **Z**wölfter Articul / Es sollen Jährlichen zwischen Weihnachten vnd Fastnacht / auff vnsern Pfarthäusern ein Catechismus Examen vnd Verhör gehalten werden / dahin sich ein jeder Vnterthaner vnd Pfarthind / auff denselben Tag vnd Stunde / welcher der Pfarherr benänlich machen wird / finden / vnd nach inhalt des Catechismi auff die Fragen antwort geben / Auch rechenschafft seines glaubens thun / vnd sich nach dem willen Gottes mit gutem Herzen vnterweisen lassen sol. Wer aber diesem zugewen leben wird / der sol der Gäter vertrieben seyn.

Ander

2. **A**nder Articul / Es sol auch ein jeder / Alt vnd Jung / der sich zur Beicht vnd Absolution findet / mit gutem vnterricht der Zehen Gebot Gottes / Christlichen Glaubens / Vater vnser / vñ der Wort / mit welchen Christus die hochwirdige Sacrament / Tauffe vnd Abendmal eingesetzt / gefast seyn / Welcher aber richtig bescheid dieser hohen Articul nicht geben kan / dem sol weder Beichte / Absolution / noch das H. Abendmal verstattet vnd mitgetheilet werden / bisz derselbe jeso benandte Stuck gelernet habe.

3. **D**ritter Articul / Es sollen auch die Priester durchs Jahr / alle Sontage zur Vesper von der Caritel / vnd von Bartholomæi bisz auff Pfingsten / ehe dann sie ihre vorhabende Predigt für die hand nemen / ein Stücklin aus dem kleinen Catechismo / des Hannes Gottes D. Martini Lutheri, dem Volcke vernehmlich vnd verständlich fürsagen / bisz die Stücke desselben aller hindurch sind / vñ dannen wiederumb auffs new anfangen / damit der Jugend / vnd freylich auch den Alten / diese heilsamen Articul wol eingebildet werden. Sommerzeit aber / von Pfingsten bisz auff Bartholomæi, sollen sie alle Sontage / vnd zwischen Frühe vnd Vesper Predigt / diese vbung des H. Catechismi / mit allem fleiß / vngesährlich eine Stunde handlen / Hierzu alle angesessene Wirthe ihre Kinder vnd Gesinde / anmahnen vnd

P ij

treiben

treiben sollen / Wo aber ein ungelehrtes oder ungelübtes befunde würde / sol dasselbe sich auff den Pfarrhoff zu dem Seelsorger finden / vnd sich unterweisen lassen / Die Verächter aber sollen ihrer vbenanter / doch gewisser harter Straffe gewertig seyn.

4. **Vierdter Articul /** Es sollen derhalbent auch zu fassung vnd übung dieses hohen Wercks / alle vnd jede Hauzväter vnd Mütter / Herren vnd Frauen / Morgens frühe / wann ihre Kinder vnd Gesinde auffstehen / dieselbe mit hohem ernst dahin führen vnd leiten / daß sie ihr Gebet zu GOTT thun / vnd darauff die gedachten vnd erzählten Articul des Catechismi sprechen / vnd dadurch wol fassen. Also auch sol Abends vnd Morgens / wenn man zu vnd von Tische gehet / das Benedicite, oder Dancksagung zu Gott / keines weges vnterlassen / dabey auch ein stück aus dem Catechismo fürgesprochen werden / Der gleichen auch zu Nacht die Kinder vnd Gesinde von ihnen zum Gebete mit ernst gehalten werden sollen. Es sollen auch die Geistlichen Lieder des Mannes Gottes Lutheri / vnd anderer wahrer Christenleute Gesänge / in Häusern getrieben vnd herzlich gesungen / hingegen aber des Teufels vnd gottloser Menschen Lieder gar nicht zugelassen werden.

5. **Fünffter Articul /** Es sollen auch hiemit alle vnd jede Unterehanen mit hohem ernst verwarnet

niet seyn / Wo sich in ihrem Mittel einer oder mehr / der Gotteslesterlichen Sacramentschwermeren / oder anderer falschen Lehre / zu wider Göttlichem Wort / anhängig machen / oder auch dasselbe vnd die heiligen hochwürdigen Sacrament verächtlich halten / schmähen vnd lestern würde / vnd in solchem verstocktem vnd verboistem leben vnd wesen absterbe / Oder auch in einem / zwey / drey oder mehr Jahren / zumal aber die zeit seines lebens / zum heiligen Nachmal des HERRN Christi sich finden nit würde / der sol mit Christlichen vnd bräuchlichen Kirchen Ceremonien auff den GottesAcker keines weges geleget werden.

6. **Sechster Articul /** Es sollen auch öffentliche Gotteslesterer / Zauberer / Todschläger / Ehebrecher / Jungfrauen vnd Wittwenschänder / Also auch andere ärgerliche Sänder / als Bucherer / Trunckenpolt / ic. zum Tisch des HERRN nicht gelassen / noch bey der Tauffe zu stehen geduldet / so wenig Ehelichen zusammen vertrawet werden / Es sey denn / daß sie sich zuvor mit ihrer Obrigkeit / wo sie nicht verwiesen / vnd dannen den Parten vertragen vnd außsöhnen : Sondern vielmehr nach verordnung der Recht gestraffet werden. Darumb die öffentliche Kirchenbusse / wie bey diesem Articul zu befinden / aus beweglichen vrsachen auffgehoben wird.

7. **Siebender Articul /** Es sollen auch alle die

HALT
jenigen / welche Alters oder Jugend halben die Kir-
che besuchen können / vnd aber Gottes Wort nicht
hören wollen / Also auch diejenigen / welche sich ihrer
Hände arbeit nicht nehmen / vnd nur stets im Luder
liegen / im Lande auff Brandschaden / Kranckhei-
ten /c. betteln vmb lauffen / zum brauch des hochwir-
digen Abendmals auch nicht gelassen / noch bey der
heiligen Tauffe zu stehen vergundt werden.

8. Achter Articul / Es sollen auch die Vera-
ächter des H. Nachtmals / zumal aber die Schwer-
mer / so wol diejenigen / welcher oben gedacht / bey
der H. Tauffe nicht geduldet werden / Vnd sollen die
Eltern auch nicht mehr als drey Gottsfürchtige Pa-
ten zu diesem hohen Werck erbitten / damit aus dem-
selben nicht eine schändte Krämeren gemacht werde.

9. Neundter Articul / Es sol auch alle vn-
ordnung / zu wider Göttlicher / Weltlicher Obrig-
keit saking vnd Erbarkeit / im heiligen Ehestande /
zumal die heimlichen Gelübhus / bey schwerer Lei-
bes oder anderer wolverdienter Straffe / bey dieser
Kirchenordnung verboten seyn.

10. Zehender Articul / Es sollen sich auch die
Neuen Eheleute / wann sie zum ersten mal von der
Sankel auffgebotten werden / nachfolgender Tage ei-
nen / zum Pfarherrn finden / vnd sich allda erforschen
lassen / ob sie auch die mehr gedachten Haupt Articul
Christo

Christlicher Lehre des heiligen Catechismi / gelernet
haben / Denn wo ein anders befunden / sollen sie zum
heiligen Ehestande / bis sie dieselben können / nicht ge-
lassen werden / Also sollen auch die Frembden vnd
Unbekandten von den Priestern keines wegess zu-
sammen gegeben werden / es sey dann / daß sie gnug-
same Kundschaft ihrer Geburt / Wesens / vnd daß
sie frey vnd ledig sind / bringen.

11. Elffter Articul / Es sollen auch alle Voll-
säufer / Spieler / vnd dergleichen Brüder / welche in
solchem sündlichen Wesen abgeleibet werdē / auff den
Gottesacker / vnd vnter die Gemein der Christen
gar nit geleget werdē / Also sollen auch mit gebreuch-
lichen Kirchen Ceremonien die frembden vnd unbe-
kanten / auffer gnugsamer Kundschaft vñ zeugnis ih-
res Christenthums / zur Erden mit bestattet werden.

12. Zwölffter Articul / Es sollen auch die
Kirchenväter oder Vorfieher derselben / auff die Got-
teshäuser / als Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser /
ein genawes vnd fleissiges Auge halten / damit die-
selben nicht eingehen / vnd mit schaden wiederumb
auffgebawet werden dürffen / Darumb sie auch
jährlichen gebreuchliche vnd gebärlliche Raitung ih-
rer Einnahme vnd Außgabe thun sollen / vnd diß al-
les bey vnnachlässlicher Straffe. Also sie auch auff
das Armut ein scharffes Auge halten sollen.

Drey

13.

Dreyzehender Articul/ Es sollen auch alle Kirchen- und Berichtschreiber/ welche diese beyde Empter zugleich halten/ vnd zum offtern mehr als die Obrigkeit selbst erkunden können/ was wider Gott/sein Wort/die Obrigkeit vnd Gemeine/ıc. fürgenommen vnd gehandelt wird/ keines weges verschweigen. Darumben sol ein jeder oben fürgeschriebenen End/mit auffgehobenē Fingern/zu Gott schwören/das er nichts verhalten/ vnd auch selbst voverweißlich handeln wolle. Derwegen sich der vnanachlässlichen vnd beym Recht verordneten Straffe/stets wol erinnern sol/ auff das Gott zu Ehren/ vnd zu straffe des bösen/ das gute befördert/ vnd hingegen alles vbel abgeschafft werden möge/ Amen.

W Ann aber dieser Extract auch was weitläufftig/ vnd aber sich der Dnwissenheit niemand entschuldigen dürffe/ Als ist hoch notwendig befunden worden/ das desselben auch sondere vnd einzele Exemplaria in Druck verfertigt/ vnd in die Berichtshäuser an eine Wand angeheftet werden/ damit sie jeder für Augen habe/ vnd für der Straffe/wegen Ubertretung/ sich hüten könne. Das Dreyding aber/vnd die zusammen gedruckten Constitutionen vnd Extract, wird in die Berichtskade gelegt/ vnd/ wie obstehet/alle Quatuor tempora fürgelesen.

Gott helffe/das es/wie auch gedacht/ Nutz vnd frucht schaffen möge/
A M E N.

~~23 307~~

H-58 816

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]

Extract vnd kurtzer Außzug des Dreydinges / sampt derer darzu verordnetem

Weltlichen vnd Geistlichen Constitutionen, Inhalts / des Ersten / Andern vnd Dritten Theils / Auch auff jedes Gesetzes Ubertretungen / Straffe.

Ersten Theiles Außzug / Dessen X. Articul sind.

Erster Articul / Die Gotteslesterer / ic. gleich wie auch die / so solche Lesterei verschweigen / sollen für den Gerichtshäusern in Hals vnd Faust eyßen gestrafft: Vnd wo sie davon nicht abstecken würden / mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Die Sacramentschwerner vnd Widertäufer sol in Unterthaner / bey Straffe der ewigen Verweisung / hantzen noch hosen.

Ander Articul / Die Zauberer sollen mit dem Feyer / oder zum wenigsten mit dem Schwerdt / auch vom Leben zum Tode gericht werden. Diejenigen aber / welche sich bey denselben Zauberern vnd Teufelsbannern Rath vnd Wahrsagens erholen / die sollen der Güter verwiesen seyn

Dritter Articul / Die Flucher vnd Schender der Obrigkeit / sollen ihre Straffe den Weineydern gleich haben.

Vierdter Articul / Ungehorsam der Kinder / auch derselben Fluch / vnd vielmehr anlegung der Hand an ihre Eltern / sol nach gelegenheit der Umstände / vnd verordnung der Recht gestrafft werden.

Fünffter Articul / Die Todschläger soll außserhalb der einigen beweislichen Notwehre / ihrer straffe vom leben zum tode durchs schwerdt ewig seyn.

Sechster Articul / Diejenigen / welche Kinder außser der Ehe zeugen / sollen durch den Hencker oder sein Gesinde / der Güter ewiglich verweisen. Die aber solche Kinder abtreiben / oder auch nach maln / wenn sie zur Welt kommen / abwürgen / sollen durchs schwerdt auch hingerichtet werden.

Siebender Articul / Die Ehebrecher sollen ihre Straffe auch durch das Schwerdt / Die Hurer aber durch ewige Verweisung der Güter abn.

Achter Articul / Der Diebstal / falsch Maß / Weyffen / Elen / ic. vnd was viel mehr demselben bey diesem Articul anhängig / sol nach verordnung der Recht gestrafft werden.

Zehnder Articul / Falsche Zungen vnd Schmähungen / sollen auch nach verordnung der beschriebenen Rechte / oder Landüblichen brechen / ander selben Leibe vngestrafft nicht bleiben.

Zehender Articul / Entwender des Nächsten Gutes / Gesindes / Ecker / Brantzen / ic. vnd was demselben auch disfalls anhängig / sollen dergleichen nach den Fällen / vnd derselben umstände / am Leibe nichts weniger gestrafft werden.

Mehre außführung dieser Zehen fürgeschriebenen Articul / wird oben bey denselbigm zu befinden seyn.

Anders Theiles Außzug / Dessen acht XXVIII. Articul sind.

Erster Articul / Welcher Unterthaner den Dertzen vierzehnen Tage nach Martini nicht entrichtet / derselbe sol ihnen nach maln doppel geben / vnd darneben ein schwer Schock in die Kirchenlade legen.

Ander Articul / Welcher Schencke am heiligen Sontage / vnd andern Festen / vnter dem heiligen Ampte / Brandtwein / Bier / ic. außser den Kranken vnd Wandersleut verkauffen / oder auch schencken wird / der sol ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd drey Tage gefänglich sitzen / Dergleichen Straffen sollen diejenigen / welche solches sehen / oder wissen haben / vnd aber verschweigen / gewertig seyn.

Dritter Articul / Welcher Schenck / oder auch ein ander Hauswirth / einig Spiel / vnter dem heiligen Ampte in seinem Hause / es sey durch Karten / Würffel oder Kegelschieben / hegen vnd zulassen wird / der sol zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen / vnd sampt den Spielern drey Tage gefänglich gehalten werden. Vnd weil die Marter vnd Wunden Christi eben ober dem Spiel hochschrecklich geschendet vnd gelästert werden / So sol alles Spiel / wie es einen Namen haben mag / bey ewiger Verweisung außgehoben seyn / außser für Bier. So sol ein angefassener Bawers man auff einen Tag lang nicht mehr / als omb zweyne Weisse Groschen / Ein Gärtner aber vnter Awenhäusler nicht mehr / als omb einen Weissen Groschen Biers zu verspielen macht haben / es beschehe solches in vnsern oder andern Gerichten / Städten oder Dörffern / ic.

Vierdter Articul / Welche / es sey Mannes oder Weibes personen / an den heiligen Sontagen / oder auch andern Festen / in andere Dorffschafften oder Städte zu Tänzzen lauffen / die sollen so bald es kund wird / jedes ein schwer Schock in die Gerichtslade einstellen / oder acht Tage auff ihre Vnkosten im Gefängnis liegen / Dergleichen sol auch Vater / Herr oder Fraw / welche solchen ablauff verstaten / oder verschweigen / ein schwer Schock in die Gerichte legen.

Fünffter Articul / Welche in Gerichten freveln / oder sich auch wider dieselbigen setzen / es sey zu welcher zeit es wolle / vnd beschehe gleich auch mit Waffen / Händen oder Worten / die sollen als bald zu Gefängnis bracht / vnd wann sie des andern Tages außgezürnet vnd gestoffen haben / für die Herrschafft zum abtrage verbarget werden / Wer aber solche frevel verschweiget / der sol zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen. Also auch / ein jeder Bawer / Gärtner / Häusler / welcher andere Mählen suchet / vnd dadurch der Herrschafft die Mez entwendet / von jedem Scheffel ein schwer Schock / von einem halben Scheffel dreyßig / von einem Viertel funffzehen / vnd von einem halben Viertel achthalb Weisse Groschen / als bald es kund / in die Gerichte legen sol. Dergleichen auch ein jeder / welcher dessen Wissenschaft hette / vnd verschwiege es / die benannte Peen / so wol als der Thäter vnd Meindiger / erlegen sol. Diejenigen aber / welche ihr Viehe / groß oder klein / der Obrigkeit vnangefaget verkauffen werden / sol jeder ein schwer Schock in die Gerichte einstellen. Welche auch frembde Wendeleute / Fisch / Gerecht / Obst / Holz / Gras ic. Diebe in Wälden / Wässern / Wiesen / Gärten / Rainen / ic. antreffen vnd verhalten / sol jeder zwey schwere Schock in die Gerichte erlegen / oder vierzehn Tage gefänglich auff seine Vnkosten liegen.

Sechster Articul / Welche ihre Kinder / Kündlein vnd Freunde / ohne Erlaub der ordentlichen Obrigkeit / auff Handwercke geben / Die sollen ohne alle gnade in die Gerichte legen zwanzig kleine Schock / oder ein viertel Jahr auff ihre Vnkosten gefänglich gehalten / oder auch gar in die Acht erkläret werden.

Siebender Articul / Welche Dienstboten / wie fort mehr gemeine seyn / aus verachtung der Obrigkeit / vnd derselben Gebot / sich auff benandten Tag / für dem heiligen Tag der Geburt Christi / in die Gerichte / den gehorsamen gleich nicht einstellen / sol jeder derselben vier kleine Schock erlegen / oder ein viertel Jahr auff seine Vnkosten gefänglich gehalten / oder auch / wie bevor stehet / in die Acht erkläret werden.

Achter Articul / Welche sich vnterstehen / wie dann auch gemeine werden / Erbgüter zu kauffen / vnd die Lage / vermöge des Kauffes / Verkauffen vnd Erbnemen / mit der Zahlung in den Gerichten / vnd nicht außser denselben / innehalten nicht werden / sollen die Bürgen / nach mehrer außführung in diesem Articul begriffen / zwen schwere Schock / vnd wo es verschwiegen wird / derselben viere in die Gerichte zu erlegen schuldig seyn: Bey Leibesstraffe aber sollen Richter / Geschworne vnd Schreiber / ohne bestellung der Bürgschafft / keinen Kauff einschreiben lassen.

Neundter Articul / Welche Bucherern vnd andern ohne Schriftlichen Consens / vnd zulass der Obrigkeit / von Eckern / Wiesen / ic. wes verpfänden / auch Baw- vnd vnzeitig Breñholz verkauffen werden / sollen beyde / der es thut / vnd der es nimbt / jeder zehen kleine Schock erlegen / Also auch die Nachbar / welche solchs verschwiegen / dergleichen Peen zu erlegen schuldig seyn sollen. Die Bucherer aber / welche von hundert Bingerische Guldin mehr als 6. es sey am Gelde oder Wahren / also auch von außgeliehenen Thalern vnd Marcken / Interesse nehmen / Die sollen Hauptsumma vnd Interesse verlüstigt / vnd der Herrschafft in die Gerichte geleyet werden / Derjenige aber / welcher den Bucher giebet / sol am Leibe der verwirkung nach / seiner Straffe auch gewiß seyn.

Zehender Articul / Welcher wolbesessener Vnterthaner vnd Bawer / auff Hochzeiten vber sechs Tische / ein Gärtner vber drey / vnd ein Dienstbothe vber zween Tisch Gäste bitten vnd besetzen wird / der sol vier schwere Schock in die Gerichte legen / Wann aber eine Jungfraw geholet wird / sol ein Wirth vnd Bawer vber drey / ein Gärtner aber vnd Dienstbote vber zween Tische nicht besetzen / bey straffe jetztbemeldeter Peen. Die Zulauffer aber sollen vom Wirth / vnd derer zur stellen Geschwornen / mit ernst abgeschafft werden / vnd diß bey straffe eines schweren Schocks.

Welche Jungfraw vnd Magd auff Hochzeiten ihrem Diener hinfüran / außser einem Kränklein / doch ohne Gold vnd Silber / was mehr / wie mit hohem schaden biß anhero geschehen / verehren wird / Sollen beyde / Geberin vnd Nehmer / zu spot vier Tage in den Gerichten gefänglich sitzen / oder jedes theil einen halben Thaler armen Leuten in derselben Gemeine / durch die Gerichte oder Amptleute erlegen / Die es aber verschwiegen halten / sollen dieser Straffen doppel gewertig seyn.

Welche neue Eheleute / denen Hochzeitpredigten gehalten werden / Göttliches Wort zu hören / vnd den Segen zu empfangen / sich / wie weit sie gleich von der Kirchen abgesessen / in dieselbe zu rechter zeit / vnd ehe der Pfarherr auff die Kanzel gehet / finden vñ einstellen nicht werden / Sollen diese drey Personen / als Wirth / Bräutigam vnd Braut / vnd jedes desselben Tages / dem Pfarherrn vnd Kirchenvätern einen halben Thaler in die Kirchenlade / den armen Leuten oder Kirchenbaw zum besten / wie es die notturfft gebt / vberantworten.

Welche auch sich vnterstehen werden / einigen Tanz in den Schenck- vber Hochzeithäusern / als bald sich der Tag zum Vntergange neiget / vnd die zeit Liechte einzutragen fürhanden seyn wird / zu thun / sol der Wirth ein schwer Schock / der Spielman auch eins / vnd die da tanzen / jedes eins in die Gerichte zu erlegen schuldig / vnd hiemit verbunden seyn.

Welche aber am Tanze sich verdrehen / sollen dieselben als bald von den Aufwartenden angeredet / vnd ein klein Schock von jedem genommen / vnd in die Gerichte geleyet werden.

Welche Weiber ihre Ehemänner / die Jungfrawen aber vnd Mägde / die da ihre Eltern vnd Herrschafft in Schenckhäusern nicht haben / sollen als bald nach der Sonnen Vntergang / vnd ehe die Liechte eingetragen werden / in ihre Häuser / dahin sie gehörig sind / züchtig gehen / vnd in ihrem beruff leben. Also auch die Jungen Gesellen / sich in ihrer Eltern vnd Herrschafft Häuser / ehe sich dieselben auff die Nachtruhe legen / bey gleicher Straffe finden vnd einstellen sollen.

Welche Wirth / Reich oder Arm / zur Vesper zeit / es sey Winter oder Sommer / in Hochzeiten abspesen nicht wird / der sol drey schwere Schock in die Gerichte / ohne alle entschuldigung oder Vorbitte zu erlegen schuldig seyn. Die Geschwornen aber / so darbey syn / vnd verschwiegen / sollen auch ein jeder ein schwer Schock erlegen.

Elffter Articul / Welche Kindelbetterin sich auff den Tag ihres Kirchgangs / in die Kirchen / vnd ehe der Pfarherr auff die Cantzel kömpt / Gottes Segen zu empfangen / vnd sein heiliges Wort zu hören / nicht finden wird / sol eine Bawern einen Thaler / eine Gärtnerin einen halben / eine Häußlerin oder Hausgenossen einen Orts Thaler / den Kirchenvätern in ihre gewarsam einstellen.

Zwölffter Articul / Welche Wirth / wie auch gemeine werden wol / die Nacht vber / nicht alleine in der Gemeine / da sie wohnen / sondern auch anderer Orthe / dem Weine / Bier vnd Würfeln nachlauffen / ihre Nahrung / Weib vnd Kind / Haus vnd Hoff verlassen / Sol ein Bawer zwen schwere Schock / ein Gärtner eines / ein Häußler oder Hausgenos ein halbes / Also auch so viel derjenige / dem es bewust / vñ verschwieget / den Gerichten in ihre verwahrung einstellen.

Dreyzehender Articul / Welche in Ehestiftungen / zu wider diesem Articul / sich vorhin nicht vergleichen / wie es nach absterben des Weibes / Doch auch nicht vnser Ordnung zugegen / gehalten werden solle / dieselben sollen auch in die Gerichte vier schwere Schock zu erlegen hiermit condemniret seyn.

Also auch die jenigen / welche nach absterben der Eltern / wo es wol angeessene Wirth sind / vnd nach dem Begräbnis nicht bald inventiren lassen / sollen auch vier / die Gärtner zwen schwere Schock inner acht Tagen in die Gerichtslade zu erlegen schuldig seyn.

Vierzehender Articul / Welche sich vnterstehen / sie seyn Reich oder Arm / Männliche oder Weibliche Personen / nicht alleine des Tages / sondern viel mehr die Nacht / ja auch wol an den heiligen Feyertagen / vnd vnter den Emptern / dem Spinnen vnd Nacht Tanzen / ja freylich aller Buerbarkeit vnd Bnzucht nachzulauffen / Sollen die Verbrecher jedes omb ein schwer Schock / der Wirth aber im Hause / omb derselben zwen / in die Gerichtslade zu legen / gestraffet werden.

Fünffzehender Articul / Welche Junge Gesellen / Jungfrawen oder Mägde / hinfürder einiger Nächtlicher beleytung / sich vnterstehen werden / wofern die Eltern nicht selber zur stellen sind / weil zu Bnzucht vnd Schwängerung nicht die wenigste vrsach hiedurch gegeben wird / sollen die Vbertreter / es beschehen die geleitungen in Hochzeiten / Kirchweihen / Jahrmärkten / oder wie es erdacht werden möcht / vnd ein jedes ein schwer Schock / die es aber verschwiegen / zwen schwere Schock in die Gerichtslade zu antworten verbunden seyn.

Sechzehender Articul / Welche sich heimlicher Ehegelübniß / daraus auch viel Kummer vnd hertzleid entstehet / vnterfangen / Die sollen omb zehen schwere Schock gestraffet / darüber auch einen Monat lang auff ihre Vnkosten im Gefängnis gehalten werden.

Welche sich auch in Ehestiftungen / vnd in vermischung des Gebläts / vber vñ hin außgegangene Ordnung vnd Verbot / einlassen / vnd die Copulation / wie viel beschicht / außser vnsern Kirchen anderer Ort suchen werden / Die sollen an Leib vnd Ehre derer Straffe gewertig seyn / daß sich andere in gleichem falle daran stossen sollen.

Siebenzehender Articul/ Welcher sich zu wider vorhin ernstlicher außgegangener Ordnung / deme sein erstes Eheweib abgestorben / ein andere Ehelich zu nemen / vnd seinen habenden Kindern den bräuchlichen vnd billigen Anschlag nicht machet / vntersuchen wird / der sol zehen kleine Schock in die Gerichte ohn allan behelff einstellen / Vnd sol auch dem andern vnd dritten Eheweibe nichts weniger als dem ersten / der dritte Theil aus des Mannes Gute folgen.

Achtzehender Articul / Wo Dienstboten sich hinfürder vnterstellen werden / die Bawerschafften mit vbermessigem Lohn zu vbersetzen / die Bawer aber den Dienstboten vnd andern / ihre Ecker zu brauchen vbergeben / Die sollen nach der vberbrechung am Gelde oder Leibe also gestrafft werden / daß sich andere daran stossen sollen. Verhalben jeder Scholk / Geschworne / vnd mit ihnen der Gerichtschreiber / nach beyden saatzzeiten / eines jeden Feld beschen / vñ die Vbertreter verzeichnen / vñ keines verschonen solle.

Neanzehender Articul / Welche das grosse Viehe / inhalt dieses Articuli / auff die Alwen treiben / Also auch / welche Pflantzgärclin in den Alwen einzeimen / vnd nach gesetzten Pflanzten nicht wiederumb einreissen / Sol jeder vnd in beyden fällen / ein klein Schock in die Gerichte antworten.

Zwanzigster Articul / Welcher Bawer oder Alwenhäußler / vber die Ordnung in diesem Articul begriffen / einige Ziege halten wird / der sol auch ohne alle gnade ein schwer Schock in die Gerichte legen. Welche auch mit ihrem Viehedem Nachbar oder andern schaden beybringen werden / Die sollen nach erkänntnis der Gerichte / denselben richten / nach mehrer inhalt bey diesem Dunct zu befinden.

Ein vnd zwanzigster Articul / Kein Schenck oder Kretschmer / sol weder zu künfftigen noch zu jetzigen zeiten / einem Bawern vber einē halben Thaler / vnd einem Gärtner vnd Alwenhäußler vber einen Orts Thaler / vnd einem Haußgenossen vber 4. W. Groschen an die Wand schreiben / oder borgen. Es sol auch ein jeder Schenck inner Monats frist / von jedem Schuldener / die angeschriebenen oder vnangeschriebenen Schulden / es sey auch gleich vnter jetzbenantem Borg / abfordern / vnd biß in einem vnd dem andern fall / bey Peen eines kleinen Schocks / vnd daneben auch der Schulden verlustig seyn / Der Schuldener aber sol vier Tage / vnd auff seine Vnkosten / in Gerichten gefänglich gehalten werden / Welche aber wissenschaft an solchem Borg haben / vnd verschweigen / sollen dergleichen Peenfall erlegen. Welcher aber die Nacht auff der Gassen rauhen vnd schreyen wird / sol ein klein Schock / vnd derjenige / der es hört vnd verschweigets / ein klein Schock in die Gerichte legen / oder sechs Tage auff seine Vnkosten im Gefängnis liegen. Also auch / welcher die Wenden abhawen wird / sol bey recht verordnete straffe tragen / Derjenige / welchem es bewusst / vnd verschweigets / sol zwey schwere Schock den Gerichten vberantworten / oder acht Tage auff seine Vnkosten gefänglich verwahrt werden.

Zwey vnd zwanzigster Articul / Jeder Müller / welcher mehr Viehe groß oder klein / als ihm bey der auffnahme vergünstet / halten wird / der sol ein schwer Schock legen. Welcher aber einem oder mehreren an den lieben Erndtlich künthut / sol sich Kläger bey dem Nahlherrn oder Gerichten beschweren / Wache es an die Obrigkeit oder ihre Amptleute bringen / vnd dem Verdienste nach gestrafft werden. Die Mülherren aber / weil sie zu treuen Aufsehern verordnet / vnd mit den Mülnern vernehmen haben werden / sollen sie nach gelegenheit der Fälle / duppelter Straffe gewertig seyn.

Drey vnd zwanzigster Articul / Wann alle Laubenschläge färlengst abgeschafft / sol jeder / welcher einen oder mehr halten wird / ein klein Schock / deme es aber bewusst vnd verschweigets / auch ein klein Schock / in die Gerichte zu erlegen schuldig vnd verbunden seyn.

Vier vnd zwanzigster Articul / Sontages vnd Feyertages Arbeiter / außserhalb was dem Armut / vermöge dieses Besatzes beschicht / die Güter raumen / oder sechs Sontage zwischen den Predigten / für den Gerichtshäusern / an den Mälhsen stehen.

Fünff vnd zwanzigster Articul / Einheimischen Leuten vnd Untertanen / sol ohne zulass vnd Kundschaft der Obrigkeit / das Betteln hiermit / bey ewiger Verweisung / ernstlich abgeschafft seyn.

Sechs vnd zwanzigster Articul / Bey welchen Fenersgefahr vnd Noth / oder auch von genachbarten gesehen / vnd auff den Alwen oder Gassen nicht ein breuchlich helles geschrey machen / oder auch daneben den Glocken nicht auffhen / Die aber / welche dem Feuer zuellen / vnd sich mit Leytern / Hocken / Gefesse / etc. nicht gefast machen / Dergleichen auch jeder Wirth / welcher auff seine Feuerstet nicht acht hat / vnd der Richter sampt den Geschwornen alle Quatember / dieselben zu besichtigen / nicht herum gehen / die mangel auch nicht abschaffen / oder der Obrigkeit zubringen wird / Vnd diejenigen / welche zulauffen / die außgetragene Wahren stelen / vnd nicht bald zu haften bracht werden / sollen alle Vbertreter / vermöge dieses gesatzes / vnnachlässig / rechtlich oder willkürlicher Straffe gewertig seyn.

Sieben vnd zwanzigster Articul / Der gewel an Hoffart vnd Pracht / der Gottes Angesicht / vnd also dadurch aller Sammat / Atlas / Damaschken vnd Thobin sol abgeschafft / die andern vnter diesen sollen zu Halstollern vnd Mützen dinstlich seyn / Doch sol den Weibesbildern auff Köpffe oder Halstoller / der Sammat / Atlas / Damaschken oder Thobin / vnd doch nicht mehr / als jedes ein viertel / auff eines der vnten Kleidung zu verbremen vergünstet seyn / Also auch die sammatin Börtlein / vñ auch keines vber ein halbes Viertel breit / vnd auff solches alles sol weder Gold noch Silber get werden. Dergleichen werden abgethan alle duppelte Gewölcke an Hembdern / des Halses vnd Armen / vnd sollen die einfachen Gewölcke nicht vber 3. oder 4. Ellen halten / vñ auch an denselben weder Knüttchen noch Bezencke gesehen vnd befunden werden.

Mehr werden abgeschafft / alle außgenetzte vnd gelöcherte Hembder / Schleyer / Särlicher. Ferner werden hiemit auch verboten / alle Umbschwefte an den Weiblichen Kleidungen / welche außser Landtuch oder Leinwad an dieselben gefast werden. Es sol aber die Vbertreter oder Verbrecher / aller vorstehender Verbot / ein schwer Schock in die Gerichte legen / oder jeder acht Tage auff seine Vnkosten im Gefängnis gehalten / Arneben sol solche verbotene Hoffart vnd Pracht von den Verbrechern genommen / verkaufft / vnd die Gelde vnter die armen Leute in derselben Gemeine getheilet werden. Jed Wirt aber / welcher seinen Kindern oder Gesindlein / einem oder mehreren in seinem Hause / solchen abgeschafften Pracht verstaten wird / der sol zwey schwere Schock in die Gerichte verlegen schuldig seyn / vñ darüber vierzehn Tage gefänglich sitzen.

Wo sich auch hinfüran einiges Untertanen Sohn / oder auch Dienstbothe / vntersuchen würde / einigen Vberschlag von Mardern auff den Zatterischen Hüten zu tragen / der sol ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd auch des Hutes verlästig seyn / der ihn verkaufft / vnd das Geld vnter arme Leute getheilet werden sol.

Acht vnd zwanzigster Articul / Aufrubr / zu wider den Eyden vnd Pöchten / Gott in der heiligen Lauffe / vnd auch der Obrigkeit gethan / sol mit sonderm ernst / nach verordnung vnd anleitung der Recht / ohn alle Gnade gestrafft werden / Nichts weniger auch alle diejenigen / welche an der Aufrührer fürhaben wissenschaft tragen / vnd auch zu wider ihren Eyden verschweigen.

Dritten Theiles Außzug / Dem XIII. Articul sind.

Der erste Articul / Es sollen Jährlichen zwischen Weihnachten vnd Fasten / auff vnsern Pfarzhäusern / ein Catechismus Examen vñ Verhör gehalten werden / dahin sich ein jeder Untertaner vnd Pfarthind / auff denselben Tag vñ Stunde / welcher der Pfarherr benänlich machen wird / finden / vnd nach Inhalt des Catechismi auff die Fragen antwort geben / Auch rechenschafft seines glaubens thun / vñ sich nach dem willen Gottes mit gutem Herten vnterweisen lassen sol. Wer aber diesem zugegen leben wird / der sol der Güter verweisen seyn.

Zweiter Articul/ Es sol auch ein jeder/ Alt und Jung / der sich zur Beicht und Absolution findet / mit gutem Unterrichte der Zehen Gebot Gottes/ Christlichen Glaubens/ Vater unsers/ vñ der Wort/ mit welchen Christus die hochwürdige Sacrament/ Tauffe und Abendmal eingesetzt/ gefast seyn/ Welcher aber richtigen bescheid dieser hohen Articul nicht geben kan/ dem sol weder Beichte/ Absolution/ noch das H. Abendmal verstattet vnd mitgetheilet werden/ bisz derselbe jeko benandte Stuck gelernet habe.

Dritter Articul/ Es sollen auch die Priester durchs Jahr/ alle Sontage zur Vesper von der Cantzel / vnd von Bartholomæi bisz auff Pfingsten/ ehe dann sie ihre vorhabende Predigt für die hand nemen / ein Stücklin aus dem kleinen Catechismo/ des Mannes Gottes D. Martini Lutheri, dem Volcke vernehmlich vnd verständlich fürsagen / bisz die Stücke desselben aller hindurch sind / vnd dannen wiederumb auffs new anfangen / damit der Jugend / vñnd freynlich auch den Alten / diese heilsame Articul wol eingebildet werden. Sommerzeit aber/ von Pfingsten bisz auff Bartholomæi, sollen sie alle Sontage / vnd zwischen Früe- und Vesper Predigt/ diese vbung des heiligen Catechismi/ mit allem fleisz/ vngefehrlich eine Stunde / handeln / Hierzu alle angefessene Wirthe ihre Kinder vnd Gesinde / anmahnen vnd treiben sollen / Wo aber ein vngelerntes oder vngedabtes besunden wärde/ sol dasselbe sich auff den Pfarzhoff zu dem Seckforger finden/ vnd sich vnterweisen lassen / Die Verächter aber sollen ihrer vnbenandter / doch gewisser harter Straffe gewertig seyn.

Vierter Articul/ Es sollen derhalben auch zu fassung vnd vbung dieses hohen Wercks/ alle vnd jede Hausväter vnd Mütter/ Herren vnd Frawen/ Morgens früe/ wann ihre Kinder vnd Gesinde auffstehen/ dieselben mit hohem ernst dahin führen vnd leiten/ daß sie ihr Gebet zu Gott thun / vnd darauff die gedachten vnd erzählten Articul des Catechismi sprechen/ vnd dadurch wol fassen. Also auch sol Abends vnd Morgens / wenn man zu vnd von Tische gehet / das Benedicite, oder Dancksagung zu Gott/ keines wegcs vnterlassen/ dabey auch ein Stück aus dem Catechismo fürsprochen werden / Dergleichen auch zu Nacht die Kinder vnd Gesinde von ihnen zum Gebete mit ernst gehalten werden sollen. Es sollen auch die Geistreichen Lieder des Mannes Gottes Lutheri / vnd anderer wahrer Christenleute Gesänge/ in Häusern getrieben vnd herzlich gesungen / Hingegen aber des Teufels vnd gottloser Menschen Lieder gar nicht zugelassen werden.

Fünffter Articul/ Es sollen auch hiermit alle vnd jede Vnterthanen mit hohem ernst verwarnet seyn / Wo sich in ihrem Mittel einer oder mehr / der Gotteslesterlichen Sacramentschwermeren/ oder anderer falschen Lehre/ zu wider Göttlichem Wort/ anhängig machen/ oder auch dasselbe vnd die heiligen hochwürdigen Sacrament verächtlich halten/ schmähen vnd lestern wärde / vnd in solchem verstockten vnd verlostem leben vnd wesen abfürbe/ Oder auch in einem/ zwey/ drey oder mehr Jahren/ zumal aber die zeit seines lebens / zum heiligen Nachtmal des Herrn Christi sich finden wärde/ der sol mit Christlichen vnd bräuchlichen Kirchen Ceremonien auff dem Gottesacker keines wegcs gelegt werden.

Sechster Articul/ Es sollen auch öffentliche Gotteslesterer/ Zauberer/ Todschlāger/ Ehebrecher/ Jungfrawen- vnd Witwenschender/ Also auch andere ärgerliche Sānder / als Wucherer/ Trunckenpolt/ re. zum Tische des Herrn nicht gassen / noch beynd der Tauffe zu stehen geduldet / so wenig Ehelichen zusammen vertrawet werden/ Es sey denn / daß sie sich zuvor mit ihrer Obrigkeit / wo sie nicht vnterwiesen / vñndann den Parten vertragen vnd außsöhnen: Sondern vielmehr nach verordnung der Recht gestraffet werden. Darumb die öffentliche Kirchenbusse/ wie beynd diesem Articuli besunden/ auß beweglichen vrsachen auffgehoben wird.

Siebender Articul/ Es sollen auch alle die jenigen/ welche Alters oder Jugend halben/ die Kirche besuchen können / vnd aber Gottes Wort nicht hören wollen/ Also auch die jenigen/ welche sich ihrer Hände arbeit nicht nehmen / vnd nur sitz in Linder liegen / im Lande auff Brandschaden / Kranckheiten/ re. betteln vmbblaffen/ zum brauch des hochwürdigen Abendmals auch nicht gelassen / noch beynd der heiligen Tauffe zu stehen vngundt werden.

Achter Articul/ Es sollen auch die Verächter des H. Nachtmals/ zumal der die Schwermer/ so wol die jenige/ welcher oben gedacht/ beynd der H. Tauffe nit geduldet werden/ Vnd sollen die Eltern auch nit mehr als drey Gottfürchtige Paten/ in diesem hohen werck erbittet/ damit auß demselben nit eine schöne Erämrey gemacht werde.

Neundter Articul/ Es sol auch alle vnordnung / zu wider Göttlicher Weltlicher Obrigkeit satzung vnd Erbarkeit/ im heiligen Ehestande/ zumal die heimlichen Gelübnuß / beynd schwerer Leibes oder anderer wolverdienter Straffe/ beynd dieser Kirchenordnung verboten seyn.

Zehender Articul/ Es sollen sich auch die Newen Eheleute/ wann sie zum ersten mal von der Cantzel auffgebotten werden/ nachfolgender Tage einen/ zum Pfarhern finden/ vnd sich allda erforschen lassen/ ob sie auch die mehr gedachten Händ Articul Christlicher Lehre des heiligen Catechismi/ gelernet haben. Denn wo ein anders besunden/ sollen sie zum heiligen Ehestande/ bisz sie dieselben können/ nicht gelassen werden/ Also sollen auch die Frembden vnd Vnbekandten von den Priestern keines wegcs zusammen gegeben werden/ es sey denn/ daß sie gnugsame Kundschaft ihrer Geburt / Wesens/ vnd daß sie frey vnd ledig sind/ bringen.

Elffter Articul/ Es sollen auch alle Dollsäuffer/ Spieler/ vnd dergleichen Brüder/ welche in solchem sündlichen wesen abgeleibet werden/ auff dem Gottesacker/ vnd vnter die Gemein der Christen gar nicht gelegt werden/ Also sollen auch nit gebreuchlichen Kirchen Ceremonien die frembden vnd vnbekandten/ außser gnugsamer Kundschaft vnd Zeugnis ihres Christenthums/ zur Erden nicht bestattet werden.

Zwölffter Articul/ Es sollen auch die Kirchenväter oder Vorsteher derselben/ auff die Gottes Häuser / als Kirchen/ Pfarz- vnd Caplanhäuser / ein genawes vnd fleissiges Auge halten/ damit dieselben nicht eingehen / vnd mit schaden wiederumb auffgebawet werden dürfen/ Darumb sie auch jährlichen gebreuchliche vnd gebärlliche Rattung ihrer Einname vnd Außgabe thun sollen/ vnd diß alles bey vnachlässlicher Straffe. Also sie auch auff das Armut ein scharffes Auge halten sollen.

Dreyzehender Articul/ Es sollen auch alle Kirchen- vnd Berichtschreiber/ welche diese beyde Empter zugleich halten / vnd zum offtern mehr als die Obrigkeit selbst erkunden können/ was wider Gott/ sein Wort/ die Obrigkeit vnd Gemein/ re. fürgenommen vnd gehandelt wird / keines wegcs verschweigen. Darumben sol ein jeder oben fürsgeschrieben End/ mit auffgehobenen Fingern/ zu Gott schweren/ daß er nichts verhalten / vnd auch selbst vnverweisslich handeln wolle. Dervwegen sich der vnachlässlichen vnd beynd Recht verordneten Straffe / sitz wol erinnern sol / auff daß Gott zu Ehren/ vnd zu straffe des bösen / das gute befördert/ vnd hingegen alles vbel abgeschafft werden möge / **A M E N.**

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

Small white rectangular label on the bottom right corner of the book cover.